



Beschlussvorlage Nr.:	041/2026	Datum:	10.03.2026
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	X Ausschuss für Bauwesen	16.03.2026
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	X Hauptausschuss	20.04.2026
7	X Stadtvertretung	27.04.2027

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Finkeldey
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental (Suput-Fläche)
hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

Anlagen:

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung, Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen)
- Gegenüberstellung Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren zu dieser Bauleitplanung beauftragt.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentental sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. Vorbereitend erfolgte für die Neuplanung eine Standortuntersuchung (siehe hierzu Kap. 4 der Begründung (Standortalternativenprüfung)). Als geeigneter Standort wurde eine Freifläche in der Nachbarschaft der Astrid-Lindgren-Schule, der Sporthalle, der Kleinschwimmhalle und dem Jugendhaus identifiziert. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort

sozialer Infrastruktur zu erweitern und der Nachfrage in der Stadt Schwentental nach Kita- bzw. Betreuungsplätzen in ausreichendem Maße nachzukommen. Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Stadt Schwentental mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentental, eine Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 77 aufgestellt.

Die Behörden wurden im Zeitraum Juni bis September 2023 frühzeitig im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 04.11.2024 bis zum 02.12.2024 durchgeführt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ursprünglich als 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf bezeichnet.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Schwentental ist der Plan der ehemaligen Gemeinde Klausdorf unwirksam geworden, so dass das Verfahren seit dem Entwurfsbeschluss die Bezeichnung „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental“ trägt.

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat im Zeitraum 03.11.2025 – 05.12.2025 durch Veröffentlichung im Internet und ergänzender Auslegung im Rathaus stattgefunden.

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB hat im gleichen Beteiligungszeitraum stattgefunden.

Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen:

Im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingereicht:

Die bedarfsgerechte Erweiterung der sozialen und Bildungsinfrastruktur in Schwentental wird seitens des **Kreises Plön** befürwortet.

Seitens der **Kreisplanung** wird der Hinweis gegeben, dass sich die Bedarfslage zugunsten anderer Alters- oder Zielgruppen für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ändern kann. Es wird angefragt zu prüfen, ob die planerisch angelegte Zweckbestimmung der Fläche von vorneherein weiter gefasst werden sollte. Eine mögliche Zweckbestimmung wäre etwa „Kindertagesstätte, Freizeitheim, Kinder- und Jugendfreizeitstätte, Tagesbetreuung“.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt.

Da sowohl aktuell als auch langfristig ein Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder besteht, ist davon auszugehen, dass auch künftig eine Auslastung der Kindertagesstätte vorliegen wird. Bei neuen oder veränderten Bedarfen ist das Gesamtensemble der sozialen Infrastruktur – einschließlich der angrenzenden Nutzungen – neu zu bewerten. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der eindeutig erkennbaren Bedarfslage wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, auf die Nennung weiterer Zweckbestimmungen zu verzichten. Die Notwendigkeit der Angabe einer Zweckbestimmung bei Gemeinbedarfsflächen leitet sich aus dem Bestimmtheitsgebot ab, weil eine solche Flächenausweisung ohne nähere Angaben ein zu weites Nutzungsangebot eröffnen würde, so dass nicht erkennbar ist, welchen konkreten Belastungen z.B. ein Anlieger ausgesetzt wäre.

Die Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist hinreichend bestimmt, da hierunter alle Einrichtungen fallen, die sich der (erzieherischen) Betreuung von Kindern im Vorschulalter widmen. Es ist der Oberbegriff für Kindergärten, Krippen und Horte.

Schulische Einrichtungen, Jugendhäuser und so weiter fallen darunter somit nicht.

Die Fläche Suput wird der zentrale Kitastandort im Stadtteil Klausdorf. Die Kita wird künftig die Gruppen aufnehmen, die aufgrund einer Entflechtung des Schulstandortes ALS an diesem Standort entfallen und kann möglicherweise auch abgängige Standorte ersetzen bzw. zusätzliche Bedarfe decken.

Die Zukunftsfähigkeit dieses Standortes ist auf jeden Fall gegeben, so dass es nicht notwendig, die Zweckbestimmung aufzuweiten.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt eine Stellungnahme vor, die den Bau einer Kita an dem beplanten Standort ablehnt. Zur Begründung wird u.a. die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angeführt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden mögliche Alternativstandorte umfassend geprüft. Das Plangebiet erweist sich als besonders geeignet, da das Grundstück durch den direkten Anschluss an die Dorfstraße bereits erschlossen ist. Dies ermöglicht eine Minimierung von Erschließungskosten und Flächenverbrauch.

Darüber hinaus ist die Baugrenze in der verbindlichen Bauleitplanung bewusst so festgelegt, dass der rückwärtige Grundstücksbereich in Richtung Schwentine frei bleibt und die Sichtbeziehung erhalten bleibt. Zudem wird der Bereich innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen 30-Meter-Waldabstands zum Schulwald von Bebauung freigehalten, sodass die bestehende Sichtachse gewahrt wird.

Angesichts des Bedarfs an Kita-Plätzen und der räumlichen Nähe zur Astrid-Lindgren-Schule (mit den daraus resultierenden Synergien) wird der Belang der sozialen Infrastruktur als hochwertig eingestuft.

Da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich die Grundzüge der Entwicklungsziele der Stadt abbildet, sind wesentliche Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen in erster Linie für den Bebauungsplan Nr. 77 abwägungserheblich.

Eine ausführliche Gegenüberstellung der während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschläge der Verwaltung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung schlägt vor, die öffentlichen und privaten Belange wie in der Anlage beschrieben untereinander und gegeneinander abzuwägen und die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem Abwägungsvorschlag sind lediglich geringfügige redaktionelle Anpassungen an den Planunterlagen verbunden. Eine erneute Auslegung wird hierdurch nicht erforderlich.

Daher wird weiterhin vorgeschlagen, den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental nebst Begründung inklusive Umweltbericht mit folgendem Planinhalt zu fassen:

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Entsprechend dem Ziel der Bauleitplanung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dargestellt.

Der Waldabstand von 30 Metern zum südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Schulwald wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes für offene Stellplatzanlagen und ihre Zufahrten in dem in der Planzeichnung gekennzeichnetem Bereich ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf zehn Meter zulässig.

Umweltbericht:

Der Flächennutzungsplanänderung liegt ein Umweltbericht bei, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden.

Zur Minimierung der Umweltauswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend grünordnerische Festsetzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

3. Lösungsvorschlag:

-wie Beschlussempfehlung-

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung stehen beim Produkt 51100 Orts- und Regionalplanung - 543100 Geschäftsaufwendungen zur Verfügung.

5. Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

- a) Die im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange werden wie in den anliegenden Planunterlagen und der beigefügten Gegenüberstellung beschrieben untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- b) Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren-Schule an der Dorfstraße, Nördlich des Schulwaldes nebst Begründung inklusive Umweltbericht wird gefasst.
- c) Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

- a) Die im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange werden wie in den anliegenden Planunterlagen und der beigefügten Gegenüberstellung beschrieben untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- b) Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren-Schule an der Dorfstraße, Nördlich des Schulwaldes nebst Begründung inklusive Umweltbericht wird gefasst.
- c) Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtvertretung beschließt:

- a) Die im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange werden wie in den anliegenden Planunterlagen und der beigefügten Gegenüberstellung beschrieben untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- b) Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren-Schule an der Dorfstraße, Nördlich des Schulwaldes nebst Begründung inklusive Umweltbericht wird gefasst.
- c) Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

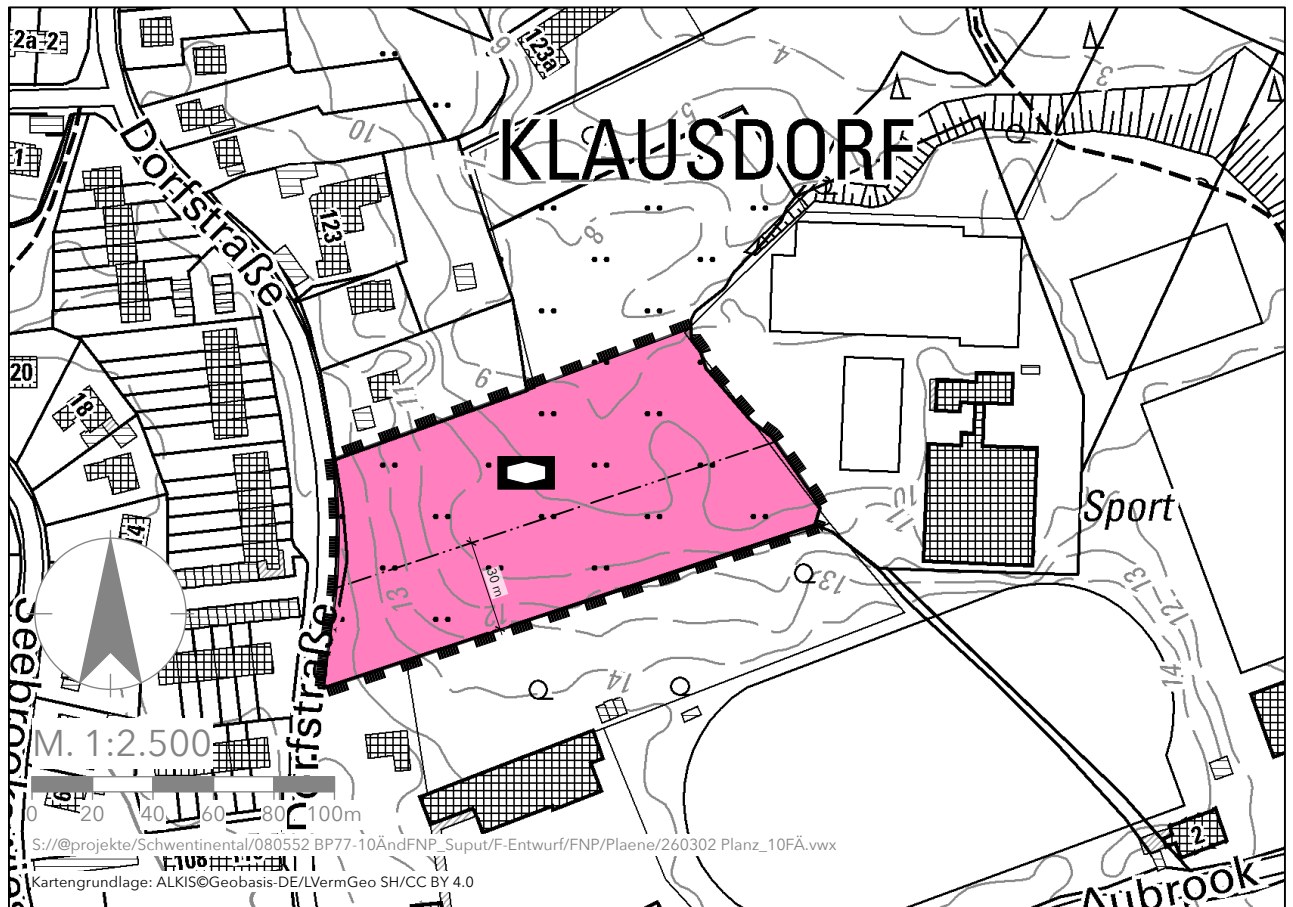
Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

--	--	--	--	--	--

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT SCHWENTINENTAL

FÜR DEN BEREICH IN UNMITTELBARER NÄHE ZUR ASTRID-LINDGREN-SCHULE AN
DER DORFSTRAÙE, NÖRDLICH DES SCHULWALDES

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für den Gemeinbedarf und
für Sport- und Spielanlagen



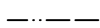
Flächen für den Gemeinbedarf mit
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahmen



Waldabstand (§ 24 Abs. 2 LWaldG)

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT SCHWENTINENTAL

FÜR DEN BEREICH IN UNMITTELBARER NÄHE ZUR
ASTRID-LINDGREN-SCHULE AN DER DORFSTRAÙE, NÖRDLICH
DES SCHULWALDES

STADT SCHWENTINENTAL

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren- Schule an der Dorfstraße, nördlich des Schulwaldes

Begründung

Stand: Feststellungsbeschluss

*Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung sind entsprechend **markiert***



März 2026

Verfasser:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Evelyn Peters,
M. Sc. Fiona Gehrken

Qualitätskontrolle:

Dipl.- Ing. Stefan Escosura

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL.....	6
1 Räumlicher Geltungsbereich.....	6
2 Planungserfordernis / Planungsanlass.....	6
3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen.....	6
3.1 Landesentwicklungsplan.....	6
3.2 Regionalplan.....	6
3.3 Flächennutzungsplan.....	7
3.4 Potenzialanalyse im Innenbereich.....	7
3.5 Landschaftsrahmenplan.....	8
3.6 Landschaftsplan.....	8
4 Standortalternativenprüfung.....	9
4.1 Standortalternativen im Innenbereich.....	10
4.2 Standortalternativen im Außenbereich.....	12
4.3 Zusammenfassung.....	20
5 Bestandsbeschreibung.....	20
6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen.....	20
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	20
7 Verkehr und Ver- und Entsorgung.....	20
8 Nachrichtliche Übernahmen.....	20
8.1 Waldabstand.....	20
8.2 Trinkwasserschutzgebiet.....	20
8.3 Archäologisches Interessensgebiet.....	21
9 Hinweise.....	21
9.1 Kampfmittel.....	21
9.2 Denkmalschutz.....	21
TEIL II - UMWELTBERICHT.....	22
10 Einleitung.....	22
10.1 Gesetzliche Grundlagen.....	22
10.2 Untersuchungsraum.....	23
10.3 Bestandsbeschreibung.....	23
10.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	23
11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....	24
11.1 Fachgesetzliche Ziele.....	24
11.2 Ziele aus Fachplanungen.....	28
11.3 Schutzgebiete.....	29
12 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	30
12.1 Schutzgut Fläche.....	30

12.2 Schutzgut Boden.....	30
12.3 Schutzgut Wasser.....	32
12.4 Schutzgut Tiere.....	32
12.5 Schutzgut Pflanzen.....	33
12.6 Schutzgut biologische Vielfalt.....	35
12.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	36
12.8 Schutzgut Klima und Luft.....	36
12.9 Schutzgut Landschaft.....	37
12.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	37
13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	38
14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	38
14.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	38
14.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	38
14.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	39
14.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.....	40
14.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen.....	43
14.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.....	44
14.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	44
14.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.....	44
14.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	45
14.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	45
14.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	46
15 Technischer Umweltschutz.....	46
15.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	46
15.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	47
15.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben.....	47
15.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	47
16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	47
17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	47
17.1 Eingriffe.....	47
17.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	48
17.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	48
17.4 Gesamtbilanzierung.....	49
17.5 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen.....	50
18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	51
19 Zusätzliche Angaben.....	51
19.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	51
19.2 Kenntnis- und Prognoselücken.....	52

19.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	52
20 Zusammenfassung.....	52
21 Quellen.....	55

ANLAGEN

- A) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 25.06.2025
- B) Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024, Bebauungsplan Nr. 77 Stadt Schwentimental
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 12.06.2025
- C) Baugrundgutachten
Verfasser: GSB Grundbauingenieure GmbH, 18.12.2024
- D) Erläuterungsbericht zum A-RW 1 Nachweis
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 20.11.2025
- E) Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 20.11.2025

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Klausdorf der Stadt Schwentinal. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch die Dorfstraße im Westen, dem Landschaftsschutzgebiet im Nordosten, der Tennisanlage im Osten sowie der Astrid-Lindgren-Schule im Süden. Der Plangebietsbereich umfasst Teile des Flurstücks 32/15 der Flur 4 Gemarkung Klausdorf.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha.

2 Planungserfordernis / Planungsanlass

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. Vorbereitend erfolgte für die Neuplanung eine Standortuntersuchung (siehe hierzu Kap. 4 Standortalternativenprüfung). Als geeigneter Standort wurde eine Freifläche in der Nachbarschaft der Astrid-Lindgren-Schule, der Sporthalle, der Kleinschwimmhalle und dem Jugendhaus identifiziert. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der Nachfrage der Stadt Schwentinal nach Kita- bzw. Betreuungsplätzen in ausreichendem Maße nachzukommen.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzungen beabsichtigt die Stadt Schwentinal mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf zu entwickeln. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 77 aufgestellt.

3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (2021) stellt die Stadt Schwentinal innerhalb des Verdichtungsraums sowie innerhalb des 10 km-Umkreises um den Zentralbereich der Stadt Kiel sowie als Stadtrandkern II. Ordnungen dar. Die Stadt befindet sich an einer Siedlungsachse, an der sich Siedlungsschwerpunkte entwickeln sollen. Durch die Lage im Verdichtungsraum und an der Siedlungsachse handelt es sich um einen von Wachstum geprägten Raum, bei dem der Ausbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden soll. Als Stadtrandkern II. Ordnung gilt Schwentinal als Siedlungsschwerpunkt, der gemäß Landesentwicklungsplan eine bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen für Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten hat.

Als Grundsatz der Raumordnung wird hierzu Folgendes aufgeführt:

„In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen“ sowie „Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen zusammenarbeiten und den Übergang zwischen den Einrichtungen verbessern.“

Die vorliegende Planung entspricht demnach den Zielen des Landesentwicklungsplans.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) stellt die Lage der Stadt Schwentinal im Ordnungsraum des Oberzentrums Kiel dar. Die Stadt ist Stadtrandkern II. Ordnung und befindet sich auf einer Siedlungsachse.

Der nordöstliche Randbereich des Stadtgebietes grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie an einen regionalen Grünzug. Das Plangebiet wird innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes dargestellt.

Die Regionalpläne befinden sich aktuell in Neuaufstellung. Für die Stadt Schwentental ergeben sich gem. dem 2. Entwurf des Regionalplans (2025) keine wesentlichen Änderungen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Zuge der Vorentwurfsbearbeitung wurde die Änderung zunächst als 10. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Klausdorf geführt, da sich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentental zu diesem Zeitpunkt noch im laufenden Verfahren befand. Mit der Bekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im August 2025 wird das Verfahren nun als 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentental weitergeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwentental (2025) stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Sportanlagen werden als Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Des Weiteren ist das nordwestlich an das Plangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet abgebildet.

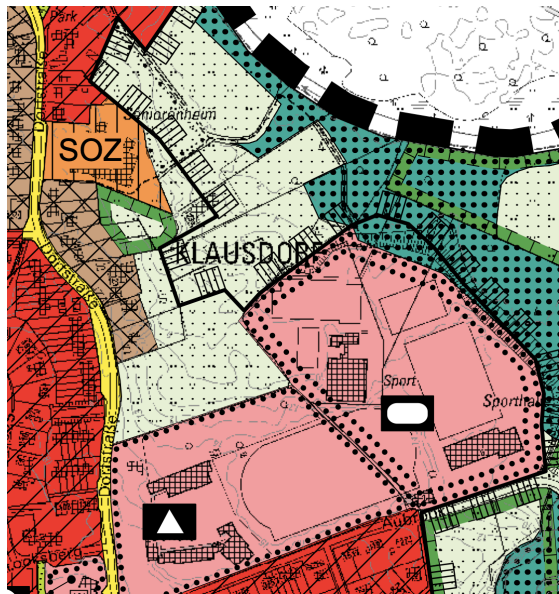


Abb.: Ausschnitt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentental (2025)

Die vorliegende Planung leitet sich demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan ab. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

3.4 Potenzialanalyse im Innenbereich

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Schwentental wurde eine Potenzialanalyse zur Innenbereichsentwicklung erarbeitet. Mit der Untersuchung wird der Stadt Schwentental eine Grundlage für Entscheidungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung bereitgestellt. Dazu wurden zunächst die Potenziale der Innenbereichsentwicklung erfasst, beschrieben und auf ihre Eignung hin überprüft. Die insgesamt 71 Flächenpotenziale wurden in Nachverdichtungsflächen und Baulücken unterschieden.

Auch wenn der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Entwicklung von Wohnbauflächen liegt, lassen sich Aussagen hinsichtlich ihrer Eignung als Standortalternative für den Kitastandort ableiten (s. Kap. 4).

3.5 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes dar. Es befindet sich in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Nördlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“.

3.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (2024) stellt als Bestand mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Entlang der westlichen Grenze befindet sich eine Feldhecke mit typischer Gehölzvegetation (Hinweis: gemäß der Definition des Erlasses des MELUND „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) sind auch ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde als Knick zu bezeichnen und unterliegen damit dem gesetzlichen Schutz. Die Feldhecke befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes.



Abb.: Bestandsplan des Landschaftsplans (2024)

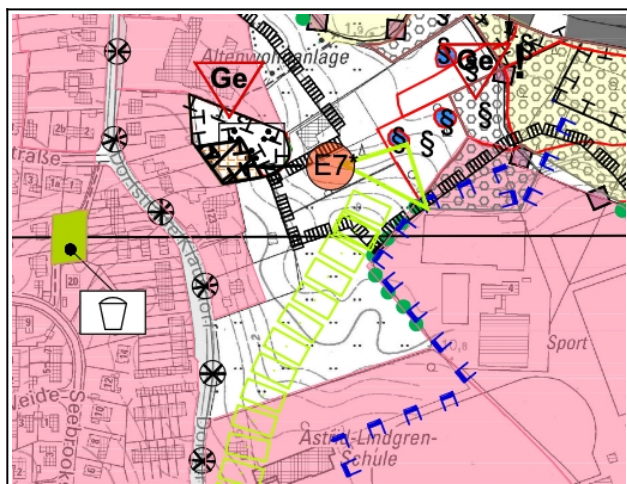


Abb.: Entwicklungsplan des Landschaftsplans (2024)

Im Entwicklungsplan stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Biotopverbund dar. Es soll eine Vernetzungsachse von der Seebrookswiese über den Aubrook bis zur Astrid-Lindgren-Schule im Sinne eines Biotopverbundes entwickelt werden. Die vorliegende Planung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsplans. Ein Biotopverbund kann durch die verbindende Waldfläche jedoch weiterhin gewährleistet werden.

4 Standortalternativenprüfung

Die folgende Standortalternativenprüfung fungiert als Orientierungsinstrument bei der Selektion eines geeigneten Standortes für die Realisierung der beabsichtigten neuzügigen Kindertagesstätte im Stadtteil Klausdorf. Die Prüfung alternativer Standorte konzentriert sich auf den Ortsteil Klausdorf.

Die Aufgaben der Flächenalternativenprüfung umfassen:

- Erfassung und Beschreibung der Potenziale im Innenbereich des Stadtteils Klausdorf (bei nicht Eignung der Innenbereichsflächen, werden potenzielle Standorte im Außenbereich hinzugezogen).
- Überprüfung der Eignung der identifizierten Potenzialflächen im Hinblick auf die geplante Entwicklung einer Kindertagesstätte.
- Städtebauliche Einschätzung und Bewertung der Potenzialflächen hinsichtlich Realisierbarkeit.

Als erforderliche Mindestgrundstücksgröße wurden rund 3.200 m² zu Grunde gelegt. Die für eine neuzügige Kindertagesstätte erforderliche Grundstücksgröße hängt direkt mit dem notwendigen Raum- und Freiflächenbedarf zusammen. Als Grundlage zur Ermittlung des Flächenbedarfes wurde unter anderem die Empfehlung des Bundesfamilienministeriums von 2015 herangezogen, wonach sechs Quadratmeter pro Kind für den Innenbereich und 15 Quadratmeter für die Außenfläche empfohlen werden.

Die geplante Kita soll neun Gruppen beherbergen, woraus ein Raumbedarf von ca. 1.200 m² (netto) für ca. 200 Kindern entsteht. Hinzu kommen ca. 30 % Verkehrs- und Nebenflächen innerhalb des Gebäudes, wodurch sich eine Bruttogeschossfläche von 1.560 m² ergibt.

Neben dem genannten Bedarf für die Innenräume wird eine Außenfläche von ca. 1.600 m² benötigt. Zusätzlich zu den Spiel- und Freiflächen im Außenbereich werden auch Stellplätze für Eltern und Betreuer berücksichtigt. Erweiterungsmöglichkeiten sollen berücksichtigt werden.

Im Folgenden erfolgt die Flächenauswahl und Prüfung von Standortalternativen anhand aufgestellter Kriterien. Bei der Flächenauswahl sind vor allem Synergieeffekte mit umliegenden Nutzungen, Anbindung an das Verkehrsnetz, Verkehrssicherheit, der städtebaulichen Integration sowie Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen.

4.1 Standortalternativen im Innenbereich

Um dem Grundsatz des BauGB „Innen- vor Außenentwicklung“ Folge zu leisten, werden im ersten Prüfschritt potenzielle Flächen im Innenbereich auf ihre Eignung als Standort für die Errichtung der Kindertagesstätte betrachtet.

Die Flächenauswahl wurde auf Grundlage der Potenzialanalyse zur Innenbereichsentwicklung der Stadt Schwentimental getroffen. Von den insgesamt 71 betrachteten Flächen in der Potenzialanalyse befinden sich lediglich fünf Flächen mit der zu erfüllenden Mindestgröße des Vorhabens im Suchraum Klausdorf. Die Flächen mit den Nummern 3, 4, 11, 19 und 20 werden in Standortalternativenprüfung weitergehend untersucht.

Im Folgenden wird die Eignung als Standort für die Kindertagesstätte der fünf im Innenbereich liegenden Flächen kurz umrissen.



Abb.: Standortalternativen im Innenbereich

Fläche 3

Die Fläche 3 der Potenzialanalyse umfasst private Gartenflächen mehrerer Grundstücke. Die damit verbundene rückwärtige Lage schränkt die Zugänglichkeit und Erschließungsmöglichkeiten ein. Durch den Neubau der Kindertagesstätte ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, wodurch die Fläche aufgrund der Lage in zweiter Reihe und der umgebenden Wohnbebauung als ungeeignet eingestuft wird.

Fläche 4

Die Fläche befindet sich im rückwärtigen Bereich der angrenzenden Wohnbebauung und umfasst private Gartenflächen. Die Lage erschwert die Erschließung der Grundstücke, insbesondere für die Nutzung als Kindertagesstätte, die mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden ist. Die Fläche wird daher als ungeeignet eingestuft.

Fläche 11

Auch die Fläche 11 umfasst diverse private Gartenflächen. Durch die diversen Eigentümerstrukturen und die Lage im rückwärtigen Bereich wird daher auch diese Fläche als ungeeignet eingeordnet.

Fläche 19

Auf der Fläche 19 befinden sich aktuell noch die Flächen eines ansässigen Gewerbebetriebes. Eine kurz- bis mittelfristige Verfügbarkeit ist nicht absehbar. Demnach wird die Fläche vorerst nicht als potenzielle Entwicklungsfläche eingestuft.

Fläche 20

Wie bei Fläche 19, handelt es sich auch hier um eine durch Gewerbe genutzte Fläche bei der keine kurz- bis mittelfristige Verfügbarkeit zu erwarten ist. Demnach wird die Fläche vorerst nicht als potenzielle Entwicklungsfläche eingestuft.

Nach der voranstellten Einordnung lässt sich die Standorteignung der Flächen bewerten. Die Flächen im Innenbereich werden aufgrund aktueller Nutzungen, Eigentümerverhältnisse und räumlicher Lagen als weniger geeignet für das entsprechende Vorhaben eingestuft. Keine der Flächen kommt derzeit als geeigneter Standort für die Errichtung der Kindertagesstätte in Frage.

4.2 Standortalternativen im Außenbereich

Da im Innenbereich keine der genannten Flächenalternativen als geeignet betrachtet wird, werden im Folgenden fünf Flächen im Außenbereich auf ihre Eignung geprüft (siehe Abbildung). Die Flächenauswahl erfolgte in Abstimmung mit der Stadt.

Zur Bewertung und Einordnung der Potenziale der jeweiligen Flächen wurden die folgenden Faktoren betrachtet:

- Beschreibung der Bestandssituation und grundlegender Gegebenheiten

Durch die Bewertung dieser Kriterien wird eine erste Einordnung grundlegender Voraussetzungen für die Flächenentwicklung vorgenommen. Hierbei werden Flächengröße und -verfügbarkeit betrachtet, sowie die Bestandssituation beschrieben. Künftige Erweiterungsmöglichkeiten werden ebenfalls betrachtet.

- Planungsrechtliche Einordnung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, wird die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan untersucht. Des Weiteren werden, wenn vorhanden, rechtskräftige Bebauungspläne betrachtet.

- Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialer Infrastruktur

Die Anbindung des Standortes an das Rad- und Fußverkehrsnetz sowie an das ÖPNV-Netz ist hinsichtlich der geplanten Nutzung elementarer Bestandteil. Durch das künftige erhöhte Verkehrsaufkommen muss die Infrastruktur auch zusätzlicher Belastung standhalten können. Die Anbindung an Verkehr und Versorgung sollte demnach gesichert sein. Synergieeffekte mit anderen bestehenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur werden hinsichtlich gemeinsamer Nutzung von Ressourcen und der Schaffung von Kooperationen ebenfalls als Kriterium mit aufgenommen.

- Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche

Die Flächen werden zusätzlich auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild geprüft. Bestehende Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes, wie Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Knicks usw., finden hierbei ebenfalls Berücksichtigung.



Abb.: Standortalternativen im Außenbereich

Fläche A	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die beschriebene Fläche wird nordöstlich von der Dorfstraße gefasst, wobei der südliche Teil des Areals an der "Unterstkoppel" gelegen ist und sie nordwestlich an die L52 „Wehdenweg“ angrenzt.	
Flächengröße	101.230 m ²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Privates Eigentum
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft sowie Teilbereich als Wohnbauflächen
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	<u>Bestand:</u> Ackerfläche, artenarmes Wirtschaftsgrünland, gesetzlich geschützter Knick <u>Entwicklungsziel:</u> Erhalt des Knicks
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Östlich angebunden an die L52 „Wehdenweg“ (Hohes Verkehrsaufkommen) • Anbindung ebenfalls über die Unterstkoppel möglich
Städtebauliche Eingliederung	<ul style="list-style-type: none"> • Nahversorgungszentrum im Westen, Siedlungsrand im Osten und Süden • Liegt im Außenbereich, rückwärtig angrenzend am Rande einer offenen Siedlungsstruktur
Synergien	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nennenswerten Synergieeffekte
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild durch Lage an stark befahrener Straße
Bestehende Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützter Knick
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
<ul style="list-style-type: none"> + Erweiterungsspielraum - Entfernung zum Ortskern - fehlendes Planrecht - Eigentumsverhältnisse / Grundstückskosten 	

Fläche B	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die Fläche B liegt zentral im Ortsteil Klausdorf, nördlich angrenzend an die Astrid-Lindgren-Schule, östlich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Schwentine“ und des Tennisplatzes und westlich von der „Dorfstraße“.	
Flächengröße	10.640 m ²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Flächenerwerb durch die Stadt wäre möglich
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft, nordöstlich angrenzende Fläche Landschaftsschutzgebiet, angrenzend bestehende Gemeinbedarfsfläche „Schule“
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	<u>Bestand</u> : mäßig artenarmes Wirtschaftsgrünland <u>Entwicklungsziel</u> : Vernetzung im Sinne des Biotopverbundsystems,
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigte Anbindung an den ÖPNV aufgrund vorhandener Infrastruktur • Erschließung erfolgt über die Dorfstraße
Städtebauliche Eingliederung	<ul style="list-style-type: none"> • nördlich der Astrid-Lindgren-Grundschule gelegen • z. T. umgeben von Siedlungsstrukturen mit Reihenhäuser, Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften • Nähe zum Ortskern
Synergien	<ul style="list-style-type: none"> • vorhandene sportliche Einrichtungen und gegebene Bildungsinfrastruktur sowie Sport- und Spielflächen auf dem angrenzenden Schulgrundstück
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Dem nördlichen Bereich ist durch die vorhandenen Grünstrukturen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu zuweisen • Südlicher Bereich besitzt aufgrund der Lage zwischen Schule und Siedlungsbereich eine weniger hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
Bestehende Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Keine bestehenden Schutzgebiete
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	

- + Lagegunst
- + Synergien mit bestehender, angrenzender Schule und vorhandenen Sportflächen
- + Erweiterungsspielraum
- fehlendes Planrecht
- Eigentumsverhältnisse / Grundstückskosten

Fläche C	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Bei der Fläche 3 handelt es sich um eine von Grünland geprägte Freifläche am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Klausdorf. Umgrenzt wird die Fläche von landwirtschaftlich-geprägten Freiräumen sowie von der im Nordosten angrenzenden Wohnbebauung.	
Flächengröße	24.460 m ²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Privates Eigentum
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, angrenzend bestehende Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	<u>Bestand:</u> mäßig artenarmes Wirtschaftsgrünland, gesetzlich geschützte Feldhecke <u>Entwicklungsziel:</u> öffentliche Grünfläche/Parkanlage, Erhalt und Entwicklung von artenreichem extensivem Grünland, innerhalb der Vernetzungsachse, Erhalt der Feldhecke
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Fußläufige Erschließung gewährleistet • ÖPNV-Anbindung sowie Erschließung südlich über die „Dorfstraße“
Städtebauliche Eingliederung	<ul style="list-style-type: none"> • In der Umgebung befinden sich ein Kindergarten, Einfamilienhäuser in geringer Bebauungsstruktur sowie 3-geschossige Mehrfamilienhäuser, Grünflächen und landwirtschaftlich vorgeprägte Flächen.
Synergien	<ul style="list-style-type: none"> • Spiel-, Freiflächen sowie der benachbarte Kindergarten
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Fläche als Grünland ist relevant für die Biotopvernetzung
Bestehende Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützte Feldhecke
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
<ul style="list-style-type: none"> + Nähe zu bestehendem Kindergarten + Erweiterungsspielraum - Eigentumsverhältnisse / Grundstückskosten - fehlendes Planrecht 	

Fläche D	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die Fläche D liegt direkt an der Dorfstraße, gegenüber der Fläche C. Bisher befindet sich auf der Fläche ein Reitplatz.	
Flächengröße	16.430 m ²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Vorliegendes Pachtverhältnis
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Sonstiges Sondergebiet „Reitsportanlage“, Waldfläche, Fläche für Landwirtschaft
Bestehende Bebauungspläne	<u>B-Plan Nr 10</u> : Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Reit- und Turnierplatz“, eingerahmt mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Knicks
Darstellung im Landschaftsplan	<u>Bestand</u> : gesetzlich geschützter Knick <u>Entwicklungsziel</u> : Anlage für Freiluftsportarten mit der Zweckbestimmung Reiten (Reiterhof, Reitanlage, Pensionsstall), Erhalt des Knicks
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Fußläufige Erreichbarkeit des ÖPNV über die „Dorfstraße“
Städtebauliche Eingliederung	<ul style="list-style-type: none"> • stark von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägte Siedlungsstruktur • Lage am Ortsrand
Synergien	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten in unmittelbarer Nachbarschaft
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild durch aktuelle Nutzung
Bestehende Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich geschützter Knick
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
<ul style="list-style-type: none"> + Nähe zu bestehendem Kindergarten + Erweiterungsspielraum - Nutzung durch den örtlichen Reitverein als Reit- und Turnierplatz - fehlendes Planrecht 	

Fläche E	
Beschreibung der Fläche / Lage im Raum: Die Fläche erstreckt sich nördlich entlang der Wohnbebauung am „Lindenweg“, grenzt westlich an den Logistikbetrieb "Hage Logistik" in der „Preetzer Chaussee“ und östlich an das dortige Gewerbegebiet. Der südliche Bereich der Potenzialfläche verläuft entlang der „Preetzer Chaussee“.	
Flächengröße	37.790 m ²
Erweiterungsmöglichkeiten	Fläche bietet Erweiterungspotenzial
Verfügbarkeit	Eigentümer Stadt Schwentimental
Planungsrechtliche Einordnung	
Darstellung im Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche, Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung)
Bestehende Bebauungspläne	Kein bestehender B-Plan
Darstellung im Landschaftsplan	<u>Bestand:</u> mäßig artenarmes Wirtschaftsgrünlandfläche, gesetzlich geschützte Feldhecke, gesetzlich geschützter Knick <u>Entwicklungsziel:</u> Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundsystems, Entwicklung von Gewässern, Erhalt von Knickstrukturen, Baufläche
Städtebauliche Einbindung und Synergieeffekte mit bestehender sozialen Infrastruktur	
Verkehrliche Anbindung	<ul style="list-style-type: none"> Erschließung kann über die „Preetzer Chaussee“ oder den „Ritzebecker Weg“ gewährleistet werden (hohes Verkehrsaufkommen)
Städtebauliche Eingliederung	<ul style="list-style-type: none"> Nördlich angrenzende Siedlungsstruktur aus Einfamilienhäusern Westlich angrenzend an ein Logistikunternehmen, sowie weiteren Gewerbebetrieben im südöstlichen Teil der Potenzialfläche (großes Transportunternehmen) Verlauf der Hochspannungsleitung innerhalb der Fläche
Synergien	<ul style="list-style-type: none"> Keine nennenswerten Synergien
Landschaftsplanerische, ökologische Bedeutung der Fläche	
Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild durch Lage zwischen zwei des Siedlungszusammenhängen
Bestehende Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich geschützte Knick Gesetzlich geschützte Feldhecke
Abschließende Einschätzung zur Eignung der Fläche	
+ Erweiterungsspielraum	

- + Verbindung zwischen beiden Ortsteilen
- gewerblich geprägte Umgebung
- Verlauf der Hochspannungsleitung
- Entfernung zum Ortskern
- Fehlendes Planrecht

4.3 Zusammenfassung

Die Standortalternativenprüfung der Flächen im Außenbereich stellt die Eignung der Fläche B als künftigen Standort der Kindertagesstätte heraus. Die Nähe zur bestehenden Bildungsinfrastruktur verspricht großes Potenzial für Kooperationen mit anderen Einrichtungen, insbesondere der angrenzenden Grundschule. Hinzu kommen die vorhandenen Anknüpfungspunkte an das örtliche Verkehrs- und Erschließungsnetz sowie die städtebauliche integrierte Lage.

5 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst eine Grünlandfläche, welche nördlich an den Schulwald der Astrid-Lindgren-Grundschule angrenzt. Begrenzt wird der Plangeltungsbereich durch diverse Sportanlagen im Südosten, durch die Astrid-Lindgren-Schule im Süden und durch Wohnbebauung im Nordwesten. Im Nordosten angrenzenden befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Das Gelände ist durch eine Hanglage geprägt.

6 Begründung der planungsrechtlichen Darstellungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Damit wird die Nutzung planungsrechtlich gesichert und gewährleistet, dass keine andere Nutzung Raum greifen kann.

7 Verkehr und Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den direkten Anschluss an die Dorfstraße.

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich neu zu schaffen.

8 Nachrichtliche Übernahmen

8.1 Waldabstand

Der Waldabstand von 30 Metern zum südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Schulwald wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes für offene Stellplatzanlagen und ihre Zufahrten in dem in der Planzeichnung gekennzeichnetem Bereich ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf zehn Meter zulässig.

8.2 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Schwentental Zone III B und III A. Die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentental) vom 27. Januar 2010 ist zu beachten. Es sind weiterhin die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten gemäß § 49 AwSV zu beachten.

Es gilt, dass bei der Lagerung, beim Abfüllen, beim Umschlagen sowie der Herstellung, dem Behandeln und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei der gewerblichen oder öffentlichen Nutzung von Erdwärme, Solar- und Photovoltaikanlagen sowie technische Nebenanlagen) die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen gem. §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die dazugehörigen allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 15 AwSV in Verbindung mit § 62 Abs. 2 des WHG zu beachten sind.

8.3 Archäologisches Interessensgebiet

Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Auf der überplanten Fläche wurden am 31.03.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das Archäologische Landesamt hat keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und hat die Flächen zur Bebauung freigeben.

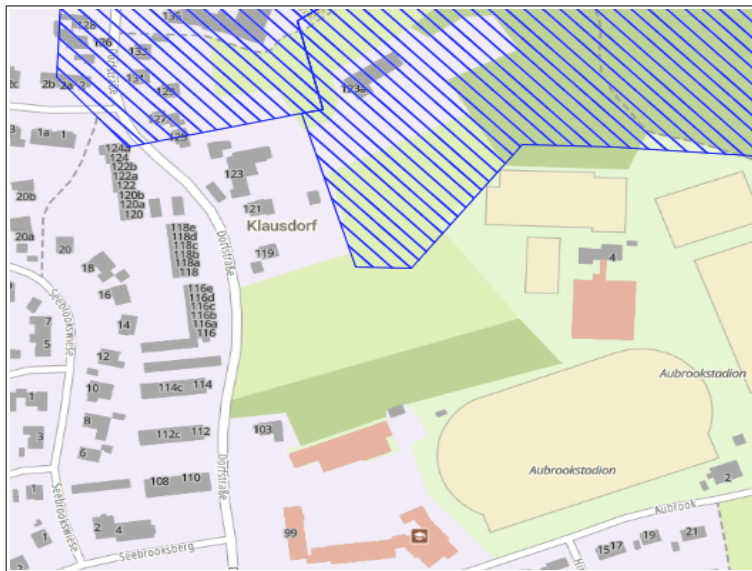


Abb.: Lage des archäologischen Interessensgebietes
(Quelle: Archäologie-Atlas SH)

9 Hinweise

9.1 Kampfmittel

Nach Überprüfung des Plangebietes durch den Kampfmittelräumdienst wurde die Fläche als „Fläche ohne Hinweise auf Kampfmittelbelastung“ eingestuft.

9.2 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat für das Plangebiet Voruntersuchungen durchgeführt. Dabei konnten keine relevanten archäologischen Befunde nachgewiesen werden.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

TEIL II - UMWELTBERICHT

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77 UND DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

10 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Der Umweltbericht wurde für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 77, die im Parallelverfahren bearbeitet werden, als eine gemeinsame Unterlage verfasst. Er erreicht deshalb eine Untersuchungstiefe, die der Bearbeitungsebene eines Bebauungsplans entspricht. Alle Aussagen sind damit im Sinne der Abschichtung auch für die Ebene des Flächennutzungsplanes zutreffend. Gemäß Kommentierung zum BauGB spricht eine effiziente Verfahrensführung dafür, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu nutzen (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger RN 535). Diese „Abschichtung von unten nach oben“ ist keine Abschichtung im eigentlichen Sinne, sondern eine Heranziehung von verfügbaren relevanten Umweltinformationen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie bietet es sich deshalb an, Prüfungsschritte auf einzelnen Ebenen zu bündeln (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger RN 536). Wenn sich Textpassagen im Folgenden auf den Bebauungsplan Nr. 77 beziehen, ist davon auszugehen, dass sie in gleicher Weise auch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zutreffen.

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.77.

10.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 77. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da kein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind. Die Umweltprüfung beschränkt sich überwiegend auf langfristige, ständige sowie positive und negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Beschreibung der indirekten, se-

kundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und vorübergehenden Auswirkungen erfolgt, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

10.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

10.3 Bestandsbeschreibung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Das Plangebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche. Es wird im Süden vom Schulwald und der Astrid-Lindgren-Schule sowie im Osten von einer Tennisanlage begrenzt. Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Ca. 100 m nördlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“.



Abb.: Ausschnitt Luftbild (Quelle: Apple Karten)

10.4 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. In der Nachbarschaft befinden sich bereits die Astrid-Lindgren-Schule, eine Sporthalle, eine Kleinschwimmhalle und ein Jugendhaus. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der Nachfrage der Stadt Schwentimental nach Kita- bzw. Betreuungsplätze in ausreichendem Maße nachzukommen.

Es ist vorgesehen, den Bereich der geplanten Kindertagesstätte als Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen und alle Festsetzungen zu treffen, die für die Errichtung der Neubauten, die Ordnung der Bring-, Hol- und Parkmöglichkeiten sowie die Neugestaltung der Außen- und Freianlagen erforderlich sind. Der Neubau der Kindertagesstätte dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldschutzstreifen
- Flächen für Stellplätze
- Erhalt von Bäumen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dar.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 77 umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Diese Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

Gemeinbedarfsflächen	8.392 m ²
Grünfläche	2.247 m ²
Plangeltungsbereich	10.639 m ²

11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

11.1 Fachgesetzliche Ziele

Rechtsvorschriften	Allgemeine Grundsätze / Ziele	Berücksichtigung
Allgemeine schutzgut-übergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile		
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§1 Abs. 5 BauGB: Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen berücksichtigt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, f, g, i BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen • Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Sparsame, effiziente Nutzung von (erneuerbaren) 	<p>Städtebauliches Konzept</p> <p>Berücksichtigung im Umweltbericht Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Nutzung von Photovoltaik</p>

	<p>Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen <p>§ 4c BauGB: Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)</p>	Die Stadt Schwentimental überwacht die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ § 13-18 BNatSchG:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern (Eingriffsregelung) 	Maßnahmen zu Vermeidung und-Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 Abs. 1 BImSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen..“	Keine Lärm-Konflikte zu erwarten
Schutzgut Mensch		
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7c: Berücksichtigung der umweltbezogene nAuswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Keine Lärm-Konflikte zu erwarten
Schutzgut Pflanzen und Tiere		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“ <p>§ 20 /§ 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 dienen.</p> <p>§ 30 (2) Gesetzlich geschützte Biotope: „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 (2) Nr. 1 bis 6 genannten Biotope führen können, sind verboten.“</p> <p>§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura2000“: „Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.“</p> <p>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Erhalt von Bäumen Begrenzung der zulässigen Versiegelung</p> <p>Es sind keine Biotopverbundflächen betroffen.</p> <p>Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Ca. 100 m nördlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“. Es sind keine Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt vor</p>
Landeswaldgesetz	<p>§ 1 Abs. (2) Zweck dieses Gesetzes ist es</p> <ol style="list-style-type: none"> den Wald a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion), b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für 	Die südlich angrenzenden Waldflächen sind nicht betroffen.

die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;

§ 24: Einhaltung eines 30 m breiten Waldabstands

Der 30 m breite Waldabstand muss eingehalten werden.

Schutzgut Boden		
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“	Flächensparende Erschließung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1a Abs. 2: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...“	Flächensparende Erschließung wird bei der Konkretisierung des Vorhabens berücksichtigt
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 2: „Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“	Reduzierung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG)	§ 1: „Die Funktionen des Bodens sind [...] zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen im Rahmen der Gesetze soweit wie möglich vermieden und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.“	Keine Altlasten vorhanden
Schutzgut Wasser		
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“	Wasserwirtschaftliches Konzept
Schutzgut Luft und Klima		
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)/ Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG)	§ 1 KSG: Festlegung von nationalen Klimaschutzziele Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5 Grad Celsius Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger und Kernenergie effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Energiespeichern auf Basis Erneuerbarer Energien § 13 KSG: Berücksichtigungsgebot „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“	Folgende Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden festgesetzt: Begrünung von Stellplatzanlagen
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 5: Die Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral gestalten. § 1 Abs. 6 Nr. 7a: Die Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere zu berücksichtigen. Nr. 7 h: „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bin-	Folgende Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen werden festgesetzt: Begrünung von Stellplatzanlagen

	denden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4: „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“	Es sind keine Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen betroffen.
Schutzgut Landschaft		
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 4 „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneten Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“	Berücksichtigung der Topografie bei der Ausführungsplanung des Kita-Gebäudes Erhalt von ortsbildprägenden Bäumen
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs.5: „...die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ § 1 Abs. 6 Nr. 5: „Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.“	- Es sind keine Denkmale betroffen. Berücksichtigung der Topografie bei der Ausführungsplanung des Kita-Gebäudes Erhalt von ortsbildprägenden Bäumen
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Denkmalschutzgesetz - Schleswig-Holstein (DSchG SH)	§ 1 Abs. 1: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“ § 8 Nr. 1: „Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt...“	Es sind keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter betroffen.

11.2 Ziele aus Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes innerhalb eines Trinkwasserschutzbereiches dar. Es befindet sich in einem Dichtezentrum für Seeadlervorkommen. Nördlich des Plangebietes verläuft das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (2024) stellt als Bestand mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland dar. Entlang der westlichen Grenze befindet sich eine Feldhecke mit typischer Gehölzvegetation (Hinweis: gemäß der Definition des Erlasses des MELUND „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) sind auch ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde als Knick zu bezeichnen und unterliegen damit dem gesetzlichen Schutz.) Die Feldhecke befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes



Abb.: Bestandsplan des Landschaftsplans (2024)

Im Entwicklungsplan stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Biotopverbund dar. Es soll eine Vernetzungachse von der Seebrookswiese über den Aubrook bis zur Astid-Lindgren-Schule im Sinne eines Biotoverbundes entwickelt werden.

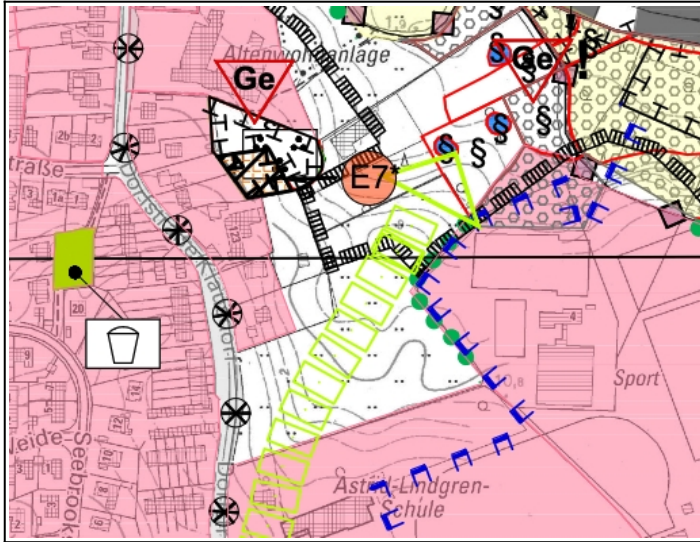


Abb.: Entwicklungsplan des Landschaftsplans (2024)

Die vorliegende Planung entspricht nicht den Zielen des Landschaftsplans. Ein Biotopverbund kann durch die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet und die verbindende Waldfläche weiterhin gewährleistet werden.

11.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“. Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

FFH-Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“ befindet sich in ca. 150 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets. Zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und dem FFH-Gebiet befinden sich die Sportanlagen des Tennisclubs Klausdorf sowie Fußballfelder eines Sportvereins.



Abb.: Lage des FFH-Gebietes (Quelle: Umweltportal SH)

Die aktuelle Planung lässt zusätzliche bauliche Entwicklungen zu, die aber nicht näher an das FFH-Gebiet heranrücken als die bereits baulich genutzten Sportflächen.

Negative Auswirkungen sowohl auf die als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) als auch die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. So werden durch die Lage des Plangeltungsbereiches außerhalb des Schutzgebietes keine Lebensraumtypen baubedingt direkt in Anspruch genommen. Für die im Gebiet zu erwartenden charakteristischen Arten und Arten des Anhang II der FFH-RL können relevante Beeinträchtigungen auch ausgeschlossen werden, da ihre Vorkommen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet liegen und somit auch baubedingte Störungen nicht anzunehmen sind.

Die Verträglichkeit des B-Plan Nr. 77 „Suput“ mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Untere Schwentine“ ist demnach gegeben. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.“

12 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

12.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst eine bisher unversiegelte Intensivgrünlandfläche. Es sind bisher keine Versiegelungen vorhanden.

Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

12.2 Schutzgut Boden

Bestand

Im Umweltportal SH wird in der Bodenkarte 1:250.000 für das Plangebiet Pseudogley-Parabraun-erde als natürlicher Bodentyp dargestellt. In der Bodenkarte 1:25.000 für nahezu den gesamten Geltungsbereich bebaute Fläche dargestellt. Nur in der nordöstlichen Ecke ist als natürlich anste-

hender Boden Niedermoor aus Niedermoortorf dargestellt, wo das Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche ansteht.

Die Baugrunduntersuchung ergab allerdings deutlich niedrigere Grundwasserstände. Im Zuge der Feldarbeiten wurden Wasserstände zwischen rund 1,50 m und rund 4,00 m unter Geländeoberfläche eingemessen. Es wurden unterhalb junger Deckschichten (Mutter-/Oberböden) und lokal anstehender Auffüllen Schluffe, Sande und Geschiebemergel erbohrt.

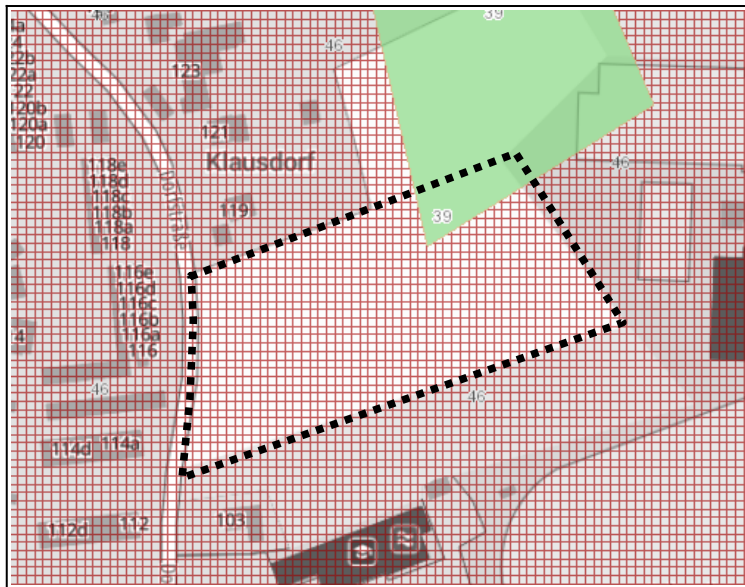


Abb.: Bodenkarte 1:25.000 (Quelle: Umweltportal SH)

Der Boden unterliegt der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die Bewertung der Bodenteilfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG sind dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein entnommen.

Bodenteilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen:

Die bodenkundliche Feuchtestufe ist als schwach frisch eingestuft. Damit ist der Boden für die Acker- und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken. Das Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaft ist somit nicht für spezialisierte oder seltene Pflanzengesellschaften geeignet, sondern ist als Normalstandort einzuordnen.

Bodenteilfunktion Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:

Die Böden im Plangebiet weisen eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit für diese Bodenteilfunktion.

Die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum ist überwiegend gering, die Nährstoffverfügbarkeit ist mittel eingestuft. Die Sickerwasserrate ist in der regionalen Betrachtung ebenfalls mittel.

Bodenteilfunktion Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe

Die Böden Plangebiet weisen eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe auf.

Der Bodenwasseraustausch (Nitratauswaschungsgefährdung) ist regional als mittel eingestuft, die Gesamtfilterwirkung der Böden ist mittel.

Bodenteilfunktion Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:

Kriterium ist die natürliche Ertragsfähigkeit, die im Plangebiet als mittel einzustufen ist.

Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird im Umweltportal SH für den überwiegenden westlichen Teil des Plangebietes als gering und für die nordöstliche Ecke als sehr gering bewertet.

Der Boden unterliegt der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

12.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Die Baugrunduntersuchung hat Grundwasserstände in einer Tiefe von 1,50 m bis 4,00 m festgestellt. Der Boden ist im gesamten Plangebiet nicht versickerungsfähig.

Der Plangelungsbereich liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Schwentental (Schutzgebietsverordnung vom 27.01.2010).

Bewertung

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten und Betrieb sind daher unbedingt zu vermeiden.

Der Plangelungsbereich ist aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und des bisher vollständig unversiegelten Zustandes von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

12.4 Schutzgut Tiere

Bestand

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme von Intensivgrünlandflächen und ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen.

Es werden die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft:

Stadt Schwentental Bebauungsplan Nr. 77 „Suput-Fläche“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse

Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 25.06.2025

Als Datengrundlage wurden neben der Abfrage des Artenkatasters verschiedene Freilandhebungen durchgeführt.

Brutvögel

Insgesamt können im Planungsraum mindestens 35 Brutvogelarten auftreten. Es handelt sich um häufige, weit verbreitete Arten, wovon auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins eine Art (Star) auf der Vorwarnliste und die anderen als ungefährdet geführt werden. Bundesweit wird eine Art (Star, kommt nur im Schulwald vor) als gefährdet (RL D „3“) und eine Art (Feldsperling) auf der Vorwarnliste geführt. Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Offenlandbewohner wie die landes- und bundesweit gefährdete Feldlerche konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso konnte kein Nachweis von Nachtgreifen erbracht werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf einen relativ großen Untersuchungsraum.

Die überwiegende Anzahl der genannten Vogelarten findet innerhalb des Plangebietes aufgrund des strukturarmen Bestands und fehlender Gehölzstrukturen keinen geeigneten Lebensraum.

Fledermäuse

Insgesamt konnten sechs Fledermausarten zweifelsfrei nachgewiesen werden, bei zwei weiteren Arten (Wasser- und Fransenfledermaus) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich, so dass sich die potenzielle Artenanzahl auf insgesamt acht von 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten erhöht. Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes eine Prüfrelevanz/Betroffenheit für Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel- und Wasser- und Fransenfledermaus sowie den Großen Abendsegler und das Braune Langohr besteht.

Für die Einzelart Zwergfledermaus wurde das Vorhandensein eines artenschutzrechtlich bedeutenden Jagdgebietes festgestellt. Der Waldrand sowie die weiteren vorhandenen linearen Strukturen werden potenziell als Flugleitlinie genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 77 befinden sich keine Höhlenbäume.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

12.5 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst und beschrieben (BIOPLAN 2025, siehe Anlage B).

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche (GYy), die im Süden an ein Waldstück (WMy) und im Osten an einen ruderalen Gehölzbestand (HGy) grenzt. Die Vegetation der Grünlandfläche ist als artenarmes Wirtschaftsgrünland einzustufen.



Abb.: Ausschnitt Biotoptypenkarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich BP Nr. 77 (Quelle: BIOPLAN 2025)

Beim Grünland handelt es sich um ein offenbar stark gedüngtes Mahdgrünland, auf dem einige wenige Grasarten des Wirtschaftsgrünlandes (Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*)) dominieren (GYy). Als einzige Krautart erreicht der Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) hohe Deckungsgrade, der durch die Düngung gefördert wird. Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Scharfer Hahnenfuß (*R. acris*) sind zerstreut vorhanden. Als Störzeiger treten Vogelmiere (*Stellaria media*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf. Stellenweise ist erkennbar, dass die Vegetation offen-

bar ehemals magerer und artenreicher war. Das Gemeine Straußgras (*Agrostis capillaris*) beherrscht diese sehr kleinen Flächen, begleitet von der Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Zwei Einzelbäume (Winterlinden) an der Dorfstraße sind als ortsbildprägend einzustufen. Der Randbereich der Grünfläche wird in der Biotoptypenkartierung als Verkehrsgrün (Svo) eingestuft.

Tab.: Biotoptypen im Geltungsbereich gemäß LfU (2024)

Biotoptypkürzel	Schutz	Biotoptyp
H		Gehölze außerhalb von Wäldern
HEy		Sonstiges heimische Laubgehölz (Einzelbäume)
HGy		Feldgehölz
G		Grünland
GYi		Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
SV		Verkehrsflächen
SVo		Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze

Bewertung

Die beiden orts- und landschaftsbildprägenden Bäume sind von besonderer Bedeutung und werden als zu erhalten festgesetzt. Ebenso ist der ruderal Gehölzbestand an der östliche Grenze des Plangebietes als lokale Biotopverbundstruktur von Bedeutung und wird deshalb als Grünfläche erhalten.

Das artenarme Wirtschaftsgrünland (GYy) wird als stark verarmt bewertet. Es wird intensiv genutzt und ist sicherlich auch faunistisch verarmt. Es besitzt keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung und ist somit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

12.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Bestand

Der B-Plangeltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus Biotoptypen allgemeiner Bedeutung. Ökologisch hochwertige Strukturen bilden nur die vorhandenen Einzelbäume und Gehölzflächen am Rande des Plangebietes.

Bewertung

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist nicht Teil des regionalen Biotopverbundsystems. Das Arteninventar ist als artenarm zu bewerten.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Wertigkeit für die biologische Vielfalt.

12.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand

Teilfunktion Wohnen

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich westlich des Plangebietes an der Dorfstraße sowie nördlich unmittelbar an der Plangebietsgrenze.

Teilfunktion Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung KiTa befindet sich nicht im Einflussbereich von nennenswerten Lärmemissionen.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet spielt für die landschaftsbezogene Erholung derzeit keine Rolle.

Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum ist für die Wohnnutzung und Erholungsnutzung von allgemeiner Bedeutung.

12.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen ozeanisch-maritimen und kontinentalem Klima, wobei der maritime Einfluss eindeutig überwiegt. Der ozeanische Klimatyp ist gekennzeichnet durch milde, feuchte, stark windige und nebelreiche Winter, ein spätes, kaltes und windiges Frühjahr, einen feuchten kühlen Sommer und einen milden, aber windigen Herbst. Gelegentlich wird infolge südlicher und südöstlicher Luftströmungen der kontinentale Einfluss stärker wirksam (warme trockene Sommer, kalte trockene Winter).

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich zum einen durch die Lage am Siedlungsrand sowie durch den nahezu unversiegelten Boden. Die Grünlandflächen und die Gehölzflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei und besitzen klimatische Ausgleichsfunktionen. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Belastungsräume, in denen Frischluftströme von Bedeutung wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Bewertung

Wesentliches Kriterium zur Bewertung des Klimas ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d.h. das Vermögen des Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, der räumlichen Lage und des Reliefs Regenerationsfunktionen zu erfüllen. Zur Erfüllung der klimatischen Ausgleichsfunktion trägt insbesondere die Kaltluftentstehung bei.

Die bestehende Grünlandfläche trägt zur Kaltluftentstehung bei und besitzt klimatische Ausgleichsfunktionen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an der freien Landschaft auch nach Beseitigung der Grünlandfläche dennoch als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuel-

len Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

12.9 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Erscheinungsbild der Landschaft im Plangeltungsbereichs ist geprägt durch die intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen. Das Plangebiet besitzt auch aufgrund des bewegten Reliefs eine naturnahe aber strukturarme Ausprägung.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der Strukturarmut von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

12.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Geringe Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.



Abb.: Archäologisches Interessengebiet (Quelle: Archäologie-Atlas SH)

Auf der überplanten Fläche wurden am 31.03.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und hat die Flächen zur Bebauung freigegeben.

Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Betroffenheit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandflächen würden weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

14.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird eine nicht versiegelte Fläche neu in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

14.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Überbauung und Versiegelung führen auf unversiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen.

Die Umsetzung der Planung wird zu erstmaligen Versiegelungen von Flächen führen. Im gesamten Plangebiet werden maximal 5.035 m² neue Versiegelung entstehen.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)
- Einhaltung der DIN 18915 bei allen Bodenarbeiten, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden. Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.

14.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die geplanten Versiegelungen.

Die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1 Erlass (Stand: 28.08.2025) wurde durch die Ingenieurberatung Hauck GmbH erarbeitet. Dieses kommt zum folgenden Ergebnis:

„Das Einzugsgebiet ist als Fall 3: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“ zu bewerten. Um die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltsbilanz zu reduzieren, können verschiedene Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen vorgesehen werden.“

Zur Verbesserung der Komponente Versickerung ist nicht möglich, da die generelle Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht erfolgen kann.“

Der Eingriff in den örtlichen Wasserhaushalt muss durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis zu führen, dass die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers technisch und rechtlich möglich ist. Hierzu stellt das Entwässerungskonzept (Ingenieurberatung Hauck GmbH, Stand: 17.09.2025) folgendes Entwässerungsverfahren vor:

„Aus dem Bodengutachten der GSB, erstellt im Rahmen des Bebauungsplans, geht hervor, dass der vorhandene Baugrund nicht versickerungsfähig ist. Daher muss das anfallende Regenwasser abgeleitet werden. Auf Grundlage einer ersten überschlägigen Berechnung ist für das gesamte Grundstück mit einer Regenwassermenge von ca. 40 l/s zu rechnen.“

Der Anschluss an das bestehende öffentliche Regenwassersystem erfolgt über eine Anschlussleitung mit der Nennweite DN 150 in die „Dorfstraße“, in der ein Regenwasserkanal mit DN 300 vorhanden ist. Eine Rohrleitung DN 150 bei einem angenommenen Gefälle von 1,0 % kann maximal etwa 15,3 l/s ableiten. Da die zu erwartende Regenwassermenge diesen Wert übersteigt, ist eine Rückhaltung des Regenwassers erforderlich. (...)

Die erforderliche Regenrückhaltung kann im Bereich des großen Parkplatzes unterirdisch realisiert werden – beispielsweise durch den Einbau einer folienummantelten Blockrigole. Diese Anlage ermöglicht die Zwischenspeicherung des anfallenden Regenwassers und eine gedrosselte Ableitung in das öffentliche Entwässerungssystem. Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung der Rückhaltung erfolgt im Rahmen der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung.

Im Rahmen eines überschlägigen Überflutungsnachweises wurde festgestellt, dass die Fläche des großen Parkplatzes zur Aufnahme und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist.“

Mit den genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushaltes deutlich minimiert.

Dennoch ist der örtliche Wasserhaushalt deutlich gestört, das Schutzgut Wasser ist erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

14.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag betrachtet in der Konfliktanalyse die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Konfliktanalyse wiedergegeben.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Es sind keine Beseitigungen von Bäumen oder Gehölzen vorgesehen, insofern sind Gehölzbrüter nicht durch das Vorhaben betroffen.

Für die Gilde der Bodenbrüter kann eine unmittelbare Gefährdung durch Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens, etc.) festgestellt werden, wenn die Arbeiten zur Zeit mit Besatz durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbotest ist also eine spezifische Bauzeitenregelung während in der Brutzeit stattfindender Bautätigkeiten erforderlich. Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der lokalen Brutvögel (01. März bis 15. August)

durchgeführt werden, kann für diese der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) S. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.

Es wird folgende Bauzeitenregelung für Bodenbrüter festgesetzt:

Sämtliche Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens) finden außerhalb der Akvitätszeit der Brutvögel, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem Arbeiten zur Baufeldfreimachung stattfinden können, vom 16.08. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird bzw. wurde.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Es sind keine relevanten Störung von Brutvögeln zu prognostizieren.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Es kommt bei dem Vorhaben zu keinen Gehölzverlusten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Laubbäumen mit regelmäßiger Bruthabitatfunktion ist demnach nicht vorzusehen.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Konfliktanalyse Fledermäuse

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse durch eine spezifische Bauzeitenregelung vollständig vermieden werden. Dies betrifft grundsätzlich folgende Arten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus während der Wochenstubenzeit. So sind alle nötigen Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse vom 01.12. – 28./29.02. durchzuführen. Laut derzeitiger Planung sind keine Gehölzverluste vorgesehen, beziehungsweise liegen die Höhlenbäume außerhalb des Geltungsbereichs, weshalb die o.g. Bauzeitenregelung nicht zum Tragen kommt.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und der anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen

allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Für die lichtempfindlichen Fledermausarten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und das Braune Langohr wurden keine signifikanten Nachweise erbracht. Die Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus, welche im Planungsraum nachgewiesen wurden, gelten gemeinhin als relativ lichtunempfindlich.

Durch eine unsachgemäße Beleuchtung kann es jedoch auch für diese Arten zu Störungen kommen, die zwar keine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen, doch im Zuge des Minimierungsgebots Berücksichtigung finden sollten. Aus diesem Grund wird eine Empfehlung für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung im Außenbereich ausgesprochen.

Der Empfehlung des Gutachtens wird gefolgt. Es wird eine Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen getroffen. Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. Myotis-Arten, Braunes Langohr) aber auch allen anderen Fledermausarten und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau und UV-Bereich)) ausgestattet sein (s.a. EUROBATS 2019), die u.a. nach den Handlungsempfehlungen des BfN Leitfadens Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2020) gestaltet werden. Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden. Es sollte ferner eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die Beleuchtungsstärke sollte so gering wie möglich sein (also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen).

Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung in Grünflächen oder Gehölzen sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen auf eine Lichtpunkthöhe von max. 3 m begrenzt werden. In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Entlang des Waldrandes sowie im Bereich der Knicks wurden potenzielle Flugstraßen der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus nachgewiesen. Im Rahmen der BATLOGGER-Auswertung wurde das Vorhandensein eines Jagdhabitats der Zwergfledermaus sowie der Summe aller nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich des Waldrandes nachgewiesen.

Aufgrund des geplanten Abstands zum Wald von mindestens 30 Metern wird den residenten Fledermäusen dieser Bereich auch nach Planumsetzung als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen, sofern dieser Bereich nicht durch Beleuchtung beeinträchtigt wird. Es ist jedoch trotz des Nachweises potenzieller Flugstraßen nach gutachterlicher Einschätzung nicht auf einen Raumbezug zwischen möglichen Quartieren zu Jagdhabitaten zu schließen, so dass nicht vom Vorhandensein einer essenziellen Flugstraße als Verbindung ausgegangen werden kann.

Von der derzeit vorliegenden Planung sind keine Bäume betroffen, die eine Wochenstuben- oder auch Winterquartiereignung besitzen, so dass es nicht zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im eigentlichen Sinne für die Fledermausarten kommt.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG - Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz-Maßnahmen

In Bezug auf Bodenbrüter ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die Baufeldräumung und Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis einschließlich 15. August) durchzuführen. Innerhalb der Vogelbrutzeit ist die Baufeldräumung und Bautätigkeit nur zulässig, wenn vorher anhand einer Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung bzw. des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld befinden.

Sollte sich abzeichnen, dass die Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden soll, können im Vorwege unter fachlicher Begleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gezielte Vergrämuungsmaßnahmen vorgenommen werden, um eine Besiedlung der Fläche zu verhindern.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Insekten und Fledermäusen durch Lichtemissionen wird in Teil B Text eine Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ergänzt.

Alle artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden als artenschutzrechtliche Festsetzungen in Text Teil B übernommen (siehe Teil B Punkt 8.4).

14.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Im Zuge des B-Plans werden Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet. Für die Baufeldräumung wird die Grünlandvegetation zu beseitigen sein. Es finden keine Eingriffe in vorhandene Gehölze statt.

Auswirkungen auf den angrenzenden Wald sind ebenfalls nicht zu erwarten, da der Waldabstand eingehalten wird und zudem durch Festsetzung eines Grünstreifens mit der Zweckbestimmung Waldschutzstreifen dafür gesorgt wird, dass die geplante Bebauung einen ausreichenden Abstand hält.

Da nur Intensivgrünland betroffen ist, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen auszugehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zum Erhalt ortsbildprägender Bäume
- Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Fläche“
- Festsetzungen zur Einhaltung eines Waldschutzstreifens mit Bewirtschaftungsauflagen
- Festsetzung zur Neupflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen

14.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Die geplante Bebauung nimmt vorrangig bereits anthropogen beeinflusste Flächen mit allgemeiner Bedeutung in Anspruch. Einzelbäume und Gehölzflächen bleiben fast vollständig erhalten.

Das Schutzgut biologische Vielfalt ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Alle bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Maßnahmen dienen ebenso dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

14.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Lärm

Es sind keine Konflikte durch Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe

Mit der Umsetzung der Planungen des B-Plans Nr.77 wird voraussichtlich nur eine geringfügige Verkehrszunahme festzustellen sein. Es ist keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen zu erwarten.

Erschütterungen

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– es sind keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich

14.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Durch die großflächige Inanspruchnahme der Grünlandfläche wird die Kaltluftbildung vor Ort reduziert. Die geplanten Versiegelungen führen zu einer Erhöhung der Tagesmitteltemperaturen und einer Reduzierung der Luftfeuchte, was sich wiederum negativ auf die klimatische Regeneration auswirkt. Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen der zulässigen Bebauung unvermeidbar sein, sind jedoch auf das lokale Mikroklima begrenzt und werden durch die Festsetzungen zu den Baumpflanzungen zur Begrünung von Stellplätzen vermindert.

Im Geltungsbereich und dessen Umgebung ist aufgrund der geplanten Nutzung und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen zudem von einer geringfügig erhöhten Abgas- und Staubentwicklung auszugehen. Diese Beeinträchtigungen sind bereits während der Bauphase durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit zu erwarten. Teilweise können die hier genannten Umweltauswirkungen ebenfalls abgemindert werden, z. B. durch Begrünungsmaßnahmen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage im Randbereich der Ortslage an großen Waldflächen auch nach Beseitigung der Grünlandfläche dennoch als unproblematisch bezüglich Verän-

derungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima begrenzt und somit als nicht erheblich anzusehen.

Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt keine Anfälligkeit der geplanten Nutzungen und Bebauungen gegenüber den Folgen des Klimawandels vor.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt ortbildprägender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen
- Anpflanzen von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung

14.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Ein bisher relativ naturnah geprägter Landschaftsausschnitt wird durch Bebauung überformt.

Die vorhandene randliche Eingrünung durch den vorhandenen Wald und Gehölzflächen erfüllt neben ihrer ökologischen Wertigkeit die Funktion, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend zu minimieren.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Erhaltungsfestsetzungen und der geplanten Begrünung des Plangebietes als nicht erheblich einzustufen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt ortbildprägender Bäume
- Anpflanzen von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung

14.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Auf der überplanten Fläche wurden am 31.03.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und hat die Flächen zur Bebauung freigegeben.

Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mit- zuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu

erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– keine

14.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

15 Technischer Umweltschutz

15.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

Festsetzungen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

15.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Im Plangebiet wird das Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH anzuwenden sein. In § 11 werden im EWKG Installationsvorgaben für Photovoltaik beim Neubau von Nichtwohngebäuden gemacht. Für alle neu zu errichtenden Gebäude werden auf allen dafür geeigneten Dachflächen Photovoltaikanlagen zu errichten sein.

15.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Schwentental zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

15.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

16 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind zur Zeit nicht zu erwarten.

17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

17.1 Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die geplante Bebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biotoptypen mit allgemeiner (Intensivgrünland) Bedeutung, die Zerstörung des Bodens als Lebensraum und die Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Insgesamt findet die Neuversiegelung überwiegend auf Intensivgrünlandflächen statt und beträgt maximal 5.035 m².

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Mit der geplanten Bebauung wird die bauliche Veränderung eines bisher unbebauten Landschaftsausschnittes vorbereitet. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in das Landschaftsbild.

17.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern ausgeführt. Hier erfolgt eine Zusammenstellung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Festsetzung zum Erhalt ortsbildprägender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen zum Schutz des Waldes und zur natürlichen Sukzession
- Festsetzungen zur Einhaltung eines Waldschutzstreifens mit Bewirtschaftungsauflagen
- Festsetzung zur Neupflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung (Grundflächenzahl)
- Festsetzung zur Zulässigkeit von maximal 2 Vollgeschossen
- Festsetzung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen

17.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versiegelung / Befest. Fläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf
Fläche für Gemeinbedarf	8.390 m ²	GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung = 60 %	5.035 m ²	0,5	2.518 m ²
Kompensationserfordernis Schutzgut Boden gesamt					2.518 m²

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 2.518 m².

Schutzgut Wasser

Das Entwässerungskonzept (Ingenieurberatung Hauck GmbH, Stand: 17.09.2025) geht davon aus, dass die erforderliche Regenrückhaltung im Bereich des großen Parkplatzes unterirdisch realisiert werden kann (z. B. durch den Einbau einer folienummantelten Blockrigole). Diese Anlage speichert das anfallende Regenwasser zwischen und ermöglicht eine gedrosselte Ableitung in das öffentliche Entwässerungssystem.

Weiterhin wurde im Rahmen eines überschlägigen Überflutungsnachweises festgestellt, dass die große Fläche des Stellplatzes zur Aufnahme und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist.

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich.

Schutzgut Tiere

Es sind artenschutzrechtliche Bauzeitenfenster zu beachten und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen umzusetzen. Siehe Kapitel 14.4.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Es sind keine Gehölze durch die Planung betroffen. Somit sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Die vorgesehenen Festsetzungen zum Erhalt vorhandenen ortsbildprägender Bäume in Kombination mit grünordnerischen Festsetzungen zu Baumpflanzungen und der Beschränkung der baulichen Höhe auf maximal zwei Vollgeschosse sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes deutlich zu minimieren. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

17.4 Gesamtbilanzierung

Eingriffe	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsbedarf	Kompensation
Schutzgut Boden: Maximal zulässige Neuversiegelung von 5.035 m ²	Gemäß Rund- erlass 2013: 1:0,5 für voll- versiegelte Flä- chen	2.518 m ²	<p><u>Ausgleich innerhalb des Plan- geltungsbereichs:</u> nicht möglich</p> <p><u>Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Zuordnung von 2.518 m² des beim Kreis Plön geführten Ökokontos mit dem Aktenzei- chen 3106-3/081/0158 Jakebswiese auf Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 3 der Ge- markung Schlesien. (Gestattungsvertrag wird zum Satzungsbeschluss unter- zeichnet)</p> <p><u>Ergebnis:</u> vollständige Kompensation</p>
Summe externer Ausgleichsbedarf		2.518 m² Fläche	

17.5 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Schutzgut Boden (vertragliche Absicherung steht noch aus und wird spätestens zum Satzungsbeschluss ergänzt)

Der Ausgleich erfolgt im beim Kreis Plön geführten Ökokonto mit dem Aktenzeichen 3106-3/081/0158 Jabekwiese auf Flurstück 6/1 und 6/2, Flur 3 der Gemarkung Schlesen.

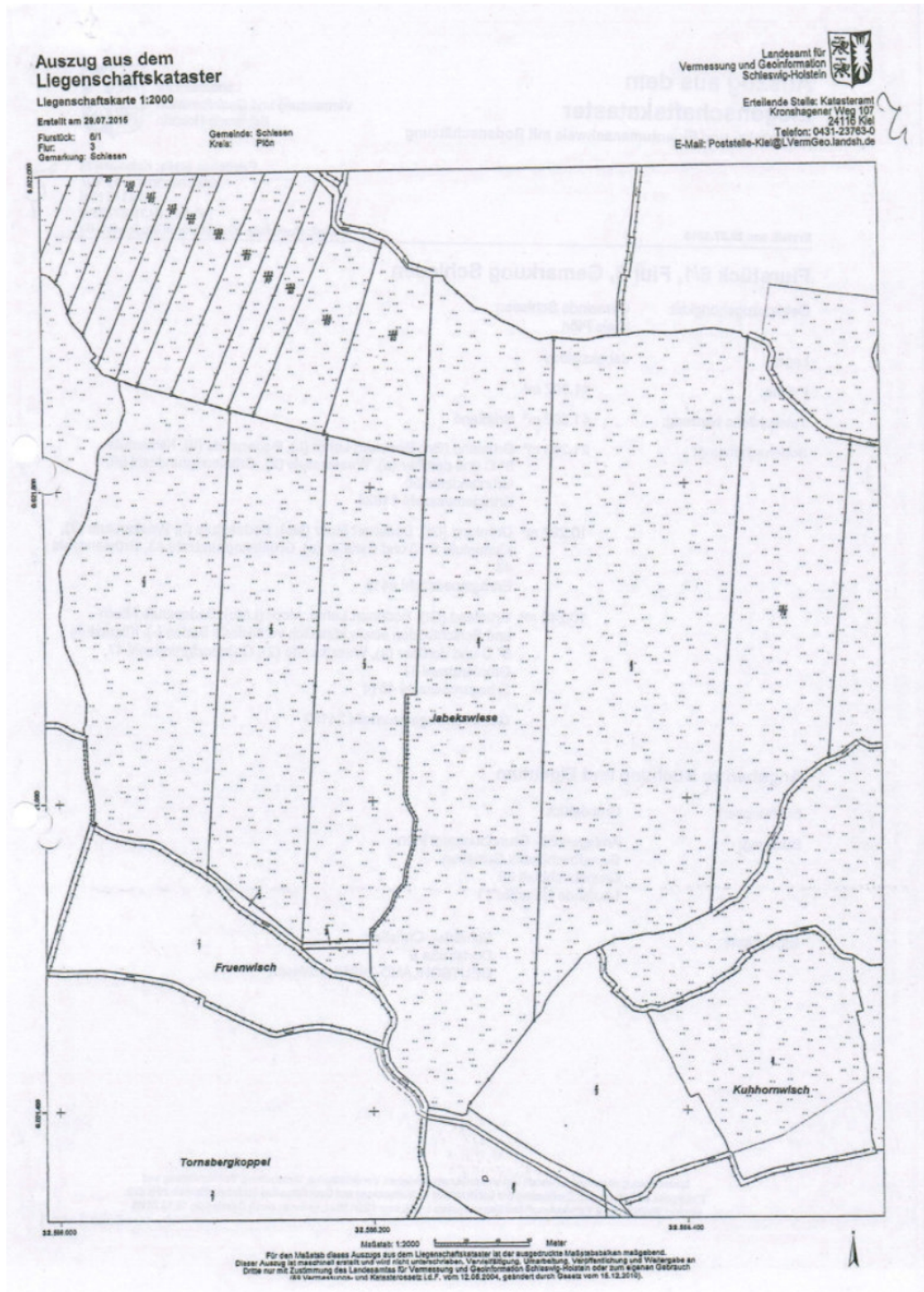


Abb.: Lageplan Ökokonto

18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Standortalternativenprüfung durchgeführt. Vor-erst wurde die Flächen im Innenbereich betrachtet. Die Standortalternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine der Flächen kommt derzeit als geeigneter Standort für die Errichtung der Kindertagesstätte aufgrund aktueller Nutzungen, Eigentümerverhältnisse und räumlicher La-gen in Frage kommt.

Demnach wurden in einem zweiten Schritt Flächen im Außenbereich geprüft. Hierbei stellt die Eignung der Fläche B (Plangebiet) als künftigen Standort der Kindertagesstätte heraus. Die Nähe zur bestehenden Bildungsinfrastruktur verspricht großes Potenzial für Kooperationen mit anderen Einrichtungen, insbesondere der angrenzenden Grundschule. Hinzu kommen die vorhandenen Anknüpfungspunkte an das örtliche Verkehrs- und Erschließungsnetz sowie die städtebauliche in-tegrierte Lage.

Zu Beginn des Planverfahrens umfasste der Geltungsbereich auch Flächen nördlich des aktuellen Plangebietes und beabsichtigte die Überplanung von Landschaftsschutzgebietsflächen und un-mittelbar ans LSG angrenzende Flächen.

Um die Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereich zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 zum Entwurf verkleinert.

Desweiteren wurden Varianten geprüft, welche Ausdehnung die Baugrenzen und damit der hoch-baulich geprägte Bereich haben soll. Die Baugrenze berücksichtigt in ihrer derzeitigen Ausdeh-nung die Topographie, die Bautiefe der angrenzenden Bebauung und das voraussichtliche Raum-programm und damit den erforderlichen Platzbedarf.

Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wurden verschiedene Alternativen untersucht. Auf-grund der Bodenverhältnisse, die eine flächenhafte Versickerung nicht für das gesamte Gebiet zu-lassen, wurde das vorliegende Entwässerungskonzept als die wirtschaftlichste funktionierende Va-riante befürwortet.

19 Zusätzliche Angaben

19.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der An-gaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökolo-gischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Bodengutachten, Schall-technische Untersuchung) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffs-regelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vor-habens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzel-nen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

19.2 Kenntnis- und Prognoselücken

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

19.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Die Stadt Schwentimental überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenfenster
- die Umsetzung der Festsetzung zur Vermeidung von Lichtemissionen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

20 Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden. In der Nachbarschaft befinden sich bereits die Astrid-Lindgren-Schule, eine Sporthalle, eine Kleinschwimmhalle und ein Jugendhaus. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der gestiegenen Nachfrage der Stadt Schwentimental nach Kita- bzw. Betreuungsplätze in ausreichendem Maße nachzukommen.

Es ist vorgesehen, den Bereich der geplanten Kindertagesstätte als Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen und alle Festsetzungen zu treffen, die für die Errichtung der Neubauten, die Ordnung der Bring-, Hol- und Parkmöglichkeiten sowie die Neugestaltung der Außen- und Freianlagen erforderlich sind. Der Neubau der Kindertagesstätte dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldschutzstreifen
- Flächen für Stellplätze
- Erhalt von Bäumen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte dar.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 77 umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Die Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

Gemeinbedarfsflächen	8.392 m ²
<u>Grünfläche</u>	<u>2.247 m²</u>
Plangeltungsbereich	10.639 m ²

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Das Plangebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche. Es wird im Süden vom Schulwald und der Astrid-Lindgren-Schule sowie im Osten von einer Tennisanlage begrenzt. Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Ca. 150 m nordöstlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche, Wasser und Tiere eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend intensiv als Wirtschaftsgrünland genutzte Flächen überplant. Die Umsetzung der Planung führt allerdings auch zu Eingriffen in den Boden und den Grundwasserhaushalt. Aufgrund des in großen Teilbereichen geringwertigen Bestandes werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind die Umweltauswirkungen aufgrund der geplanten Eingriffe als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Festsetzung zum Erhalt ortsbildprägender Bäume
- Festsetzung von Grünflächen zum Schutz des Waldes und zur natürlichen Sukzession
- Festsetzungen zur Einhaltung eines Waldschutzstreifens mit Bewirtschaftungsaufgaben
- Festsetzung zur Neupflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen
- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung (Grundflächenzahl)
- Festsetzung zur Zulässigkeit von maximal 2 Vollgeschossen
- Festsetzung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt im beim Kreis Plön geführten Öko-konto mit dem Aktenzeichen 3106-3/081/0158 Jabekswiese auf Flurstück 6/1 und 6/2, Flur 3 der Gemarkung Schlesien.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung ist auf Grundlage von Erfassungen geprüft worden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Beleuchtungsvermeidung und Beleuchtungsminimierung) für die geprüften Brutvogel- und Fledermausarten werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandflächen würden weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu Beginn des Planverfahrens umfasste der Geltungsbereich auch Flächen nördlich des aktuellen Plangebietes und beabsichtigte die Überplanung von Landschaftsschutzgebietsflächen und unmittelbar ans LSG angrenzende Flächen.

Um die Beeinträchtigungen dieser sensiblen Bereich zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 zum Entwurf verkleinert.

Desweiteren wurden Varianten geprüft, welche Ausdehnung die Baugrenzen und damit der hochbaulich geprägte Bereich haben soll. Die Baugrenze berücksichtigt in ihrer derzeitigen Ausdehnung die Topographie, die Bautiefe der angrenzenden Bebauung und das voraussichtliche Raumprogramm und damit den erforderlichen Platzbedarf.

Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wurden verschiedene Alternativen untersucht. Aufgrund der Bodenverhältnisse, die eine flächenhafte Versickerung nicht für das gesamte Gebiet zulassen, wurde das vorliegende Entwässerungskonzept als die wirtschaftlichste funktionierende Variante befürwortet.

Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Überwachung

Die Stadt Schwentimental überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bauzeitenfenster
- die Umsetzung der Festsetzung zur Vermeidung von Lichtemissionen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

21 Quellen

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

- A) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 25.06.2025
- B) Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024, Bebauungsplan Nr. 77 Stadt Schwentinental
Verfasser: BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG, 12.06.2025
- C) Baugrundgutachten
Verfasser: GSB Grundbauingenieure GmbH, 18.12.2024
- D) Erläuterungsbericht zum A-RW 1 Nachweis
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 20.11.2025
- E) Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept
Verfasser: Ingenieurberatung Hauck GmbH, 20.11.2025

Gutachten

BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH § PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Großharrie. 25.06.2025

BIOPLAN HAMMERICH, HINSCH § PARTNER, BIOLOGEN & GEOGRAPHEN PARTG (2025): Erläuterungsbericht zu den Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024, Bebauungsplan Nr. 77 Stadt Schwentinental, Großharrie. 12.06.2025

GSB GRUNDBAUINGENIEURE GMBH (2025): Baugrundgutachten, Kiel, 18.12.2024

INGENIEURBÜRO HAUCK (2025): Wasserwirtschaftliches Konzept, Kiel, 17.09.2025

Literatur

INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2021): Landesentwicklungsplan Fortschiebung 2021. Kiel, 454 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2.1, Stand: August 2024

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SH: Umweltportal. Online unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?> (Zugriff im Dezember 2024-März 2025)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Kreisfreie Städte Neumünster und Kiel und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Januar 2020. Kiel

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2000): Regionalplan für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein - Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2., 5. Fassung.Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein., Mai 2021, Flintbek.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 08.08.2020
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert 14.06.2021
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 1021 (BGBl. I S. 306).
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 2025 I Nr. 255, Nr. 340)
- BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)
- GESETZ ZUR ENERGIEWENDE UND ZUM KLIMASCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (ENERGIEWENDE- UND KLIMASCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - EWKG) vom 7. März 2017
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 30.09.2024, GVOBl. S. 734
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. S. 875)
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff.) Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). , zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVABl. S. 507)

Stadt Schwentimental ,

.....

Der Bürgermeister

Stadt Schwentidental

Bebauungsplan Nr. 77,

„Suput-Fläche“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse



Auftraggeber:

Stadt Schwentidental

Bauamt

Theodor-Storm-Platz 1

24223 Schwentidental

Großharrie, 25. Juni 2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

bioplan

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

**BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen & Geographen PartG**

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): info@bioplan-partner.de,

www.bioplan-partner.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Detlef Hammerich,

Dipl.-Geogr. Janne Nebelung

Stadt Schwentimental

Bebauungsplan Nr. 77, „Suput-Fläche“

**Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes
nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse**

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes	6
4	Methodik.....	7
	4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	7
	4.2 Datengrundlage	7
	4.2.1 Fledermäuse	8
	4.2.2 Vögel	10
5	Bestand	11
	5.1 Fledermäuse	11
	5.2 Brutvögel.....	17
	5.3 Amphibien und Reptilien.....	20
	5.4 Fischotter.....	21
	5.5 Haselmaus	23
6	Relevanzprüfung	24
7	Konfliktanalyse	27
	7.1 Vorhabenbeschreibung	27
	7.2 Europäische Vogelarten.....	30
	7.3 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie.....	31
	7.3.1 Fledermäuse	31
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	33

8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	34
8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	34
8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..	34
8.4 Empfehlungen.....	34
9 Literatur	35
10 Anhang.....	36

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plangebiets Nr. 77 (orange), ursprüngliches Plangebiet (rot gestrichelt) und 50m-Radius der Brutvogelkartierung (blau) (Kartengrundlage: DOP 20 ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).....	6
Abbildung 2: Ergebnisse der ISOS-Fischotterkartierung der Jahre 2021/ 2022 (MELUND 2023). Der rote Pfeil zeigt die ungefähre Lage des Plangebiets.....	22
Abbildung 3: Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein (FÖAG 2024)	24
Abbildung 4: Planzeichnung - Bebauungsplan Nr. 77 „Suput-Fläche“ (Quelle: AC Planergruppe; Stand: 17.06.2025)	29

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Schwellenwert zur Ermittlung eines bedeutsamen Jagdgebiets in einer Untersuchungsnacht (LBV-SH 2020).....	9
Tabelle 2: Bewertungsschema für die Bedeutung von Flugrouten (angelehnt an LBV-SH 2020).....	10
Tabelle 3: Im Plangebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten.....	12
Tabelle 4: Ergebnisse der BATLOGGER-Einsätze, Bewertung der Bedeutung als Jagdhabitat	14
Tabelle 5: Ermittelte Höhlenbäume und ihre Quartiereignung im Plangebiet der Stadt Schwentinental auf der Grundlage der Höhlenbaumkartierung am 20.11.2023.....	16
Tabelle 6: Potenzielle Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet der Stadt Schwentinental	18
Tabelle 7: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet der Stadt Schwentinental und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse.....	26

Anhangsverzeichnis:

Tabelle A1: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet

Tabellen A2: Ergebnisse der BATLOGGER-Auswertung zur Bewertung von Jagdhabitaten nach LBV-SH (2020)

Tabellen A3: Ergebnisse der BATLOGGER-Auswertung zur Bewertung von Flugrouten nach LBV-SH (2020)

Karte 01: Ergebnisse der Datenrecherche Fledermäuse (eigene Darstellung)

Karte 02: Ergebnisse der Fledermauserfassungen 2024 (eigene Darstellung)

Karte 03: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2023 (eigene Darstellung)

Karte 04: Ergebnisse der Datenrecherche Amphibien und Reptilien innerhalb des 1.000 m Radius (eigene Darstellung)

Karte 05: Ergebnisse der Datenrecherche Amphibien und Reptilien innerhalb des näheren Umfeldes des Plangebiets (eigene Darstellung)

Karte 06: Ergebnisse der Datenrecherche Säugetiere (eigene Darstellung)

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die im Kreis Plön gelegene Stadt Schwentinal plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 im Ortsteil Klausdorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte zu schaffen. In der Nachbarschaft befinden sich bereits die Astrid-Lindgren-Schule, eine Sporthalle, eine Schwimmhalle und ein Jugendhaus. Die Nähe zu vorhandenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur bietet die Möglichkeit, eine Gesamtkonzeption für das Gebiet zu realisieren, den vorhandenen Standort sozialer Infrastruktur zu erweitern und der gestiegenen Nachfrage der Stadt Schwentinal nach Kita- bzw. Betreuungsplätze in ausreichendem Maße nachzukommen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes besteht das Erfordernis zur Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf.

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro *BIOPLAN PARTG* mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel erfolgten Erfassungen (vgl. Kapitel 4). Außerdem erfolgte eine Datenabfrage beim Artkataster des LfU (WINART-DATENBANK LANIS S-H). Darüber hinaus wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen erläutert werden. Ursprünglich war das Plangebiet zum Erfassungszeitpunkt größer als der aktuelle Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 77 mit Entwurfsstand vom 17.06.2025, weshalb auch die Erfassungen im Jahr 2024 in einem größeren Untersuchungsgebiet durchgeführt wurden (vgl. Abbildung 1). Auch die Karten im Anhang beziehen sich auf das ursprüngliche Untersuchungsgebiet.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beinhaltet eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
 - b) Die nicht unter (a) fallenden
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 (5) BNatSchG ist für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B101 und der B173

verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 77 liegt im Norden der Stadt Schwentinal im Ortsteil Klausdorf und umfasst Teile des Flurstücks 32/ 15 der Flur 4 Gemarkung Klausdorf.

Die folgende Abbildung 1 zeigt den ca. 1,1 ha umfassenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77. Es handelt sich hierbei um ein nach Nordosten hinabfallendes gemähtes mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Im Norden geht es in eine feuchte Hochstaudenflur über. Im Süden liegen der Schulwald und die Astrid-Lindgren-Schule und im Osten eine Tennisanlage. Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen wird das Plangebiet durch die Dorfstraße begrenzt.

Der Schulwald setzt sich im Wesentlichen aus einem teilweise lichten Baumbestand bestehend aus Buchen, Birken, Ahorn sowie Lärchen zusammen. Der Unterwuchs besteht aus einer Brombeerflur, welche im westlichen Bereich stark ausgeprägt ist. An der östlichen Plangebietsgrenze wachsen einige Erlen, an der Dorfstraße zwei Winterlinden. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich auf dem Flurstück 32/16 zwei Kleingewässer und feuchte Hochstaudenfluren.

In einer Entfernung von ca. 150 m beginnt nördlich das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“.

Naturräumlich liegt die Fläche des Plangebiets im Bereich des Ostholsteinischen Hügel- und Seenlandes (NW).



Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plangebiets Nr. 77 (orange), ursprüngliches Plangebiet (rot gestrichelt) und 50m-Radius der Brutvogelkartierung (blau) (Kartengrundlage: DOP 20 ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) und LBV-SH (2020) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die in Schleswig-Holstein vorkommen können, und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschlossen werden, die im Planungsgebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Funktionsverlust von Lebensräumen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH/AfPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters (LLUR), WINART-DATENBANK LANIS S-H vom 10.11.2023,
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2018 + 2024, KLINGE & WINKLER 2019 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018))

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität in Verbindung mit den Freilanduntersuchungen als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, in Verbindung mit den Ergebnissen von Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatsprüchen der betrachteten Tiergruppen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Als Datengrundlage für die o. a. erweiterte faunistische Potenzialanalyse wurden verschiedene Freilanderhebungen durchgeführt. Diese sind im Folgenden kurz dargestellt, die Ergebnisse werden im Kapitel 5 beschrieben.

4.2.1 Fledermäuse

4.2.1.1 Erfassungsmethodik

Zur Ermittlung des Artenspektrums, der Raumnutzung (Jagdhabitats & Flugstraßen) sowie zur Quartierfindung fand zur Wochenstubezeit am 05.06., 17.06. und 18.07.2024 die Ausbringung von drei BATLOGGERN (Typ A+ der Firma ELEKON) zur automatischen Daueraufzeichnung der Fledermausaktivitäten statt. Die im Gelände erfassten Fledermausrufe wurden aufgezeichnet und am PC mit Hilfe einer Analyse-Software BATEXPLORER der Firma ELEKON.

4.2.1.2 Höhlenbaumkartierung

Am 20.11.2023 fand im unbelaubten Zustand eine Höhlenbaumkartierung statt. Es wurden alle Bäume mit Höhlungen und Spalten mit potenzieller Großquartiereignung für Fledermäuse (Wochenstubenpotenzial, Winterquartierpotenzial) erfasst. Die quartiergeeigneten Strukturen wurden vom Boden aus auf ihre Eignung hin überprüft und beurteilt. Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung befinden sich in Kap. 5.1.1.

4.2.1.3 Bewertungsmethodik

Jagdhabitats

Die artenschutzrechtliche Bewertung der Jagdhabitats erfolgte angelehnt an die Kriterien des LBV-SH (2020) für den Straßenbau. Für die Bewertung der Fledermaus-Vorkommen im Gebiet eines Bebauungsplans müssen die Kriterien angepasst werden.

Es existieren für jedes mittels BATLOGGER untersuchte, potenzielle Jagdhabitat nach Beendigung der Geländeerfassungen für jede erfasste Nacht Datensätze mit der art-, artgruppen- oder gattungsspezifischen Minutenanzahl mit Aktivität. Bevor eine abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung des eigentlichen Jagdgebiets erfolgt, wird zunächst jede Nacht einzeln betrachtet.

Dabei gilt ein Jagdgebiet in einer Untersuchungsnacht als bedeutsam, wenn die Summe der Minuten mit Aktivität aller Arten, Artgruppen und Gattungen 100 Minutenintervalle erreicht oder übersteigt (vgl. Tabelle 2). Gemäß LBV-SH (2020) nutzen Arten der Gattung *Nyctalus* sowie die Zweifarbfledermaus generell sehr großflächige Jagdräume. Im Straßenbau fließen Minutenintervalle dieser Arten ebenso wenig in die Bewertung kleinräumiger Nahrungshabitats mit ein wie unbestimmte Fledermausrufe (LBV-SH 2020). Bei der Betrachtung von Bebauungsplangebieten werden abweichend davon alle Fledermausarten beurteilt und die Arten der Gattung *Nyctalus* und die Zweifarbfledermaus in die Berechnungen miteinbezogen. Es existieren keine Schwellenwerte für diese Einzelarten, bei Werten von 100 Minutenintervallen pro Nacht

kann auch für diese Arten von einem bedeutenden Jagdgebiet ausgegangen werden. Des Weiteren werden die Aktivitätsminuten der einzelnen Arten bzw. Artgruppen oder Gattungen betrachtet. Für die leise rufenden Arten der Gattungen *Myotis* oder *Plecotus* gilt ein Jagdhabitat als bedeutend, sobald 10 Minutenintervalle/Nacht pro Art erreicht werden. Gleiches gilt bei der Artgruppe „Mkm“ (*Myotis* klein-mittel) oder den nicht weiter bestimmten *Myotis*-Arten. Die Gruppe der „Mkm“ umfasst die Bechstein- und die Wasserfledermaus sowie die Große und die Kleine Bartfledermaus. Bei den in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuften Arten Rauhaut- und Breitflügelfledermaus wird ein Jagdhabitat in einer Nacht als bedeutsam angesehen, sobald 25 Minutenintervalle an Aktivität in dieser Untersuchungsnacht erreicht oder überschritten werden. Unbestimmte Rufe der Gruppe der Nyctaloide“ werden dabei der Breitflügelfledermaus zugewiesen, Aufnahmen der Gruppe „*Pipistrellus spec. – tieffrequent*“ der Rauhaut- sowie Zwergfledermaus. Für die häufigen und individuenstarke Wochenstuben bildenden Zwerg- und Mückenfledermäuse gilt ein Nahrungshabitat in einer Nacht als bedeutsam sobald 100 Minutenintervalle erreicht bzw. überstiegen werden.

Tabelle 1: Schwellenwert zur Ermittlung eines bedeutsamen Jagdgebiets in einer Untersuchungsnacht (LBV-SH 2020)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Schwellenwert pro Untersuchungsnacht
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	100
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	25
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	25
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	10
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	10
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	10
Gruppe „Myotis klein-mittel“ (Mkm)	Mkm- <i>Myotis</i>	10
Nicht bestimmbare Myotis-Fledermaus	<i>Myotis spec.</i>	10
Summe aller Fledermausaktivitäten		100

Eine artenschutzrechtliche Bedeutung für den Straßenbau erreicht ein Jagdhabitat dann, wenn in vier von zehn Nächten entweder 100 Minutenintervalle mit Aktivität aller Fledermaus-Arten zusammengerechnet oder pro Art/Gattung viermal die spezifischen Schwellenwerte überschritten werden. Ein Jagdhabitat kann demnach nur für eine einzelne Art, für mehrere Arten oder Fledermäuse allgemein artenschutzrechtlich bedeutsam sein. Bei der Begutachtung der Bebauungspläne werden die Fledermäuse in drei Nächten erfasst. Hier kann das Kriterium vier von zehn Nächten nur eingeschränkt angewandt werden. Angelehnt an LBV-SH (2020) liegt ein artenschutzrechtlich bedeutendes Jagdhabitat vor, wenn die Schwellenwerte in einer der Nächte überschritten werden.

Flugrouten

Fledermäuse fliegen auf dem Weg von ihren Wochenstuben zu ihren Jagdhabitaten regelmäßig bestimmte Flugrouten ab. Einige Arten sind dabei strukturgebunden. Sie nutzen z.B. die in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Knicks als Leitstrukturen. Die Arten der Gattung *Nyctalus* und die Zweifarbfledermaus sind nicht strukturgebunden und fliegen überwiegend in größeren Höhen, so dass sie bei der Betrachtung von

Flugrouten nicht weiter berücksichtigt werden. Alle weiteren in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten fliegen mäßig bis stark strukturgebunden. Der LBV-SH hat für die Beurteilung der Flugrouten Schwellenwerte formuliert (vgl. Tabelle 2). Diese beziehen sich auf die Anzahl der Kontakte bei der Erfassung mittels BATLOGGER in 120 Minuten. Die Arten der Gattung *Pipistrellus* und die Breitflügel-Fledermaus können in der Dämmerung daraufhin beobachtet werden, ob sie zielgerichtet entlang von Flugrouten fliegen, die übrigen Arten fliegen in der Dunkelheit. Im Straßenbau sind nach LBV-SH (2020) nach Überschreitung der Schwellenwerte bei der ersten Erfassung mittels BATLOGGER für die vier oben genannten Arten zunächst eine visuelle Betrachtung und danach zusätzlich bis zu acht Flugroutensichtkontrollen erforderlich. Diese finden bei der Begutachtung von Bebauungsplangebietem nicht statt. Hier reicht angelehnt an LBV-SH (2020) das einmalige Überschreiten der Schwellenwerte innerhalb einer Nacht aus, um das Vorliegen einer Flugroute zu bestätigen.

Für das Vorliegen einer Flugroute der Arten Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus sowie Breitflügel-Fledermaus müssen die Arten zehnmal in einer Nacht an einem BATLOGGER-Standort erfasst worden sein. Für die Arten Braunes Langohr sowie Fransen- und Teichfledermaus reichen fünf Kontakte aus. Gleiches gilt für die Gruppe der mittleren und kleinen Arten der Gattung *Myotis*. Sind die Arten der Gattung *Myotis* nicht näher bestimmbar, sind sieben Kontakte für das Vorliegen einer Flugroute notwendig.

Tabelle 2: Bewertungsschema für die Bedeutung von Flugrouten (angelehnt an LBV-SH 2020)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Schwellenwert (Anzahl der stationären Kontakte in einer Nacht)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	10
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	10
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	10
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	10
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	5
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	5
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	5
Gruppe „Myotis kleinstmittel“ (Mkm)	Mkm-Myotis	5
Nicht bestimmbar Myotis-Fledermaus	<i>Myotis spec.</i>	7

4.2.2 Vögel

Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppe der Vögel erfolgten drei Brutvogelkartierungen während der Hauptbrutzeit von April bis Juni im erweiterten 50m-Radius um das ursprüngliche Plangebiet (vgl. Abbildung 1). Dabei erfolgte eine Aufnahme der angetroffenen Brutvogelarten und eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials als Grundlage für eine Potenzialabschätzung. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung finden sich in Kapitel 5.2.

5 Bestand

Es werden die Bestände der artenschutzrechtlich relevanten Arten anhand der oben genannten Unterlagen beschrieben und die Ergebnisse der Bestandserfassungen vor Ort erläutert bzw. potenzielle Vorkommen von nicht konkret erfassten Arten (z.B. Amphibien, Haselmaus, Fischotter, Nachtkerzenschwärmer) beschrieben.

5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die beim LFU durchgeführte Datenrecherche (WINART-DATENBANK, LANIS-SH) ergab bekannte Sommerquartiere der in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten **Zwergfleder-**

maus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, RL SH „V“) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, RL SH „V“) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“) (vgl. Karte 01 im Anhang).

Die Literatur-Recherche ergab für den TK25-Blattschnittquadranten 1627 folgendes Ergebnis: Im FÖAG (2011) sind Vorkommen von Zwerg-, Rauhaut-, Breitflügel- und Wasserfledermaus sowie Großen Abendsegler und im FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (MELUND 2020) von Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Bechstein-, Fransen-, Wasser-, Teich- und Große Bartfledermaus sowie Großen Abendsegler und Braunes Langohr dokumentiert.

Im Rahmen der durchgeführten Fledermauserfassungen wiesen die BATLOGGER-Aufzeichnungen folgende Arten nach: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, RL SH „V“), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL SH „3“) und Breitflügelmaus (*Eptesicus serotinus*, RL SH „3“) sowie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, RL SH „3“).** Zudem konnten auf den BATLOGGERN **nicht bestimmbare Nyctaloid-, Nyctalus- und Myotis-Arten** registriert werden (vgl. Tabelle 3). Zu den *Nyctaloiden* zählen der Große Abendsegler und der Kleine Abendsegler sowie die Breitflügel- und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*, RL SH „2“). Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus ist eher unwahrscheinlich. Die registrierten Aufzeichnungen sind dem **Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“)** zuzuordnen. Die *Nyctalus*-Arten fassen den Großen und den Kleinen Abendsegler zusammen. Der Gruppe der mittleren und kleinen *Myotis*-Arten (Mkm-Gruppe) gehören die Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*, RL SH „2“), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, RL SH „2“), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, RL SH „G“) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) an. Unter den nicht bestimmbaren *Myotis*-Arten werden neben diesen ferner die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, RL SH „3“), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*, RL SH „2“) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*, RL SH „1“) zusammengefasst. Am wahrscheinlichsten ist das Vorkommen der **Wasser- und der Fransenfledermaus**. Die anderen Arten der *Myotis*-Gruppe sind aufgrund ihrer Seltenheit eher unwahrscheinlich. Es konnten also insgesamt **sechs der 15** schleswig-holsteinischen Arten sicher nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 3). Darüber hinaus ist das Vorkommen nicht näher bestimmter ***Myotis*-Arten** und der ***Nyctaloid*-Arten** dokumentiert.

Tabelle 3: Im Plangebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014; vgl. a. MEINIG et al. 2020), Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste; *=ungefährdet, FFH: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

+: Art nachgewiesen, p = potenziell auftretend, J: Jagdaktivitäten nachgewiesen, BR: Balzrevier, FS: Flugstraße, WS: Wochenstubenquartier, WQ: Winterquartier

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	<p style="text-align: center;">+</p> <p>In Schleswig-Holstein weit verbreitet. Überwiegend Gebäude-Fledermaus. Die häufigste Fledermaus des Gebietes. Im Bereich des Waldrandes wurde ein Jagdhabitat nachgewiesen. Die Wochenstubenquartiere liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in benachbarten Bestandsgebäuden. Quartiere, insbesondere Tagesverstecke, sind grundsätzlich auch in Höhlenbäumen möglich.</p> <p style="text-align: center;">J, pFS</p>
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	IV	<p style="text-align: center;">+</p> <p>Überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als die Zwergfledermaus. Die Wochenstubenquartiere liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in benachbarten Bestandsgebäuden. Im 3. DG wurden zahlreiche Sozillaute im Bereich der drei BL-SO erfasst, was auf das Vorhandensein eines Balzrevieres schließen lässt. Quartiere, insbesondere Tagesverstecke, sind grundsätzlich auch in Höhlenbäumen möglich.</p> <p style="text-align: center;">pJ, pFS, pBR</p>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	<p style="text-align: center;">+</p> <p>Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Bei allen Durchgängen Nachweise auf den BAT-LOGGERN, jedoch in geringen Zahlen. Verstärktes Auftreten während der Migration im Frühjahr/Herbst wahrscheinlich. Beim Plangebiet handelt es sich nicht um einen bevorzugten Lebensraum dieser Art. Wochenstuben- und Winterquartiere können innerhalb des in geeigneten Höhlen potenziell vorkommen.</p> <p style="text-align: center;">pJ, pFS, pWS, pWQ</p>

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	<p style="text-align: center;">+</p> In Schleswig-Holstein weit verbreitete Gebäudefledermaus. Im benachbarten Siedlungsraum sind Wochenstuben wahrscheinlich. Das Gebiet wird sporadisch als Nahrungshabitat genutzt. Sommer- oder Winterquartiere innerhalb des Plangebietes können ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	<p style="text-align: center;">+</p> Typische Wald- bzw. Baumfledermaus. Quartiere innerhalb des Schulwaldes im Untersuchungsgebietes sind potenziell möglich.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	IV	<p style="text-align: center;">+</p> Überwiegend Baumfledermaus mit hohem Quartierbedarf, die jedoch auch Gebäude speziell als Winterquartier nutzt. Mit wenigen Kontakten auf den BATLOGGERN nachgewiesen. Höhlenbäume können theoretisch als Sommerquartier dienen. Das Braune Langohr gilt als lichtempfindliche Art.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	---	IV	<p style="text-align: center;">p</p> Weit verbreitete und ungefährdete Fledermausart, mit variabler Quartierwahl. Keine direkten Detektornachweise. Unbestimmte <i>Myotis</i> -Kontakte auf den BATLOGGERN können vermutlich dieser Art zugeordnet werden. Quartiere (in Bäumen) können nicht ausgeschlossen werden. Keine Winterquartiere im UG. Wie alle <i>Myotis</i> -Arten ist auch die Wasserfledermaus sehr lichtempfindlich.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	IV	<p style="text-align: center;">p</p> Weit verbreitete und ungefährdete Fledermausart, mit variabler Quartierwahl. Keine direkten Detektornachweise. Unbestimmte <i>Myotis</i> -Kontakte auf den BATLOGGERN können vermutlich dieser Art zugeordnet werden. Quartiere (in Bäumen) können nicht ausgeschlossen werden. Keine Winterquartiere im UG. Wie alle <i>Myotis</i> -Arten ist auch die Wasserfledermaus sehr lichtempfindlich.

Insgesamt konnten sechs Fledermausarten zweifelsfrei nachgewiesen werden, bei zwei weiteren Arten (Wasser- und Fransenfledermaus) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich, so dass sich

die **potenzielle Artenanzahl auf insgesamt acht von 15** in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten erhöht. **Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes eine Prüfrelevanz/Betroffenheit für Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel- und Wasser- und Fransenfledermaus sowie den Großen Abendsegler und das Braune Langohr besteht. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 7.**

Der Standort der BATLOGGER sowie die Ergebnisse der Fledermauserfassungen sind in der Karte 02 im Anhang dargestellt.

Jagdhabitats

Die Auswertung der BATLOGGER in Hinblick auf die Bedeutung der Standorte als artenschutzrechtlich bedeutende Jagdhabitats nach LBV-SH (2020) hat für die Einzelart Zwergfledermaus in zwei der drei Erfassungsnächte im Bereich des BATLOGGER-Standortes S01 das Vorhandensein eines artenschutzrechtlich bedeutenden Jagdgebietes ergeben (vgl. Tabelle 4 sowie Karte 02 im Anhang). An allen Standorten wurde in zwei der drei Erfassungsnächte der Schwellenwert 100 Minutenintervalle mit Aktivität aller Fledermausarten zusammengerechnet überschritten. Die detaillierte Auswertung der BATLOGGER findet sich in den Tabellen A2 im Anhang. Daraus ist zu entnehmen, dass im 3. Durchgang mehrere Jagdsequenzen der Mückenfledermaus ermittelt wurden.

Es lässt sich demnach feststellen, dass das Untersuchungsgebiet von der Zwerg- als auch Mückenfledermaus sowie in der Summe der festgestellten Arten als Jagdhabitat aufgesucht wird.

Tabelle 4: Ergebnisse der BATLOGGER-Einsätze, Bewertung der Bedeutung als Jagdhabitat

BATLOGGER-Standort (BL-SO) Expositions-Datum	Anzahl der besetzten 1-Minuten-Intervalle/Nacht der relevanten Arten	Schwellenwert überschritten:	Für Einzelart
			Für Artenspektrum
BL-SO1 05.06.2024	167	Ja	Σ Ppip, Pspec.hoch, Pspec.tief => 109
		Nein	---
BL-SO1 17.06.2024	173	Nein	---
		Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat, Pspec.hoch, Pspec.tief, Eser, Paur, Nnoc, Nspec., Flm
BL-SO1 18.07.2024	228	Ja	Σ Ppip, Pspec.hoch, Pspec.tief => 110
		Ja	Σ Eser, Nyctaloid, Mkm, Myo spec., Paur, Nnoc, Nspec., Flm
BL-SO2 05.06.2024	45	Nein	---
		Nein	---
BL-SO2 17.06.2024	162	Nein	---
		Ja	Σ Eser, Nyctaloid, Mkm, Myo spec., Paur, Nnoc, Nspec., Flm
BL-SO2 18.07.2024	176	Nein	---
		Ja	Σ Ppip, Pnat, Pspec.hoch, Pspec.tief, Eser, Nyctaloid, Mkm, Myo spec., Nnoc, Nspec., Flm
BL-SO3 05.06.2024	66	Nein	---
		Nein	---
BL-SO3	185	Nein	---

BATLOGGER- Standort (BL-SO) Expositions- Datum	Anzahl der besetz- ten 1-Minuten-Int- ervalle/Nacht der relevanten Arten	Schwellen- wert über- schritten:	Für Einzelart
			Für Artenspektrum
17.06.2024		Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pnat, Pspec.hoch, Pspec.tief, Eser, Nyctaloid, Myo spec, Nnoc, Flm
BL-SO3 18.07.2024	156	Nein	---
		Ja	Σ Ppip, Ppyg, Pspec.hoch, Eser, Nyctaloid, Myo spec., Nnoc

Abkürzungen: Ppip = Zwergfledermaus, Ppyg = Mückenfledermaus, Pnat = Rauhautfledermaus, Pspec.hoch = hochfrequente Pipistrellus-Arten, Pspec.tief = tieffrequente Pipistrellus-Arten, Eser = Breitflügel-fledermaus, Nctaloid = Breitflügel- od. Zweifarbfledermaus, Gr. od. Kl. Abendsegler, Mkm = kleine und mittlere Myotis-Arten Myo spec = nicht bestimmbare Myotis-Arten, Paur = Braunes Langohr, Nnoc = Großer Abendsegler, Nspec = nicht bestimmbare Nyctalus-Arten, Flm = Fledermaus unbestimmt

Flugrouten

Um von ihren Tagesverstecken oder Wochenstuben zu ihren Jagdhabitaten zu gelangen, orientieren sich einige Fledermausarten an linearen Strukturen wie z.B. Knickstrukturen, Waldrändern oder Gewässerläufen. Bis auf den Großen Abendsegler trifft das auf alle im Plangebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten zu. Die Breitflügel- und die Rauhautfledermaus zeigen ein mäßig strukturgebundenes Flugverhalten, während die Zwergfledermaus, das Braune Langohr sowie die *Myotis*-Arten Fransen- und Wasserfledermaus strukturgebunden zu ihren Jagdhabitaten fliegen.

Die Auswertung der BATLOGGER ergab nach der Bewertungsmethodik für Flugrouten des LBV-SH (2020) (vgl. Tabelle 2) eine Überschreitung der Schwellenwerte für die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus im Bereich aller Standorte. Der Waldrand sowie die weiteren vorhandenen linearen Strukturen werden demnach potenziell als Flugleitlinie genutzt (vgl. Karte 02 im Anhang). Die detaillierte Auswertung der BATLOGGER findet sich in den Tabellen A3 im Anhang.

Aufgrund der Menge der aufgezeichneten Rufsequenzen muss angenommen werden, dass Fledermäuse das Plangebiet regelmäßig aufsuchen und aus diesem Grund eine Prüfrelevanz der verschiedenen Fledermausarten besteht.

5.1.1 Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung

Im Zuge der Höhlenbaumkartierung am 20.11.2023 wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets 21 Bäume mit potenziell quartiergeeigneten Höhlen, Rissen oder anderen Strukturen lokalisiert (vgl. Tabelle 5 und Karte 03 im Anhang). Diese besitzen aufgrund ihres Stammdurchmessers im Bereich der potenziellen Quartierstrukturen theoretisch allesamt eine Wochenstubenquartiereignung (WS). Die Höhlen in den Bäumen HB2, HB3, HB5 und HB8 – HB16 haben darüber hinaus auch eine potenzielle Eignung als Winterquartier (WQ). Die Höhlenbäume befinden sich alle im Bereich des Schulwaldes südlich des Plangebiets.

Eine weitergehende Beurteilung der Bäume hinsichtlich ihrer **tatsächlichen Quartiereignung kann nur mittels einer genauen Untersuchung der Höhlenstrukturen gegebenenfalls unter Einsatz eines Endoskops erfolgen. Diese ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend vor der Fällung der konkret durch das Vorhaben betroffenen potenziellen Quartierbäume durchzuführen.** Diese Untersuchungsform der Endoskopie darf gem. LBV-SH (2020, S. 26) nur nach der Wochenstubenzeit und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere vorgenommen werden.

Tabelle 5: Ermittelte Höhlenbäume und ihre Quartiereignung im Plangebiet der Stadt Schwentental auf der Grundlage der Höhlenbaumkartierung am 20.11.2023

TQ = Tagesquartiere, WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier. Die Bäume mit den vorhandenen Wochenstubenstrukturen sind in der Karte gelb, die mit Winterquartierstrukturen in rot, dargestellt. Durchmesser in 1 m Höhe

Baum-Nr.	Baumart	Ergebnisse der Begehung November 2023	Potenzialabschätzung der potenziell als Quartier geeigneten Strukturen 2023		
			Potenzial TQ	Potenzial: WS	Potenzial: WQ
HB1	Rotbuche	ca. 32 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	
HB2	Rotbuche	ca. 54 cm Ø, Stammriss	Ja	Ja	Ja
HB3	Linde	ca. 52 cm Ø, Stammriss	Ja	Ja	Ja
HB4	Spitzahorn	ca. 60 cm Ø, Ausfaulhöhle Ast	Ja	Ja	
HB5	Rotbuche	ca. 61 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB6	Rotbuche	ca. 60 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	
HB7	Rotbuche	ca. 45 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	
HB8	Rotbuche	ca. 48 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB9	Rotbuche	ca. 52 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB10	Rotbuche	ca. 61 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB11	Rotbuche	ca. 72 cm Ø, Ausfaulhöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB12	Rotbuche	ca. 63 cm Ø, Stammriss, Zwieselriss	Ja	Ja	Ja
HB13	Bergahorn	ca. 67 cm Ø, Spechthöhle	Ja	Ja	Ja

Baum-Nr.	Baumart	Ergebnisse der Begehung November 2023	Potenzialabschätzung der potenziell als Quartier geeigneten Strukturen 2023		
			Potenzial TQ	Potenzial: WS	Potenzial: WQ
HB14	Rotbuche	ca. 64 cm Ø, Ausfauhöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB15	Rotbuche	ca. 70 cm Ø, Zwieselhöhle	Ja	Ja	Ja
HB16	Rotbuche	ca. 55 cm Ø, Ausfaltungshöhle Stamm	Ja	Ja	Ja
HB17	Rotbuche	ca. 35 cm Ø, Ausfaltungshöhle Stamm	Ja	Ja	
HB18	Rotbuche	ca. 48 cm Ø, Ausfaltungshöhle Stamm	Ja	Ja	
HB19	Rotbuche	ca. 54 cm Ø, Ausfaltungshöhle Stamm	Ja	Ja	
HB20	Schwarzerle	ca. 43 cm Ø, Spechthöhle	Ja	Ja	
HB21	Schwarzerle	ca. 45 cm Ø, Spechthöhle	Ja	Ja	

5.2 Brutvögel



Insgesamt können im Planungsraum mindestens **35 Brutvogelarten** auftreten (vgl. Tabelle 6). Es handelt sich um häufige, weit verbreitete Arten, wovon auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins eine Art (Star) auf der Vorwarnliste und die anderen als ungefährdet geführt werden (KIECKBUSCH et al. 2021). Bundesweit wird eine Art (Star) als gefährdet (RL D „3“) und eine Art (Feldsperling) auf der Vorwarnliste geführt (RYSILAVY et al. 2020).

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Offenlandbewohner wie die landes- und bundesweit gefährdete Feldlerche konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso konnte kein Nachweis von Nachtgreifen erbracht werden.

Die Brutvogelgemeinschaft des Gebietes ist an die Gehölze gebunden. Die größte Vielfalt an Arten weist das struktureiche Privatgelände nördlich des B-Plan-Gebietes und der Wald an der Schwentine auf. Letzterer gehörte nur zu einem sehr kleinen Teil zum Untersuchungsgebiet, so dass hier Arten beobachtet

wurden, deren Revierschwerpunkt außerhalb des Untersuchungsgebietes hatten. Das gilt auch für Arten, die das durch Feuchtwälder strukturierte Privatgelände im Norden besiedelten. **Buntspecht, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenrotschwanz und Gartenbaumläufer** können das (Halb-)Höhlenangebot in den Bäumen und Nistkästen nutzen. Der **Haussperling** brütete kolonieartig in Nistkästen in der dichten Hecke auf der Südgrenze des Privatgartens im Norden. **Rabenkrähe** und **Elster** hatten ihre Horste in Bäumen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Schulwald im Süden wies allgemein häufige Arten der Wälder auf. Mit dem **Kleiber** trat eine Kennart der Hochwälder auf. Außerdem nutzen Baumfreibrüter wie der **Buchfink** und die **Ringeltaube** die Bäume als Nisthabitat.

Die meisten auftretenden Singvogelarten nisten in dichtem Buschwerk der Hecken und Gebüsche am Boden oder in den Büschen selbst.

Der im Plangebiet potenziell vorkommende Star ist ein in Baumhöhlen brütender Koloniebrüter, welcher nach LBV-SH & AfPE (2016, S. 65) einer Einzelart-Betrachtung zu unterziehen ist. Da es im Plangebiet Bäume mit Höhlen gibt, können diese potenziell auch von den Staren zum Brüten genutzt werden.

Stare (*Sturnus vulgaris*, RL D 3) können in ehemaligen Spechthöhlen in den Überaltern im Bereich der Knickstrukturen des Plangebietes brüten. Stare gehören langfristig zu den Arten mit den stärksten Rückgängen. In Schleswig-Holstein sind vor allem für das Östliche Hügelland starke Rückgänge zu verzeichnen, während die Bestände auf der Geest und in der Marsch sowie im Hamburger Umland zugenommen haben. Stare benötigen sowohl Bruthöhlen als auch kurzrasiges Grünland zur Nahrungssuche. In Siedlungen brüten Stare auch in Nistkästen, während die Brutplätze in Gebäuden aufgrund von Sanierungsmaßnahmen immer seltener werden. Schwerer als der Mangel an Brutplätzen dürfte der Rückgang geeigneter Nahrungshabitate wiegen (anhaltender Grünlandschwund). In Städten suchen Stare zur Nahrungssuche auch größere Rasenflächen auf (KOOP & BERNDT 2014).

Im Untersuchungsgebiet spielt das Grünland selbst als Bruthabitat keine Rolle, als Nahrungsraum nur für einzelne Arten wie **Rabenkrähe, Amsel und Haussperling**.

Insgesamt weist das Gebiet eine hohes Störpotenzial auf. Ein vielbegangener Wanderweg führt im Norden durch den Wald, Tennisplätze und Sportplatz grenzen an, der Schulwald wird von den Schülern aufgesucht, Siedlungsgebiete grenzen an. Am störungsärmsten ist der Privatgarten im Norden. Der hohe Nutzungsdruck beschränkt sicherlich das Besiedlungspotenzial durch Brutvögel.

Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und die damit einhergehende Prüfrelevanz liegen also für die Gilden der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten vor. Darüber hinaus ist eine Einzelart-Betrachtung des Stars erforderlich. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 7.

Tabelle 6: Potenzielle Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet der Stadt Schwentinal

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020), Gefährdungstatus: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Leitarten nach FLADE (1994)

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	+

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	pot Leitart der Gartenstädte
Buntspecht <i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	+
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	+
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	§	+
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	§	+ Leitart der Feldgehölze
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	pot brütet in verlassenen Spechthöhlen & Nistkästen Einzelartbetrachtung
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	*	*	§	+
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	*	*	§	+
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	*	*	§	pot
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	+
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	§	+
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	+
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§	pot
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*	§	pot Leitart der Parks
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	+
Gartengrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*	§	pot
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	+
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	+
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	+

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	+
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	§	pot Gebäudebrüter
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	§	+ Leitart der ländlichen Siedlungen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Bäumen, Nistkästen und an Gebäuden
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	§	+
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	V	§	pot Leitart der ländlichen Siedlungen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	§	+ Leitart der ländlichen Siedlungen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	§	+ Leitart der ländlichen Siedlungen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	+ Häufigste Vogelart Schleswig-Holsteins
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	pot
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	+
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§	+ Nahrungsgast
Kernbeisser <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	§	pot
Summe potenzieller Brutvogelarten: 35				

5.3 Amphibien und Reptilien



Die Datenabfrage bei der WINART-DATENBANK des LFU (Landesamt für Umwelt) ergab Vorkommen der Arten **Kammolch**, **Moorfrosch** sowie **Rotbauchunke** innerhalb des Datenrechercheradius von 1.000 m um das Plangebiet (vgl. Karte 04 und Karte 05 im Anhang). Der Kammolch (*Triturus cristatus*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) werden landes- und bundesweit in den Roten Listen als gefährdet (RL-Status „3“) geführt und sind außerdem im Anhang IV und Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet. Der Moorfrosch (*Rana arvalis*), ebenfalls eine Anhang IV-Art, hat sein Schwerpunkt vorkommen im norddeutschen Tiefland, weswegen Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung für den Moorfrosch besitzt. Alle Amphibien-Arten gelten in Deutschland gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als **besonders geschützt**. Die im Anh. IV der FFH-RL gelisteten Arten (Kammolch, Moorfrosch, Rotbauchunke) sind darüber hinaus nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sogar **streng geschützt**.

Der FÖAG-Bericht von 2018 hat im TK-Blattschnitt 1627 folgende Arten verzeichnet: Kammolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Laubfrosch (*Hyla arborea*, RL SH „3“) und Moorfrosch als Amphibien sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL SH „“) als Reptilien. Die Vorkommen von Kammolch, Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Moorfrosch wurden vor/ bis einschließlich 2003 sowie zwischen 2004 und 2018 dokumentiert. Das Vorkommen der Zauneidechse lediglich vor/ bis einschließlich 2003.

Rotbauchunke und Knoblauchkröte finden im näheren Umfeld des Plangebietes kein geeignetes Habitat vor. Nördlich des Plangebiets auf den Flurstücken 32/16 und 32/11 befinden sich in geringer Entfernung zwei Stillgewässer. In einem der beiden Gewässer wurde die Art Teichmolch nachgewiesen. Das zweite Gewässer ist fast vollständig verlandet. Eine Eignung der beiden Gewässer als Laichhabitat der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten Kammolch, Moorfrosch und Laubfrosch kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich können die nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten Erdkröte und Grasfrosch im Plangebiet vorkommen beziehungsweise wurden diese nachgewiesen.

Aufgrund von fehlenden Habitaten ist das Vorkommen der Reptilienart Zauneidechse als unwahrscheinlich einzustufen.

Ein aktuelles Vorkommen artenschutzrechtlicher Amphibienarten sowie Reptilienarten ist als unwahrscheinlich einzustufen. Es besteht folglich keine Prüfrelevanz.

5.4 Fischotter



Der Fischotter (*Lutra lutra*) gehörte vor nicht allzu langer Zeit noch zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Europas. Er ist in der FFH-Richtlinie sowohl unter Bezug auf Artikel 3 im Anhang II (Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) als auch unter Bezug auf Artikel 12 im Anhang IV (streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse) gelistet. Außerdem ist er nach § 7

Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine „streng geschützte“ Tierart. Weiterhin wird der Fischotter mit der Stufe 2 „stark gefährdet“ in der Roten Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014) und mit der Stufe 3 „gefährdet“ in der bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2020) geführt.

Der Fischotter bevorzugt naturnahe Fließwässer und Seen mit einer vielgestaltigen Uferzone. Fischotter gelten als sehr wanderfreudig und haben ausgedehnte Reviere (BORKENHAGEN 2014). Die Art ist stark gefährdet durch Zerschneidungseffekte und stirbt häufig bei Straßenquerungen. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden.

Für Schleswig-Holstein gibt der Jahresbericht zur biologischen Vielfalt (MELUND 2023) positive Fischotternachweise über fast das gesamte Bundesland an (vgl. Abbildung 2). In geeigneten Habitaten ist demnach mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

Die WinArt-Datenabfrage über LANIS S-H hat den Nachweis (Kotfund) eines Fischotters im Jahr 2016 in ca. 320 m sowie im Jahr 2023 in ca. 480 m Entfernung nördlich des Plangebiets im Bereich der Schwentine ergeben (vgl. Karte 06 im Anhang).

Das Plangebiet befindet sich in geringer Entfernung von ca. 150 m zur Schwentine. Darüber hinaus liegen nördlich angrenzend Stillgewässer. Der Fischotter kann demnach grundsätzlich im Plangebiet in Erscheinung treten. Gleichzeitig ist der Fischotter jedoch aufgrund seiner Mobilität in der Lage, punktuellen Störungen auszuweichen. Das Plangebiet selbst weist keine Habitateignung für den Fischotter auf und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass der Fischotter regelmäßig im Plangebiet auftritt. Es besteht somit keine Prüfrelevanz für diese Art. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

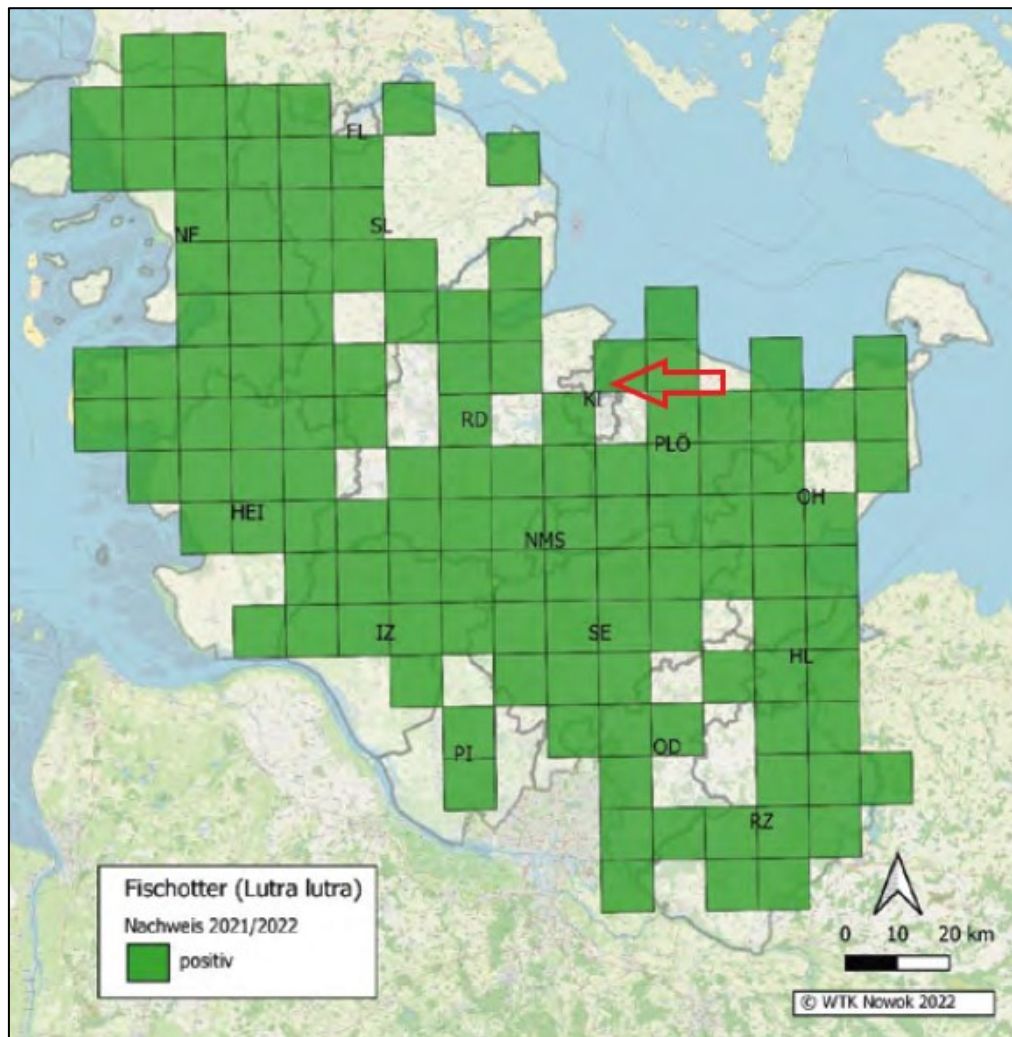


Abbildung 2: Ergebnisse der ISOS-Fischotterkartierung der Jahre 2021/ 2022 (MELUND 2023). Der rote Pfeil zeigt die ungefähre Lage des Plangebiets

5.5 Haselmaus



Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Im veröffentlichten Merkblatt „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ (LLUR 2018) werden die Haselmaus-Nachweise auf der Datengrundlage des Arten- und Fundpunkterasters (FÖAG e.V. Kiel/LLUR Stand 12/2017) kartographisch dargestellt. Danach erstrecken sich die Nachweise aus dem Zeitraum von 2002 bis 2017 von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie *Lütjenburg – Plön – Segeberg – Stukenborn*, außerdem wurde die Haselmaus im Raum *Aukrug* nachgewiesen. Im Jahr 2024 erfolgte eine Aktualisierung der Verbreitungsnachweise bis zum Jahr 2024 durch die Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft (2024). Die Verbreitung deckt sich mit den Daten aus LLUR (2018). Einzig im Raum Glücksburg wurde zwischen 2010 und 2024 ein weiteres Vorkommen der Haselmaus entdeckt (FÖAG 2024). Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur ältere (vor 2002) sehr vereinzelt und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bekannt. Das Plangebiet liegt innerhalb des TK25-Blattschnittquadranten 1627. In diesem sind keine aktuellen Vorkommensnachweise dokumentiert (vgl. Abbildung 3).

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Haselmaus im Plangebiet der Stadt Schwentinental nicht vorkommt. Es besteht keine Prüfrelevanz für diese Art. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

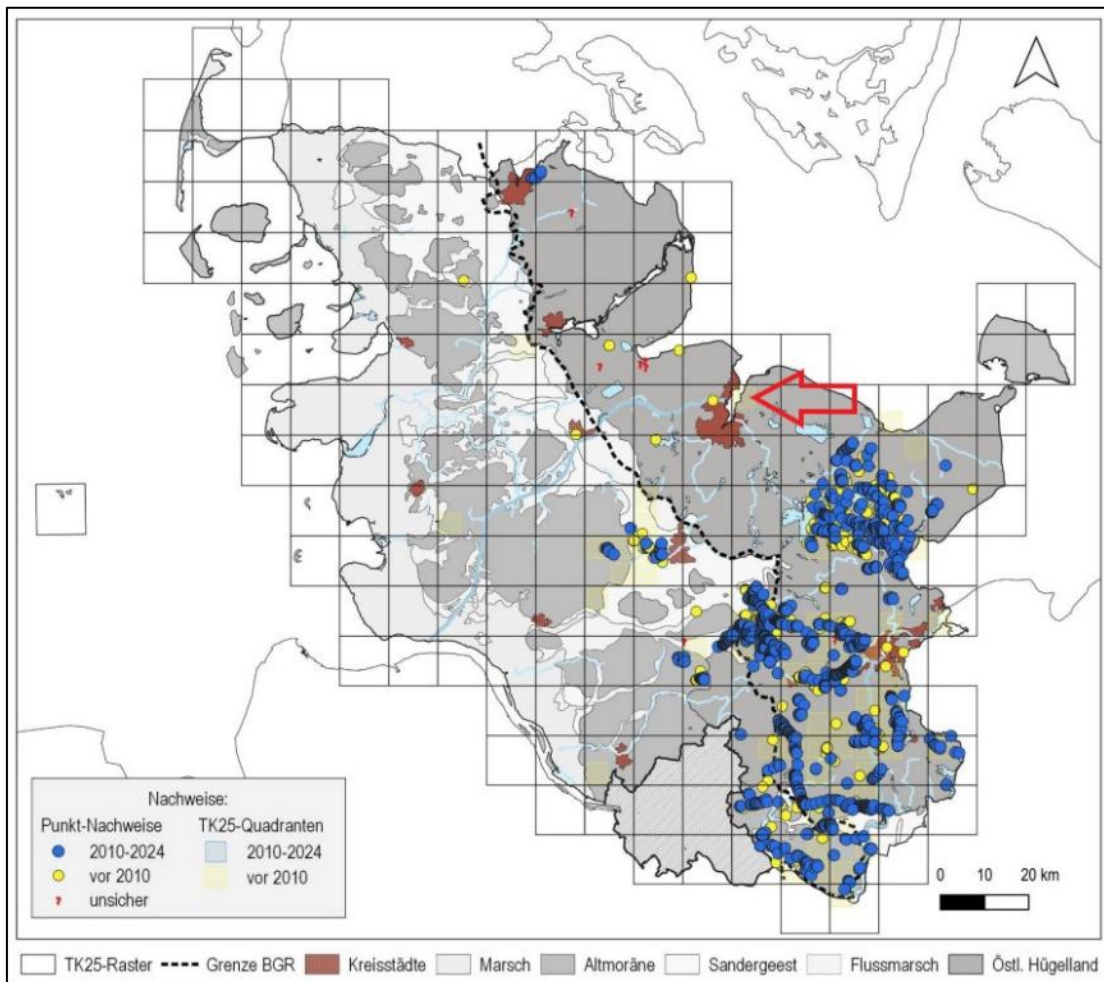


Abbildung 3: Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein (FÖAG 2024)

6 Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 4 bereits erläutert, sind im Rahmen der Relevanzprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht **alle europäischen Vogelarten** sowie **alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MELUND 2020) Vertreter der Artengruppen

- **Moose und Höhere Pflanzen:** 3 Arten: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*),
- **Säugetiere:** 20 Arten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vesperteillus murinus*), Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Nordische Birkenmaus (*Sicista betulina*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
- **Reptilien:** 2 Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

- **Amphibien:** 8 Arten: Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Rana arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- **Fische:** 2 Arten: Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*),
- **Schmetterlinge:** 1 Art: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- **Libellen:** 4 Arten: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- **Käfer:** 3 Arten: Eremit (*Osmodema eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und
- **Weichtiere:** 2 Arten: Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Im Anhang befindet sich die A1 zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, aus der das potenzielle Vorkommen der Arten ersichtlich im Plangebiet ist. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer-Arten und Weichtier-Arten, Nordische Birkenmaus, Schweinswal oder Biber). Der überwiegende Teil der genannten Arten kommt entweder in der Region aus arealgeografischer Sicht nicht vor oder, weil das sehr spezifische Habitat für diese Arten fehlt. Tabelle 7 listet zusammenfassend die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet der Stadt Schwentental auf und gibt Auskunft über die jeweilige Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse.

Das Vorkommen der **Höheren Pflanzen, des Nachtkerzenschwärmers, der Libellen, der Fische, der Käfer und der Weichtiere** ist aus arealgeografischer und habitatspezifischer Sicht im Plangebiet unwahrscheinlich.

Aus arealgeographischer Sicht ist ein Vorkommen der **Amphibienarten** Kammolch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Laubfrosch und Moorfrosch theoretisch möglich. Die Datenrecherche hat zahlreiche Nachweise der Arten Kammolch, Rotbauchunke und Moorfrosch im 1.000 m Radius als auch in der direkten Umgebung ergeben. Die beiden in geringer Entfernung zum Plangebiet liegenden Stillgewässer bieten jedoch nach aktueller Begutachtung keine geeignete Lebensraumstrukturen mehr für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten. Daher sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriff-, Störungs- und Tötungsverboten erforderlich.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ist auch das Auftreten der genannten **Reptilienart Zauneidechse** auszuschließen.

Die **Säugetier-Arten** Schweinswal und Biber finden im Plangebiet nicht das passende Habitat. Ein aktuelles Vorkommen der **Haselmaus** ist nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen sowohl aus arealgeografischen sowie habitatspezifischen Gründen als unwahrscheinlich einzustufen.

Der **Fischotter** kann aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet in Erscheinung treten. Da es sich aber nicht um einen primären Lebensraum des Fischotters handelt und es Alternativen für ihn gibt, stellt die

Überplanung des Gebietes keine wesentliche Beeinträchtigung seines Lebensraumes dar. Daher sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriff-, Störungs- und Tötungsverboten erforderlich.

Von den 15 in Schleswig-Holstein lebenden Fledermausarten können zehn (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-Breitflügel-, Bechstein-, Große Bart-, Teich-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler und Braunes Langohr) aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet vorkommen. Habitatspezifisch ist das regelmäßige Auftreten **von acht Arten (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler und Braunes Langohr)** als wahrscheinlich einzustufen bzw. wurden diese Arten im Rahmen der Fledermauserfassung 2024 auch nachgewiesen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von verschiedenen **Fledermaus- und Vogelarten** anzunehmen sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese beiden Artengruppen beschränken. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH & AfPE (2016) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

Gemäß LBV-SH & AfPE (2016) wäre der potenziell vorkommende **Star** einer Einzelart-Betrachtung zu unterziehen. In den Schulwald, in dem sich potenzielle Nisthöhlen befinden, wird jedoch nicht eingegriffen, da er außerhalb des Geltungsbereichs liegt und die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit erhalten.

Tabelle 7: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet der Stadt Schwentinal und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasser- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler	Ja
Sonstige Säugtiere	Haselmaus, Fischotter	Nein
Reptilien	Zauneidechse	Nein
Amphibien	Kammolch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte	Nein
Europäische Vogelarten		
Vogelgilde* Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Dohle, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Sumpfmeise, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Star, Feldsperling, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Stieglitz	Ja
Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten	Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Rauchschwalbe	Nein

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
Vogelgilde* Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Rotkehlchen, Zilpzalp	Ja
Einzelartbetrachtung	Star	Nein

*Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten durch die Gildenbetrachtung möglich.

7 Konfliktanalyse

In Kapitel 7.1 werden zunächst die geplanten Eingriffe im Untersuchungsgebiet kurz zusammengefasst beschrieben, da diese Eingriffe auf die Lebensräume der relevanten Arten wirken.

7.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte geschaffen werden.

Laut Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Schwentimental (AC PLANERGRUPPE 2025) sieht die Planung vor, den bestehenden Standort der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte, Schule, Sporthalle, Schwimmhalle und Jugendhaus) im Ortsteil Klausdorf durch den Neubau einer Kindertagesstätte mit sechs Gruppen zu erweitern. Der Neubau erfolgt an einem neuen, derzeit un bebauten Standort. Aufgrund des steigenden Raum- und Betreuungsbedarfs für die Kinderbetreuung in der Stadt Schwentimental plant die Stadt den Neubau, um somit der gestiegenen Nachfrage gerecht zu werden. Der Neubau stellt zudem eine Ergänzung des bestehenden Schulstandortes mit der angrenzenden sozialen Infrastruktur dar. Die zentrale Lage des Plangebietes ermöglicht die Entwicklung in einem Gesamtkonzept in Verbindung mit der Astrid-Lindgren-Schule sowie weiteren Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Neben dem ermittelten Raum- und Freiflächenbedarf bietet das Plangebiet noch Spielraum für mögliche Erweiterungen der Nutzungs- und Freiflächen. Entsprechend dieser städtebaulichen Zielsetzungen wird der Plangeltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt (vgl. Abbildung 4).

Der Waldabstand von 30 Metern zum Waldrand (§ 24 Abs. 2 LWaldG) des südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Schulwaldes wurde in die Planzeichnung übernommen. Die in der Planzeichnung festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldschutzstreifen“ ist als extensive Wiesenfläche zu entwickeln.

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten und weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die beiden in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eingegangene Bäume sind an gleicher Stelle durch standortgerechte, heimische Laubbäume

der gleichen Pflanzenart als Hochstamm, dreimal verpflanzt (3 x v.), mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu ersetzen.

Zur Begrünung neu geplanter Stellplatzanlagen ist je angefangene vier Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum - als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mB, mindestens 14-16 cm Stammumfang - im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu pflanzen. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume muss mindestens 12 m³ groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FLL-Richtlinien vorzunehmen.

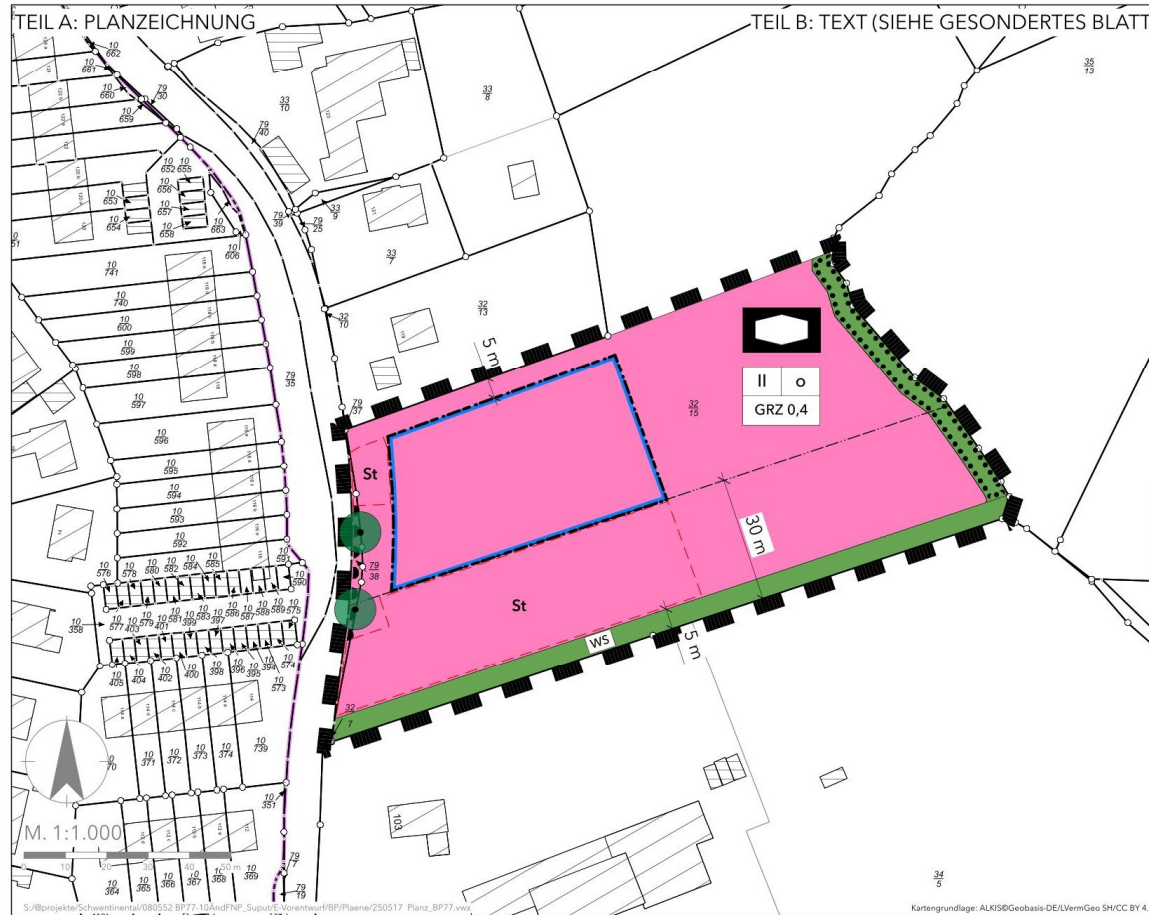
Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den direkten Anschluss an die Dorfstraße.

SATZUNG DER STADT SCHWENTINENTAL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77 "SUPUT-FLÄCHE"

FÜR DEN BEREICH IN UNMITTLBARER NÄHE ZUR ASTRID-LINDGREN-SCHULE AN DER DORFSTRAßE, NÖRDLICH DES SCHULWALDES

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77 der Stadt Schwentinal für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren-Schule an der Dorfstraße, nördlich des Schulwaldes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für den Gemeinbedarf und für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Kindertagesstätte

Füllschema der Nutzungsschablone

II	o	Anzahl der Vollgeschosse	Offene Bauweise
GRZ 0,4		Grundflächenzahl	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen mit Zweckbestimmung:

Waldschutzstreifen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bäume, zu erhalten

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Waldabstand (§ 24 Abs. 2 LWaldG)

SATZUNG DER STADT SCHWENTINENTAL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77 "SUPUT-FLÄCHE"

FÜR DEN BEREICH IN UNMITTLBARER NÄHE ZUR ASTRID-LINDGREN-SCHULE AN DER DORFSTRAßE, NÖRDLICH DES SCHULWALDES

AC PLÄNER GRUPPE	Bebauungsplan:	Projekt No.:	Projektbezeichnung:
	DN/VA/BP	08052	ES/CS/BA
	Maßstab:	Geschicht:	Datum:
	1:1.000	08/2024	11.06.2025

VORABZUG

Abbildung 4: Planzeichnung - Bebauungsplan Nr. 77 „Suput-Fläche“ (Quelle: AC Planergruppe; Stand: 17.06.2025)

7.2 Europäische Vogelarten

Von der Planung sind Arten der Vogelgilden der Gehölzbrüter und der Bodenbrüter betroffen. Für die Gilde der Bewohner menschlicher Bauten kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung, da Bestandsgebäude von der Planung nicht betroffen sind.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes könnten im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Brutvogelfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Dauerhafter Lebensraumverlust von Gehölzen und Einzelbäumen mit regelmäßiger Brutplatzfunktion für verschiedene Arten der Gehölz- und Bodenbrüter durch Überbauung und Herstellung von Zuwegungen,
- baubedingte Tötungen,
- bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, Betriebsabläufe, regelmäßige Anwesenheit von Menschen).

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das **direkte baubedingte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann für Brutvögel durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. So sind alle nötigen Baumfällungen (Bäume < 20 cm Durchmesser), Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der boden- und gehölzbrütenden Vögel vom **16.08. (Bodenbrüter) bzw. 01.10. (Gehölzbrüter) – 28./29.02.** durchzuführen. Wird aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

Laut derzeitiger Planung sind keine Gehölzverluste vorgesehen, weshalb lediglich die o.g. Bauzeitenregelung für die Gilde der Bodenbrüter zum Tragen kommt.

Für die Gilde der Bodenbrüter kann eine unmittelbare Gefährdung durch Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens, etc.) festgestellt werden, wenn die Arbeiten zur Zeit mit Besatz durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist also eine **spezifische Bauzeitenregelung** während in der Brutzeit stattfindender Bautätigkeiten erforderlich. Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der lokalen Brutvögel (**01. März bis 15. August**) durchgeführt werden, kann für diese der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) S. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung für Bodenbrüter:** Sämtliche Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens) finden außerhalb der Aktivitätszeit der Brutvögel, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 15.08. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem Arbeiten zur Baufeldfreimachung stattfinden können vom 16.08. bis zum 28./29.02. des Folgejahres.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen UNB zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Bei Einhaltung der Maßnahme AV1 werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG für die Brutvögel nicht ausgelöst.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Brutvögel vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr) und der zukünftigen Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen und Wohngebäuden) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Aufgrund der innerstädtischen Lage zwischen Schule, Tennisplatz und Wohnbebauung gelegen ist darüber hinaus von einer gewissen Vorbelastung auszugehen.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden vom Vorhaben bezogen auf die Brutvögel nicht ausgelöst.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, können **mögliche Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)** durch den planungsbedingten (Funktions-) Verlust von Bäumen und Gehölzen entstehen, in dessen Folge regelmäßig genutzte Brut- und Lebensstätten für Vögel der Gilden der Gehölz- und Bodenbrütern i. e. S. (Brutreviere) dauerhaft verloren gehen.

Laut derzeitiger Planung kommt es bei dem Vorhaben zu keinen Gehölzverlusten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Laubbäumen mit regelmäßiger Bruthabitatfunktion ist demnach nicht vorzusehen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden vom Vorhaben bezogen auf die Brutvögel nicht ausgelöst.

7.3 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

7.3.1 Fledermäuse

Im Planungsraum konnten sechs Fledermausarten zweifelsfrei nachgewiesen werden. Außerdem ist auch das Vorkommen und der indirekte Nachweis von zwei weiteren unbestimmten *Myotis*-Arten (Wasser- und Fransenfledermaus) nicht auszuschließen, sodass sich das potenzielle Arteninventar auf **acht Fledermausarten** erhöht (vgl. Tabelle 3).

Die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten: Zwerg-, Mücken- und Wasser- und Fransenfledermaus zeigen bei ihrem Flug ein mehr oder weniger ausgeprägtes strukturgebundenes Flugverhalten, um zu ihren Nahrungsgebieten zu gelangen, während Rauhaut- und Breitflügelfledermaus nur ein mäßig strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen. Große Abendsegler fliegen und jagen nicht oder kaum strukturgebunden.

Entlang des Waldrandes sowie im Bereich der Knicks wurden potenzielle Flugstraßen der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus nachgewiesen. Die Auswertungen der BATLOGGER ergab, dass die Zwergfledermäuse den Waldrandbereich anscheinend zur Nahrungssuche aufsuchen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bäume, die eine potenzielle Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier durch baumbewohnende Fledermausarten bereitstellen.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. Dies betrifft grundsätzlich folgende Arten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransen- und Wasserfledermaus sowie Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus während der Wochenstubenzeit. So sind alle nötigen Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse vom 01.12. – 28./29.02. durchzuführen. **Laut derzeitiger Planung sind keine Gehölzverluste vorgesehen, beziehungsweise liegen die Höhlenbäume außerhalb des Geltungsbereichs, weshalb die o.g. Bauzeitenregelung nicht zum Tragen kommt.**

Verbotstatbestand nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG werden für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) nicht ausgelöst.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und der anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Für die lichtempfindlichen Fledermausarten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und das Braune Langohr wurden keine signifikanten Nachweise erbracht. Die Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, welche im Planungsraum nachgewiesen wurden, gelten gemeinhin als relativ lichtunempfindlich.

Durch eine unsachgemäße Beleuchtung kann es jedoch auch für diese Arten zu Störungen kommen, die zwar keine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen, doch im Zuge des Minimierungsgebots Berücksichtigung finden sollten. Aus diesem Grund wird eine Empfehlung für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung im Außenbereich ausgesprochen.

- **Empfehlung: Fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung im gesamten B-Plangebiet Nr. 77:** Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) aber auch allen anderen Fledermausarten und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich)) ausgestattet sein (s.a. EUROBATS 2019), die u.a. nach den Handlungsempfehlungen des BfN Leitfadens *Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen* (SCHROER et al. 2020) gestaltet werden. Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden. Es sollte ferner eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die Beleuchtungsstärke sollte so gering wie möglich sein (also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen). Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung in Grünflächen oder Gehölzen sollten voll

abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen auf eine Lichtpunkthöhe von max. 3 m begrenzt werden. In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) nicht ausgelöst.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, wird das Planungsvorhaben vermutlich zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 3 BNatSchG führen, worunter die Beschädigung oder Zerstörung beziehungsweise der dauerhafte Funktionsverlust durch Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Fledermausarten fallen. Zu den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen bei den Fledermäusen nicht nur die eigentlichen (Groß-)Quartierstandorte, sondern auch essenzielle Lebensraumbestandteile wie quartiernahe Jagdhabitats und traditionelle Flugleitlinien, da diese die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte sicherstellen.

Entlang des Waldrandes sowie im Bereich der Knicks wurden potenzielle Flugstraßen der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus nachgewiesen. Im Rahmen der BATLOGGER-Auswertung wurde das Vorhandensein eines Jagdhabitats der Zwergfledermaus sowie der Summe aller nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich des Waldrandes nachgewiesen. Aufgrund des geplanten Abstands zum Wald von mindestens 30 Metern wird den residenten Fledermäusen dieser Bereich auch nach Planumsetzung als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen, sofern dieser Bereich nicht durch Beleuchtung beeinträchtigt wird.

Es ist jedoch trotz des Nachweises potenzieller Flugstraßen nach gutachterlicher Einschätzung nicht auf einen Raumbezug zwischen möglichen Quartieren zu Jagdhabitats zu schließen, so dass nicht vom Vorhandensein einer essenziellen Flugstraße als Verbindung ausgegangen werden kann.

Von der derzeit vorliegenden Planung sind keine Bäume betroffen, die eine Wochenstuben- oder auch Winterquartiereignung besitzen, so dass es nicht zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im eigentlichen Sinne für die Fledermausarten kommt.

Es werden keine Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) ausgelöst.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgabe des Artenschutzberichtes ist, die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Arten und deren Relevanz für das geplante Vorhaben zu beschreiben sowie anhand der geplanten Eingriffe (Wirkfaktoren) eine Konfliktanalyse durchzuführen. Als Ergebnis sind die Maßnahmen zu benennen, die Zugriffs-, Störungs- und Tötungsverbote vermeiden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaß-

nahmen) und den dauerhaften Schutz der relevanten Lebensräume gewährleisten bzw. zu einer Kompensation der beeinträchtigten oder verloren gegangenen ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) führen können.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, dürften nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die folgenden Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden:

8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

1. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel (Bodenbrüter):** Eine Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der bodenbrütenden Vögel vom 16.08. – 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Würde aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, wäre vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Nicht erforderlich!

8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nicht erforderlich!

8.4 Empfehlungen

Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich)) ausgestattet sein (s.a. EUROBATS Publication Series No. 8 Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, 2019). Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden. Es sollte eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die Beleuchtungsstärke sollte so gering wie möglich sein (also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen). Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden. In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.

Fazit: Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1 Bauzeitenregelung Brutvögel sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

9 Literatur

- AC PLANERGRUPPE (2025): Begründung zum Entwurf (VORABZUG) Stadt Schwentinental. Bebauungsplan Nr. 77 „Suput-Fläche“. Stadt Schwentinental
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R LLUR-SH – Natur – RL 25, Flintbek.
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT, 2018): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018, Kiel.
- FÖAG (= FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT, 2024): Aktueller Bestandstrend von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. -Vortrag auf der Veranstaltung Nr. 2024-20: Aktuelles aus dem Artenschutz vom 20.11.2024, BNUR (= BILDUNGSZENTRUM FÜR NATUR, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN), Flintbek.
- KIECKBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, Bd. 1.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste 4. Fassung. – Hrsg. Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. - Wachholtz Vlg., Neumünster.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek, 27 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELUND (= MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik, Ergebnisse und Konsequenzen. Kiel
- MELUND (= MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 2023): Jahresbericht zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz. Kiel
- PETERSEN, B., WELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 -Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avelanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

10 Anhang

Tabelle A1: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet

Tabellen A2: Ergebnisse der BATLOGGER-Auswertung zur Bewertung von Jagdhabitaten nach LBV-SH (2020)

Tabelle A3: Ergebnisse der BATLOGGER-Auswertung zur Bewertung von Flugrouten nach LBV-SH (2020)

Karte 01: Ergebnisse der Datenrecherche Fledermäuse (eigene Darstellung)

Karte 02: Ergebnisse der Fledermauserfassungen 2024 (eigene Darstellung)

Karte 03: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2023 (eigene Darstellung)

Karte 04: Ergebnisse der Datenrecherche Amphibien und Reptilien innerhalb des 1.000 m Radius (eigene Darstellung)

Karte 05: Ergebnisse der Datenrecherche Amphibien und Reptilien innerhalb des näheren Umfeldes des Plangebiets (eigene Darstellung)

Karte 06: Ergebnisse der Datenrecherche Säugetiere (eigene Darstellung)

A1: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
Säugetiere	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	+	+	Ja
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	+	+	Ja
	Zweifarbfladermaus	<i>Vespertillus murinus</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	+	+	+	---	---
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	+	+	(Ja)/ pot
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	---	Unbekannt	+	---	---
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	+	---	---
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	+	+	(Ja)/ pot
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	+	+	Ja
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Unbekannt	+	+	+	Ja
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	+	+	Ja
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	+	+	Ja
	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	+	+		---	---
	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	---	---	---
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	+	---	---
	Haselmaus	<i>Sicista betulina</i>	+	+	---	---	---
Nordische Birkenmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	---	+	---	---	---	
Amphibien und Reptilien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	+	---	---
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Unbekannt	Unbekannt	+	---	---
	Laubfrosch	<i>Rana arborea</i>	+	+	+	---	---

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	+	---	---
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	---	+	+	---	---
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	+	---	---
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	---	---	---
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	---	+	---	---	---
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	---	---	---	---
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	(+)	---	---
Fische	Schnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	+	---	---	---	---
	Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	+	+	---	---	---
Käfer	Eremit	<i>Osmodema eremita</i>	+	+	---	---	---
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	---	+	---	---	---
	Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	---	+	---	---	---
Libellen	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	---	+	---	---	---
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	+	+	---	---	---
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	---	+	---	---	---
	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	+	+	---	---	---
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Unbekannt	---	+	---	---
Weichtiere	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	+	+	---	---	---
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	---	+	---	---	---
Pflanzen	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	+	+	---	---	---
	Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	+	---	---	---	---
	Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	+	+	---	---	---

+ = Art/ Habitat kommt vor. --- = Art/Habitat kommt nicht vor. Unbekannt = Es liegen keine Daten vor. (+) = Nachweise der Art vor 2010

Vorkommen aus arealgeografischer Sicht: Kommt die Art im näheren Umfeld des Plangebietes vor (FFH-Bericht MELUND 2020, Verbreitungskarten BfN 2019, FÖAG 2011 & 2018, Abfrage des Artenkatasters (LLUR), WinArt-Datenbank LANIS S-H)

Vorkommen aus habitatspezifischer Sicht: Gibt es spezifische Lebensraumtypen für die Art im Plangebiet

Ja = Art wurde während der Erfassung nachgewiesen. (Ja) = Nicht näher bestimmte Arten der Gattung nachgewiesen Pot = Art kann potenziell vorkommen.

Tabellen A2: Ergebnisse der BATLOGGER-Auswertung zur Bewertung von Jagdhabitaten nach LBV-SH (2020)

Durchgang 1

Standort:	SO1	Expositionsdatum:		05.06.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	98	3	0	0
Ppyg :	56	1	0	0
Pnat :	2	0	0	0
Pspec - hoch:	8	0	0	0
Pspec - tief:	3	0	0	0
Eser :	0	0	0	0
Nyctaloid :	0	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	0	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	167	4	0	0

Standort:	SO2	Expositionsdatum:		05.06.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	22	0	0	0
Ppyg :	16	0	0	0
Pnat :	1	0	0	0
Pspec - hoch:	4	0	0	0
Pspec - tief:	2	0	0	0
Eser :	0	0	0	0
Nyctaloid :	0	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	0	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	45	0	0	0

Durchgang 2:

Standort:	SO3	Expositionsdatum:		05.06.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	26	3	0	0
Ppyg :	22	3	0	0
Pnat :	3	0	0	0
Pspec - hoch:	12	2	0	0
Pspec - tief:	3	0	0	0
Eser :	0	0	0	0
Nyctaloid :	0	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	0	0	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	66	8	0	0

Standort:	SO1	Expositionsdatum:		17.06.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	49	1	0	3
Ppyg :	36	3	0	2
Pnat :	3	0	0	0
Pspec - hoch:	10	0	0	1
Pspec - tief:	5	0	0	1
Eser :	6	0	0	0
Nyctaloid :	8	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	0	0	0	0
Paur :	1	0	0	0
Nnoc :	54	1	1	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	2	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	1	0	0	0
Summe :	175	4	0	7

Standort:	SO2	Expositionsdatum:		17.06.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	50	0	0	0
Ppyg :	29	0	0	2
Pnat :	4	0	0	0
Pspec - hoch:	8	0	0	2
Pspec - tief:	2	0	0	0
Eser :	7	0	0	0
Nyctaloid :	5	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	1	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	55	2	2	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	1	0	0	0
Summe :	162	0	0	4

Standort:	SO3	Expositionsdatum:		17.06.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	47	0	0	1
Ppyg :	44	4	2	4
Pnat :	5	0	0	0
Pspec - hoch:	19	0	0	1
Pspec - tief:	13	0	0	0
Eser :	5	0	0	0
Nyctaloid :	6	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	1	0	0	0
Paur :	0	0	0	0
Nnoc :	45	1	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	1	0	0	0
Summe :	186	4	2	6

Durchgang 3

Standort:		SO1	Expositionsdatum:		18.07.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten	
		Jagd	GJ		
Ppip :	100	9	1	4	
Ppyg :	76	16	1	11	
Pnat :	2	0	0	0	
Pspec - hoch:	7	0	0	2	
Pspec - tief:	3	0	0	0	
Eser :	10	0	1	0	
Nyctaloid :	10	0	0	0	
Mkm :	3	0	0	0	
Mdas :	0	0	0	0	
Mnat :	0	0	0	0	
Myo spec :	1	0	0	0	
Paur :	1	0	0	0	
Nnoc :	12	0	0	0	
Nleis :	0	0	0	0	
Nspec :	2	0	0	0	
Vmur:	0	0	0	0	
Flm :	1	0	0	0	
Summe :	228	25	3	17	

Standort:		SO2	Expositionsdatum:		18.07.2024
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten	
		Jagd	GJ		
Ppip :	42	2	1	1	
Ppyg :	69	7	0	12	
Pnat :	3	0	0	0	
Pspec - hoch:	12	0	0	7	
Pspec - tief:	3	0	0	1	
Eser :	6	1	0	0	
Nyctaloid :	14	0	0	0	
Mkm :	3	0	0	0	
Mdas :	0	0	0	0	
Mnat :	0	0	0	0	
Myo spec :	1	0	0	0	
Paur :	0	0	0	0	
Nnoc :	16	0	0	0	
Nleis :	0	0	0	0	
Nspec :	6	1	0	0	
Vmur:	0	0	0	0	
Flm :	1	0	0	0	
Summe :	176	10	1	21	

Standort:	SO3	Expositionsdatum:	18.07.2024	
Art/Gattung	Anzahl der Minuten mit Fledermausaktivität	davon		Anzahl an Aufnahmen mit Soziallauten
		Jagd	GJ	
Ppip :	36	2	0	0
Ppyg :	63	5	0	13
Pnat :	0	0	0	0
Pspec - hoch:	23	0	0	16
Pspec - tief:	0	0	0	0
Eser :	4	0	0	0
Nyctaloid :	11	0	0	0
Mkm :	0	0	0	0
Mdas :	0	0	0	0
Mnat :	0	0	0	0
Myo spec :	1	0	0	0
Paar :	0	0	0	0
Nnoc :	18	1	0	0
Nleis :	0	0	0	0
Nspec :	0	0	0	0
Vmur:	0	0	0	0
Flm :	0	0	0	0
Summe :	156	7	0	29

Tabelle A3: Ergebnisse der BATLOGGER-Auswertung zur Bewertung von Flugrouten nach LBV-SH (2020)

Durchgang 1

Standort:	SO1	Ausbringungsnacht (Datum):	05.06.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	180	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	68	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus spec.</i> - hochfrequent	9	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus spec.</i> - tieffrequent	4	<i>Myotis spec.</i>	0		
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	0				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	0				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	0				
Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	0				
Summe:	263	Summe:	0		

Standort:	SO2	Ausbringungsnacht (Datum):	05.06.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	23	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	16	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	1	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus spec.</i> - hochfrequent	4	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus spec.</i> - tieffrequent	2	<i>Myotis spec.</i>	0		

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	0		
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	0		
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	0		
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0		
Fledermaus spec.	0		
Summe:	46	Summe:	0

Standort:	SO3	Ausbringungsnacht (Datum):	05.06.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	27	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	45	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	30	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	4	<i>Myotis</i> spec.	0		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	0				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	0				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	0				
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	0				
Summe:	109	Summe:	0		

Durchgang 2:

Standort:	SO1	Ausbringungsnacht (Datum):	17.06.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	58	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	1		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	51	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	15	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	6	<i>Myotis</i> spec.	0		
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	8				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	8				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	182				
Zweifarb-fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	1				
Summe:	332	Summe:	1		

Standort:	SO2	Ausbringungsnacht (Datum):	17.06.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	61	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	32	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	10	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	2	<i>Myotis</i> spec.	2		
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	7				

Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	5		
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	149		
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0		
Fledermaus spec.	1		
Summe:	271	Summe:	2

Standort:	SO3	Ausbringungsnacht (Datum):	17.06.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	56	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	81	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	5	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	25	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	22	<i>Myotis</i> spec.	1		
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	11				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	6				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	74				
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	1				
Summe:	281	Summe:	1		

Durchgang 3:

Standort:	SO1	Ausbringungsnacht (Datum):	18.07.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	201	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	119	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	8	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	4		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	3	<i>Myotis</i> spec.	1		
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	12				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	11				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	23				
Zweifarb fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	1				
Summe:	380	Summe:	7		

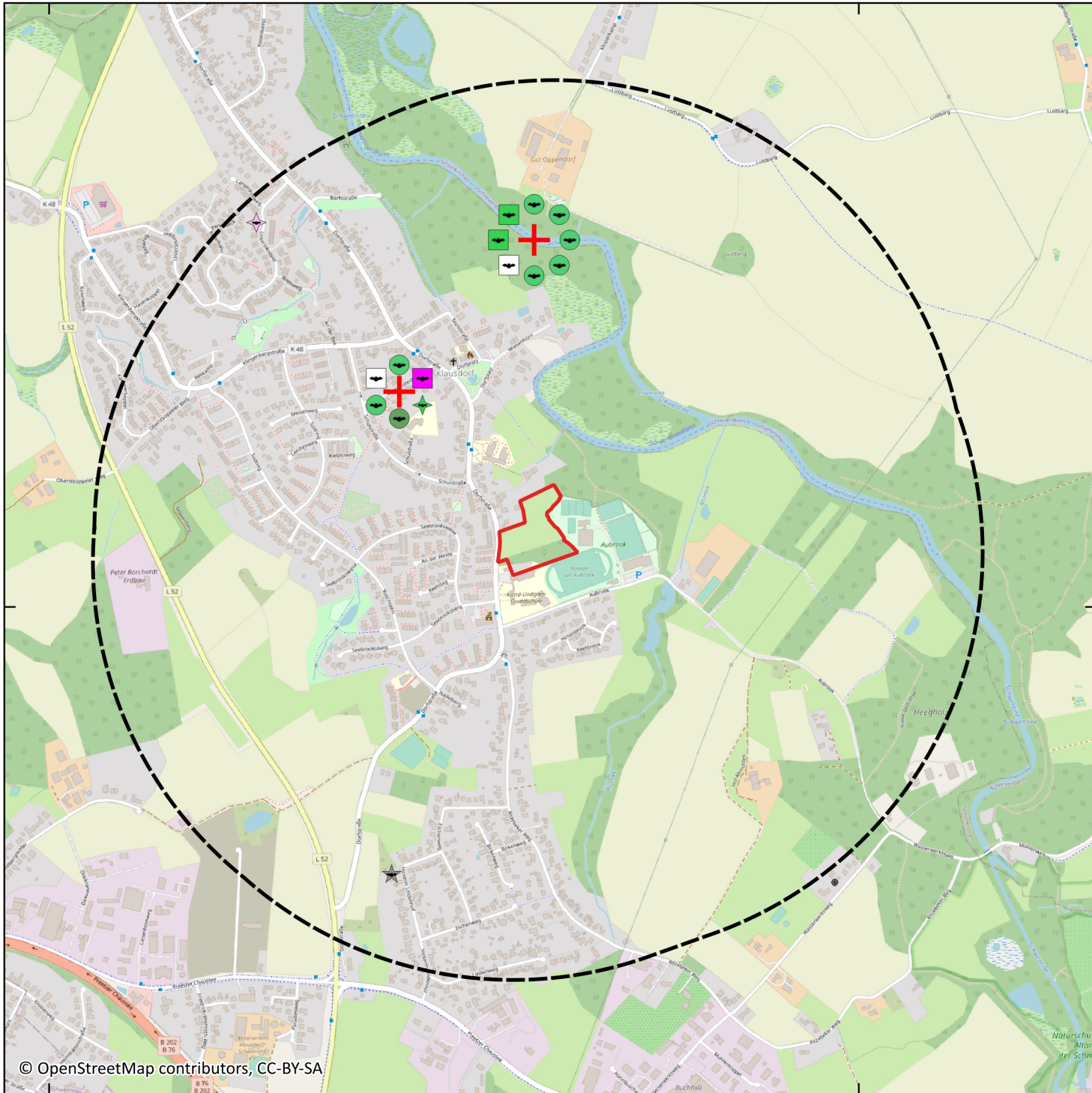
Standort:	SO2	Ausbringungsnacht (Datum):	18.07.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	54	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	98	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	16	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	3		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	3	<i>Myotis</i> spec.	1		
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	9				

Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	17		
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	35		
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0		
Fledermaus spec.	1		
Summe:	236	Summe:	4

Standort:	SO3	Ausbringungsnacht (Datum):	18.07.2024	Datum der Auswertung:	19.08.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	40	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	134	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	0	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	29	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	0	<i>Myotis</i> spec.	1		
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	5				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	20				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	28				
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	0				
Summe:	256	Summe:	1		




Durchgang 2

Standort:	SO1	Ausbringungsnacht (Datum):	15.07.2024	Datum der Auswertung:	22.07.2024
Anzahl Rufsequenzen (ganze Nacht):			Anzahl Rufsequenzen Myotis / Plectous (ganze Nacht):		
Art/ Gattung/ Gruppe	Anzahl	Art/Gattung/Gruppe	Anzahl		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	7	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	0		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	41	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	0		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	10	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - hochfrequent	0	Gruppe 'Myotis klein-mittel'	0		
<i>Pipistrellus</i> spec. - tieffrequent	0	<i>Myotis</i> spec.	2		
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	150				
Unbestimmte Art der Gruppe der Nyctaloide	9				
Alle <i>Nyctalus</i> -Arten (nicht FSÜ relevant)	0				
Zweifarb-fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	0				
Fledermaus spec.	1				
Summe:	218	Summe:	2		










Legende

Grenzen

-  Plangebiet
-  1.000 m-Radius der Datenrecherche
-  Zentrumssymbol bei Überlagerung

Ergebnisse der Datenabfrage (Artkataster WinArt-Datenbank LANIS S-H)

-  Abendsegler Sommerquartier, sonst.
-  Abendsegler sonstiges Quartier
-  Braunes Langohr Sommerquartier, sonst.
-  Zwerg- und Mückenfledermaus Wochenstube
-  Zwergfledermaus i.e.S Sommerquartier, sonst.
-  Wasserfledermaus sonstiges Quartier
-  Mückenfledermaus sonstiges Quartier

LANIS-SH (09.2022), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein



Maßstab: 1 : 14000



BP Schwentinental Datenrecherche Fledermaus

Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA
 Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
 Plangröße: DIN A4 (210 x 297 mm)
 Erstellt mit QGIS 3.28.11-Firenze, Datum: 16.11.2023



Bearbeitung:
 Bioplan
 Hammerich, Hinsch & Partner,
 Biologen und Geographen PartG
 Dorfstr. 27a
 24625 Großharrie
 Tel.: 04394 - 9999 000
 E-Mail: info@bioplan-partner.de
 Kartografie: M.Sc. Kim-A. Lemburg

6018200



©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

32579200

Legende

Grenzen

Untersuchungsgebiet

Standorte der Batlogger und Ergebnisse der Fledermauserfassungen

Batloggerstandorte (S01 - S03)

potenzielle Flugstraße (Zwerg- und Mückenfledermaus)

Jagdhabitat (Zwergfledermaus)



Maßstab: 1 : 800



B-Plan Nr. 77 Schwentinental Ergebnisse der Fledermauskartierungen 2024

Kartengrundlage: DOP20 ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0
 Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
 Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
 Erstellt mit QGIS 3.34.8-Prizren, Datum: 25.11.2024



Bearbeitung:
 Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,
 Biologen und Geographen PartG
 Dorfstr. 27a
 24625 Großharrie
 Tel.: 04394 - 9999 000
 E-Mail: info@bioplan-partner.de
 Kartografie: Dipl.-Geogr. J. Nebelung




©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0


Legende

Grenzen

 Untersuchungsgebiet

Potentialabschätzung Höhlenbaumeignung

 Höhlenbäume mit potenzieller Wochenstubeneignung (TQ/WS)

 Höhlenbäume mit potenzieller Wochenstuben- und Winterquartiereignung (WS/WQ)



Maßstab: 1 : 800

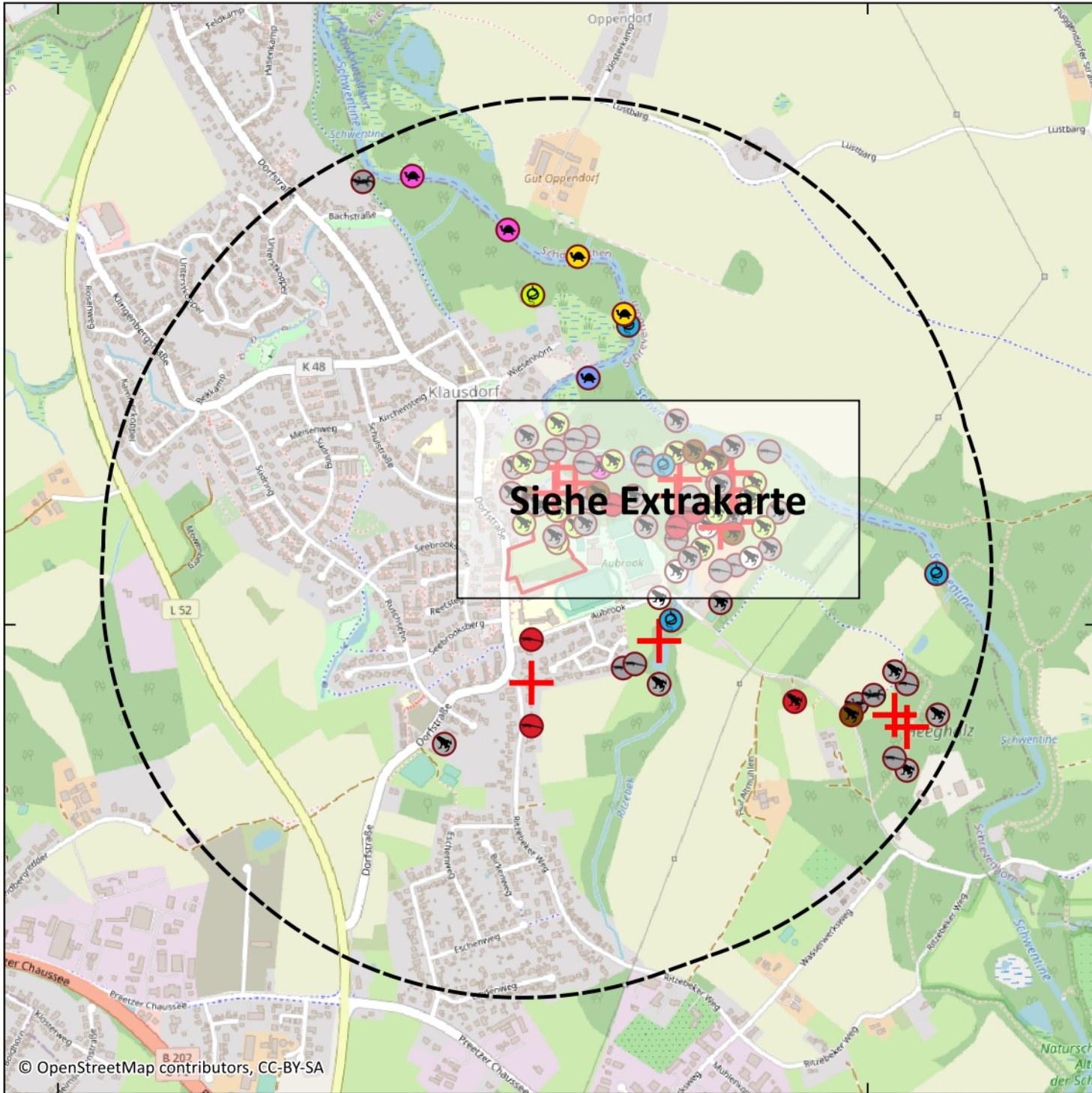


B-Plan Nr. 77 Schwentinental Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2023

Kartengrundlage: DOP20 ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0
 Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
 Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
 Erstellt mit QGIS 3.34.8-Prizren, Datum: 25.11.2024


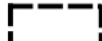



Bearbeitung:
 Bioplan Hammerich, Hirsch & Partner,
 Biologen und Geographen PartG
 Dorfstr. 27a
 24625 Großharrie
 Tel.: 04394 - 9999 000
 E-Mail: info@bioplan-partner.de
 Kartografie: Dipl. Geogr. J. Nebelung



Legende

Grenzen

-  Plangebiet
-  1.000 m-Radius der Datenrecherche
-  Zentrumssymbol bei Überlagerung

Ergebnisse der Datenabfrage (Artkataster WinArt-Datenbank LANIS S-H)

- | | | | |
|---|----------------------------------|---|-----------------|
|  | Moorfrosch |  | Kreuzotter |
|  | Nördlicher Kammolch |  | Ringelnatter |
|  | Rotbauchunke |  | Teichfrosch |
|  | Erdkröte (nicht Anhang IV Art) |  | Teichmolch |
|  | Grasfrosch (nicht Anhang IV Art) |  | Waldeidechse |
|  | Braunfrosch indet. |  | Zierschildkröte |
|  | Buchstaben-Schmuckschildkröte | | |
|  | Gelbwangen-Schmuckschildkröte | | |

LANIS-SH (01.2023), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein



Maßstab: 1 : 14000



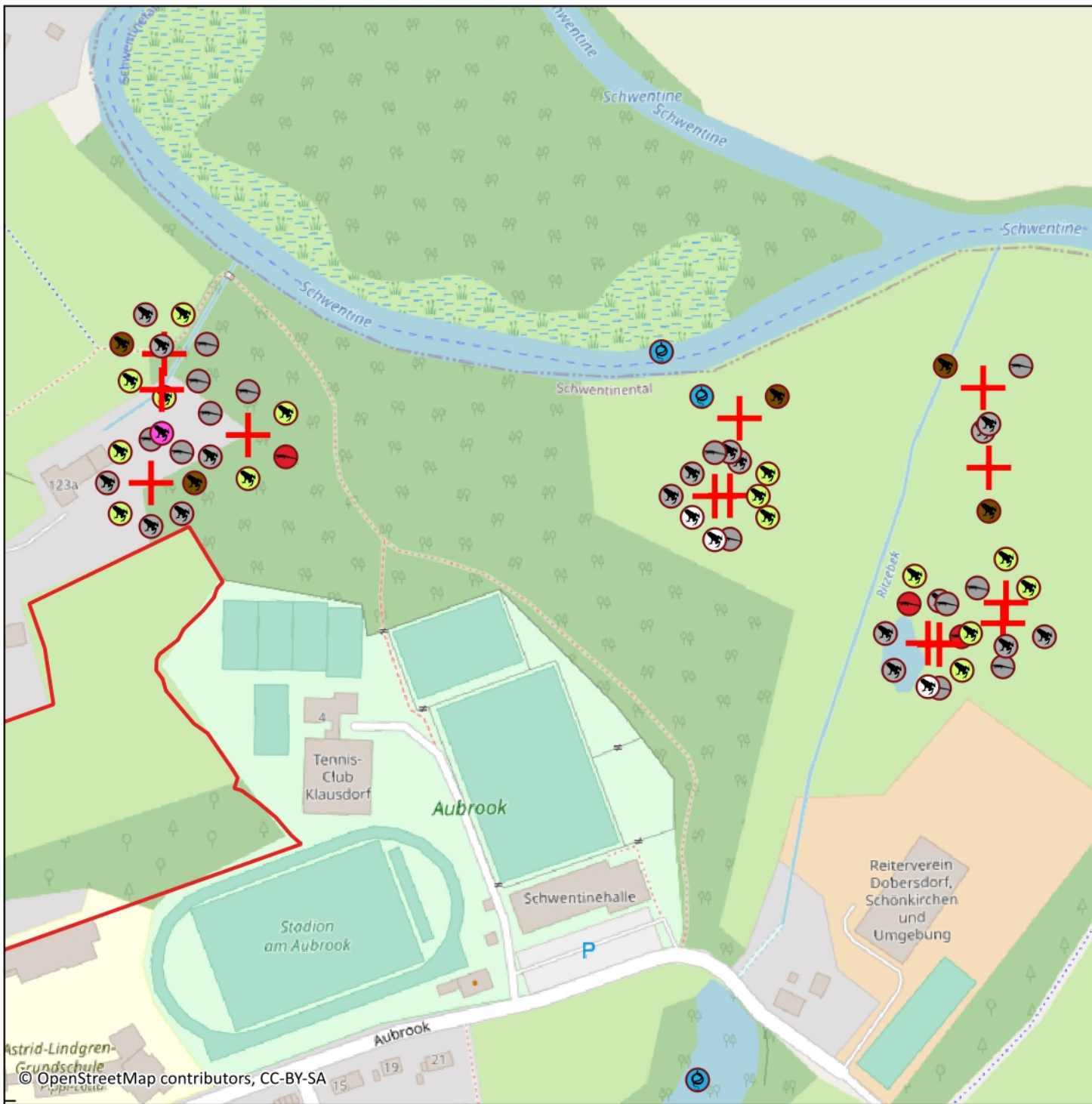
BP Schwentinal

Datenrecherche Amphibien und Reptilien

Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA
 Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
 Plangröße: DIN A4 (210 x 297 mm)
 Erstellt mit QGIS 3.28.11-Firenze, Datum: 16.11.2023



Bearbeitung:
 Bioplan
 Hammerich, Hinsch & Partner,
 Biologen und Geographen PartG
 Dorfstr. 27a
 24625 Großharrie
 Tel.: 04394 - 9999 000
 E-Mail: info@bioplan-partner.de
 Kartografie: M.Sc. Kim-A. Lemburg



Legende

Grenzen

Plangebiet

Zentrumssymbol bei Überlagerung

Ergebnisse der Datenabfrage

(Artkataster WinArt-Datenbank LANIS S-H)

- | | |
|---------------------|--------------------|
| Moorfrosch | Braunfrosch indet. |
| Nördlicher Kammolch | Ringelnatter |
| Erdkröte | Teichfrosch |
| Grasfrosch | Teichmolch |

LANIS-SH (01.2023), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein



Maßstab: 1 : 3000

50 100 150 200 m

BP Schwentintal

Datenrecherche Amphibien und Reptilien

Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

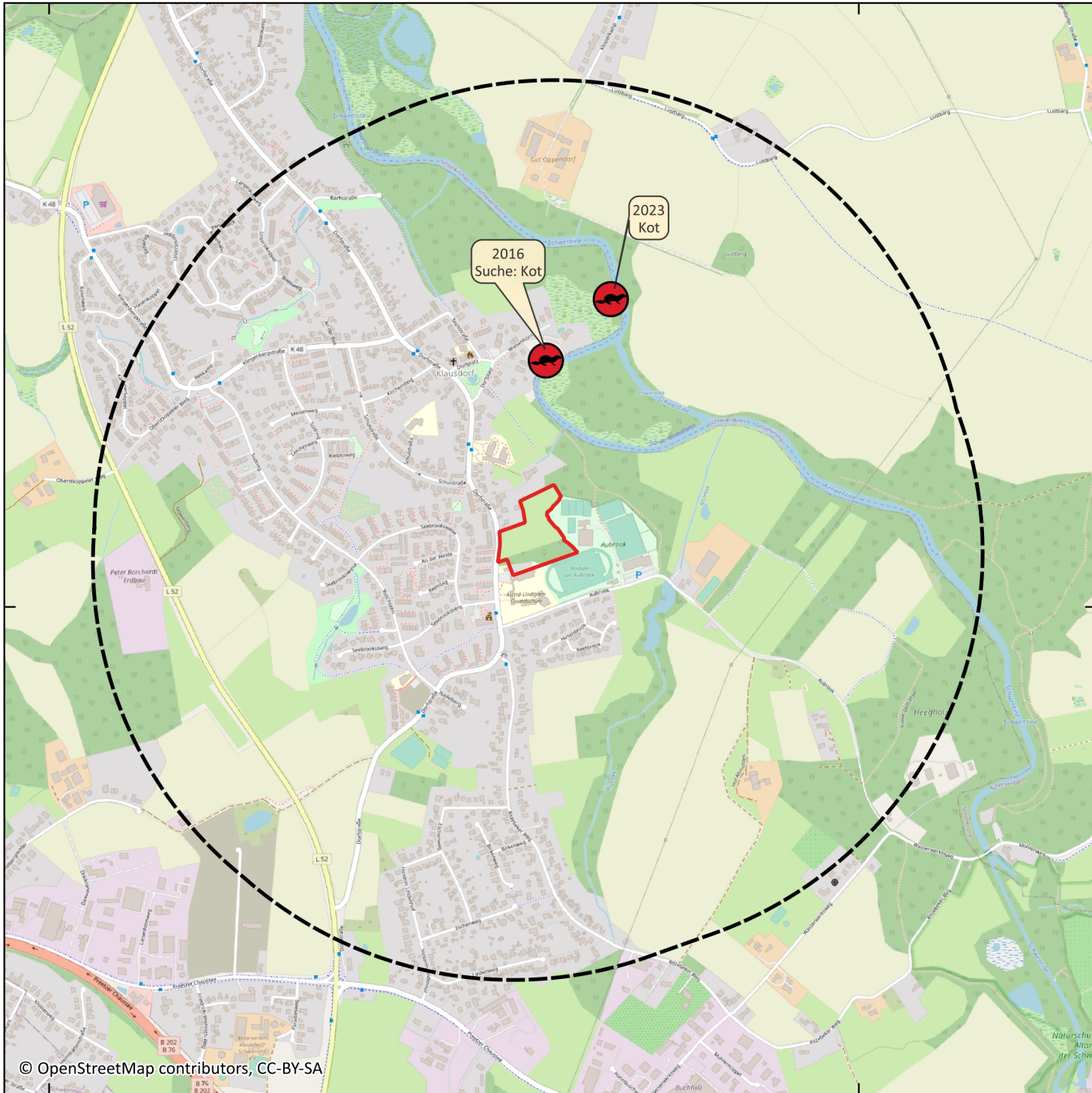
Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))

Plangröße: DIN A4 (210 x 297 mm)

Erstellt mit QGIS 3.28.11-Firenze, Datum: 16.11.2023






Bearbeitung:
 Bioplan
 Hammerich, Hinsch & Partner,
 Biologen und Geographen PartG
 Dorfstr. 27a
 24625 Großharrie
 Tel.: 04394 - 9999 000
 E-Mail: info@bioplan-partner.de
 Kartografie: M.Sc. Kim-A. Lemburg



Legende

Grenzen

-  Plangebiet
-  1.000 m-Radius der Datenrecherche
-  Zentrumssymbol bei Überlagerung

Ergebnisse der Datenabfrage (Artkataster WinArt-Datenbank LANIS S-H)



LANIS-SH (Kartierung Otter 10.2023, Säugetiere 12.2022), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein



Maßstab: 1 : 14000



BP Schwentinental Datenrecherche Säugetiere

Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA
 Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
 Plangröße: DIN A4 (210 x 297 mm)
 Erstellt mit QGIS 3.28.11-Firenze, Datum: 16.11.2023



Bearbeitung:
 Bioplan
 Hammerich, Hinsch & Partner,
 Biologen und Geographen PartG
 Dorfstr. 27a
 24625 Großharrie
 Tel.: 04394 - 9999 000
 E-Mail: info@bioplan-partner.de
 Kartografie: M.Sc. Kim-A. Lemburg

Erläuterungsbericht zu den Biototypen und gesetzlich geschützten Biotopen 2024

Bebauungsplan Nr. 77

Stadt Schwentidental



Auftraggeber:

Stadt Schwentidental
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentidental

Auftragnehmer und Bearbeitung:

bioplan

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): info@bioplan-partner.de

www.bioplan-partner.de

Bearbeitung:

Dr. Marion Schumann

Großharrie, 12.06.2025

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
1 Einleitung & Methoden.....	4
2 Übersicht über den Untersuchungsraum	4
3 Ergebnisse Biotoptypen	5
3.1 Artenarmes Wirtschafts-Grünland (GYy)	5
3.2 Artenreiche Grünländer (GN, GM, GW §).....	6
3.3 Sümpfe (NSs §, WBw).....	7
3.4 Ruderalfluren (RH (§))	7
3.5 Hecken (HF), Gebüsch (HB), Gehölze (HG) und Einzelgehölze (HE)	9
3.6 Auwälder (WAe §, LRT 91E0)	10
3.7 Entwässerte Feuchtwälder (WTe).....	10
3.8 Laubwälder reicher Böden (WMy).....	10
3.9 Binnengewässer (F).....	11
3.9.1 Sonstige Stillgewässer (FSy §)	11
3.9.2 Kleingewässer (FK §).....	13
3.10 Siedlungsbebauung (SD, SB, SE) und Infrastrukturen (SK, SI, SZ).....	14
3.11 Grünflächen und Parks (SG, SP)	14
3.12 Verkehrsflächen (SV).....	15
4 Zusammenfassende Bewertung.....	15
5 Literatur	16
Anhang	17

Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 1:	Artenarmes Wirtschafts-Grünland (GYy/gm) im Zentrum des Untersuchungsgebiets (JN).	6
Abbildung 2	Nitrophytenreiche Hochstaudenflur (6 RHs §, MS).	8
Abbildung 3:	Zaunwindenschleier in einer Senke an der Zufahrt zum Privatgrundstück im Norden (RHf/RHm, MS).....	9
Abbildung 4:	Blick in den Schulwald, der von Wegen/Trampelpfaden durchzogen wird (WMY, MS).	11
Abbildung 5:	Biotop Nr. 1 (FSy §) wird von Grauweiden und Schilf eingenommen (MS).	12
Abbildung 6:	Blick ins Innere von Biotop Nr. 1 (FSy §, MS).	12
Abbildung 7:	Blick in Biotop Nr. 2: Kleingewässer FKe § LRT 3150. Erkennbar sind neben dem dominanten Schilf auch Schwimmendes Laichkraut und Dreifurchige Wasserlinse (MS).	13
Abbildung 8:	Biotop Nr. 2 FKe § LRT 3150 mit dem Wasser-Lebermoos <i>Ricciella fluitans</i> und Dreifurchiger Wasserlinse (MS).	14

Anhang

Tabelle 1:	Gesetzlich geschützte und ausgewählte nicht gesetzlich geschützte Biotoptypen inklusive charakteristischem Arteninventar 2024 und Rote Liste Status in Schleswig-Holstein (ROMAHN 2021).	17
------------	--	----

Biotopbogen der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein (BKSH 2014-2020)

Karte 1: Biotoptypen 2024 (Maßstab 1:1200)

* Bildnachweis: JN: Janne Nebelung; MS: Dr. Marion Schumann

1 Einleitung & Methoden

Für den geplanten Bebauungsplan Nr. 77 in Schwentinental wird mit dem vorliegenden Bericht eine Kurzbeschreibung der Biotoptypen vorgelegt. Die Biotoptypen wurden für den Geltungsbereich des B-Planes inkl. eines 50 m Korridors flächendeckend im Maßstab 1:1200 erfasst. Die Biotoptypen des Untersuchungsraumes (ca. 5,5 ha) wurden nach der aktuellen Kartieranleitung des LANDESAMTES FÜR UMWELT SH (LFU 2024, LLUR 2022) am 23.7. und 9.9.2024 aufgenommen. Während der landesweiten Biotopkartierung (BKSH 2014-2020) bereits erfasste Biotope (MEKUN 2024) wurden kontrolliert und die Einstufung der Biotoptypen eventuell angepasst, wobei die Biotopnummern (0-900er Nummern) pro DTK5-Karte übernommen wurden. Die Einstufung der Biotope nach Wertstufen erfolgte nach der Kartieranleitung von 2021 (LLUR 2021), da diese eine Bewertung aller vorliegenden Biotope innerhalb des Untersuchungsraumes ermöglicht. Die aktuelle Kartieranleitung (LFU 2024, LLUR 2022) sieht lediglich eine Bewertung von „Wertbiotopen“ (gesetzlich geschützt und/oder Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie) vor und vergleicht diese innerhalb desselben Typus in Schleswig-Holstein. Charakteristische Pflanzenarten und Rote Liste-Pflanzenarten Schleswig-Holsteins (RL SH; ROMAHN 2021) wurden dabei für die vorhandenen Biotope erfasst. Biotoptypen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wurden im vorliegenden Text und in den Karten (Anhang Karte 1) mit einem „§“-Kürzel gekennzeichnet. Lebensraumtypen (LRT) der Richtlinie 92/43 EWG (FFH) werden, sofern sie im Gebiet existieren, ebenfalls angegeben.

2 Übersicht über den Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst im wesentlichen Wirtschaftsgrünland. Im Süden grenzt an dieses der Schulwald, südlich dessen wiederum das Schulgelände mit dem Sportplatz der Astrid-Lindgren-Schule. Im Südosten des Grünlandes erstreckt sich eine Hecke und weitere Gehölze, die die Tennisplätze und -Halle einrahmen. Nördlich der Tennisplätze reichen naturnahe Wälder fast bis an das Grünland. Hierzu gehört auch ein Auwald des Schwentinetales, der bereits im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung 2014-2020 erfasst worden ist.

Im Nordosten des Grünlandes liegt ein großes Privatgrundstück mit einem Einzelhaus. Der ausgedehnte Garten liegt mit dem östlichen Teil im Tal der Schwentine und weist

nasse Böden auf. Hinzu kommen quellige Bereiche (und eine Quellflur außerhalb des Untersuchungsraumes), die die Standorte prägen. Das Grundstück ist ausgesprochen strukturreich und weist mehrere naturnahe Biotope auf, darunter gesetzlich geschützte Biotope wie Kleingewässer, Sümpfe, feuchte Hochstaudenfluren und Nasswiesen.

An der Dorfstraße westlich des beschriebenen strukturreichen Privatgrundstückes ist eine noch dörfliche Bebauung vorhanden. Westlich der Dorfstraße ist eine Reihenhausbebauung vorhanden.

3 Ergebnisse Biotoptypen

3.1 Artenarmes Wirtschafts-Grünland (GYy)

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 77 wird überwiegend von einem artenarmen Wirtschafts-Grünland (GYy; 1,46 ha; Karte 1; Abbildung 1) eingenommen. Es handelt sich um eine offenbar stark gedüngtes Mahdgrünland, auf dem einige wenige Grasarten des Wirtschaftsgrünlandes dominieren. Es handelt sich um die Arten Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*). Als einzige Krautart erreicht der Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) hohe Deckungsgrade, der durch die Düngung gefördert wird. Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Scharfer Hahnenfuß (*R. acris*) sind zerstreut vorhanden. Als Störzeiger treten Vogelmiere (*Stellaria media*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf. Stellenweise ist erkennbar, dass die Vegetation offenbar ehemals magerer und artenreicher war. Das Gemeine Straußgras (*Agrostis capillaris*) beherrscht die sehr kleinen Flächen, begleitet von der Schafgarbe (*Achillea millefolium*).



Abbildung 1: Artenarmes Wirtschafts-Grünland (GYy/gm) im Zentrum des Untersuchungsgebiets (JN).

3.2 Artenreiche Grünländer (GN, GM, GW §)

Mit der Biotopnummer 7 wurde ein nährstoffreiches Nassgrünland (7 GNr §) erfasst, das nur zu einem kleinen Teil zum Untersuchungsraum gehört. Nassgrünländer einer bestimmten Ausprägung unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 2d). Die Waldsimse (*Scirpus sylvaticus* RL V) bestimmt den Aspekt, sie weist auf eine gewisse Quelligkeit des Standortes hin. Begleitet wird sie von Sumpfschachtelhalm (*Carex acutiformis*) und Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*). Die recht kleine Fläche ist mäßig artenreich und weist einige Kräuter des Feuchtgrünlandes auf (vgl. Tab. 1).

Am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes erstreckt sich eine mesophile Schafweide (5 GWm/gw §), die mit der Nummer 389 im Landschaftsplan der Stadt dargestellt ist. Mesophile Grünländer einer bestimmten Ausprägung unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 11a). Auch dieses Grünland liegt nur zu einem kleinen Teil im Untersuchungsraum. Die gut eingezäunte Fläche konnte nicht betreten werden.

Eine kleine, feuchte Mahdfläche erstreckt sich auf dem Privatgrundstück im Norden (GMf/x, vgl. Tab. 1). Der Zusatzcode /x weist auf den fehlenden Schutzstatus hin, da die Fläche zu klein ist. Eine Besonderheit des Bestandes ist das Auftreten des stark gefährdeten Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis* RL 2).

3.3 Sümpfe (NSs §, WBw)

Im Osten des Privatgrundstückes im Norden des Untersuchungsgebietes wurde mit der Biotopnummer 4 ein Großseggenried aus Sumpfschilf (*Carex acutiformis*) erfasst (NSs §, vgl. Tab. 1). Großseggenrieder unterliegen als Sümpfe dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 2g). Es handelt sich um einen eher artenarmen Dominanzbestand, in dem noch ein paar der ehemals hier gepflanzten Obstbäume stehen. Immerhin sind Hochstauden wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) vertreten. Im Landschaftsplan wird die Fläche unter der Nummer 390 noch als Nasswiese (GNr) dargestellt. Aufgrund der fehlenden Nutzung breiten sich inzwischen Ruderalzeiger wie Brennnessel aus. Die Fläche setzt sich außerhalb des Untersuchungsraumes nach Osten fort.

Auf dem Privatgrundstück im Norden ist ein kleines Weidengebüsch (WBw) in einer Senke entstanden, das den Sümpfen zuzuordnen ist. Aufgrund seiner geringen Größe unterliegt es nicht dem gesetzlichen Schutz (/x).

3.4 Ruderalfluren (RH (§))

Biotop 6 umfasst eine nitrophytenreiche, feuchte Hochstaudenflur (6 RHs §, vgl. Tab. 1). Feuchte Hochstaudenfluren unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 6). Die Fläche ist im Landschaftsplan unter der Nummer 391 als Land-Schilfröhricht dargestellt. Inzwischen ist das Schilf tlw. nur noch zerstreut im Bestand vertreten, verdichtet sich aber nach Nordosten. Die auftretenden Hochstauden (*Filipendula ulmaria*, *Cirsium oleraceum*, *Epilobium hirsutum* und *Eupatorium cannabinum*) rechtfertigen trotz der hohen Deckungsgrade von Nitrophyten die Einstufung als geschützten Biotop.



Abbildung 2: Nitrophytenreiche Hochstaudenflur (6 RHs §, MS).

Eine feuchte bis frische Stauden- und Grasflur (RHf/RHm) hat sich im Bereich eines verrohrten Grabens auf dem Privatgrundstück im Norden entwickelt. Die feuchten Bereiche werden von einem Zauwindenschleier (*Calystegia sepium*) eingenommen (vgl. Abb. 3). Westlich der Tennisplätze befindet sich eine sehr kleine, von Brennnesseln (*Urtica dioica*) dominierte Ruderalflur (RHn; 0,01 ha).

Im äußersten NO des Wirtschaftsgrünlandes ist ein ca. 10 m breiter Streifen im Übergang zur Niederung an der Schwentine offenbar wechselfeucht und wird nicht (immer) mit gemäht. Hier haben sich Brennnesseln (*Urtica dioica*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Rohglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) ausgebreitet (RHf).



Abbildung 3: Zaunwindenschleier in einer Senke an der Zufahrt zum Privatgrundstück im Norden (RHf/RHm, MS).

3.5 Hecken (HF), Gebüsche (HB), Gehölze (HG) und Einzelgehölze (HE)

Feldhecken unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10).

Eine naturnahe Feldhecke (BiotopNr. 8, HFy §, vgl. Tab. 1) erstreckt sich an der Grundstücksgrenze des privaten Grundstückes im Norden und im Osten der Bebauung auf der Ostseite der Dorfstraße. Die Hecke ist dicht und bunt, d.h. sie setzt sich aus verschiedenen Gehölzarten zusammen. Einzelne Überhälter sind vorhanden. Im Bereich der Grundstücke an der Dorfstraße sind vereinzelt Ziergehölze beigemischt.

Eine weitere naturnahe Hecke (HFy) begrenzt das Grünland im Osten (im Westen der Tennisanlagen). Auf dem feuchten Standort beherrscht die Erle die Baumschicht. Die Gehölze der Hecke haben sich in die ungenutzten Flächen im Osten der Hecke ausgebreitet, so dass ein Gehölz entstanden ist (s.u. HGy/f).

Eine naturferne, hohe Schnithecke aus exotischer Thuja fasst die Tennisplätze ein (HFx/x). Sie unterliegt als Ziergehölz zur Einfassung eines Grundstückes nicht dem gesetzlichen Schutz.

Ein Spontan-Gebüsch aus heimischen Laubgehölzen (HBy; 0,02 ha) ist nordöstlich des Grünlandes am Waldrand entstanden. Es setzt sich überwiegend aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) zusammen.

Zwei Gehölze wurden aufgenommen. Westlich der Tennisplätze stockt das naturnahe Gehölz auf einem wechselfeuchten Standort, Schwarz Erle (*Alnus glutinosa*) beherrscht die Baumschicht (HGy/f). Das Gehölz ist strukturreich und weist eine Strauchschicht aus Brombeeren, Weißdorn und Schlehe auf. Bei dem zweiten Gehölz (HGy) handelt es sich um eine jüngere Pflanzung an der Tennishalle, die sich aus Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Bergahorn, Eiche und Hasel zusammensetzt.

An der Dorfstraße stehen zwei Winterlinden (*Tilia cordata*; HEy) mit Ø 50 bzw. 40 cm.

3.6 Auwälder (WAe §, LRT 91E0)

Ein kleiner Teil des Auwaldes an der Schwentine gehört im Nordosten zum Untersuchungsraum. Er wurde im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung 2015-2020 unter der Biotopnummer 325786018-0430 als Erlen-Eschen-Auwald (WAe § LRT 91E0) erfasst (im Landschaftsplan der Stadt mit Nr. 515 dargestellt). Auwälder unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 4.c). Der zum Untersuchungsgebiet gehörende Teil wird von Erlen im Stangenholzstadium geprägt (vgl. Tab. 1). Nach Norden treten etwas stärkere Kernwüchse auf.

3.7 Entwässerte Feuchtwälder (WTe)

Zwischen Auwald und der Privatgrundstück im Norden besteht ein entwässerter Erlen-Feuchtwald (WTe). Es handelt sich um ein Erlen-Stangenholz mit Brennnessel und Gundermann im Unterwuchs.

3.8 Laubwälder reicher Böden (WMy)

Am Nordrand des Schulgrundstückes erstreckt sich der Schulwald. Ehemals handelte es sich um einen Mischwald aus Lärche und verschiedenen Laubbaumarten. Inzwischen wurden die Lärchen vielfach entnommen, so dass der Laubholzanteil deutlich überwiegt und der Bestand als Laubwald reicher Böden eingestuft werden kann (WMy). Da der Bergahorn im Bestand stark vertreten ist und die Rotbuche demgegenüber etwas zurücktritt, wurde der Bestand – anders als im Landschaftsplan – nicht als Perlgras-Buchenwald

(WMo) eingestuft. Beim Baumbestand handelt es sich um mittelaltes Baumholz, auch Stangenholz. Stärkeres Holz ($\varnothing > 50$ cm) ist wenig vertreten. Erlen sind beigemischt und weisen ebenso wie die Waldsegge (*Carex sylvatica*), das Gemeine Rispengras (*Poa trivialis*) und die Esche (*Fraxinus excelsior* RL V) auf zumindest tlw. bestehenden Grundwassereinfluss hin. Im Nordwesten besteht eine Geländekante, unterhalb derer der Standort feucht ist. Brombeere ist in dem Waldstück mit seinem hohen randlichen Lichteinflüssen verbreitet, daneben treten aber auch Buchenwald-typische Arten auf (vgl. Tab. 1). Nördlich an die Tennisplätze grenzt im Übergang zum Auwald ein weiterer Laubwaldbestand an. Er setzt sich überwiegend aus Baumweiden und Bergahorn zusammen.

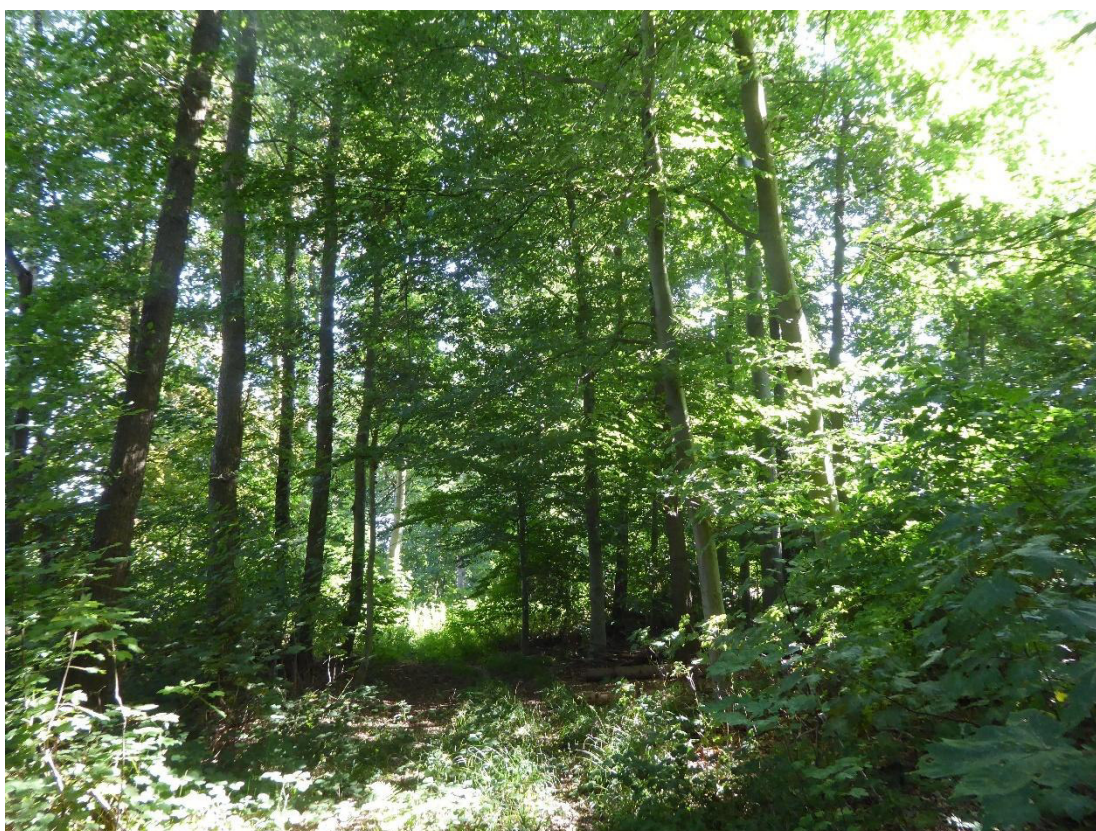


Abbildung 4: Blick in den Schulwald, der von Wegen/Trampelpfaden durchzogen wird (WMy, MS).

3.9 Binnengewässer (F)

3.9.1 Sonstige Stillgewässer (FSy §)

Stillgewässer von mehr als 200 m² Größe unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1.b). Das Stillgewässer mit der Biotop-Nr. 1 liegt zusammen mit zwei Kleingewässern (s.u.) auf dem Privatgrundstück im Norden. Es wird von Grau-Weiden (*Salix cinera*), sowie Schilf (*Phragmites australis*) eingenommen

und ist dadurch sehr schattig, was den ökologischen Wert deutlich herabsetzt. Das Gewässer führt auch sommerlich Wasser. Nur wenige weitere Arten treten auf. (Tabelle 1).



Abbildung 5: Biotop Nr. 1 (FSy §) wird von Grauweiden und Schilf eingenommen (MS).



Abbildung 6: Blick ins Innere von Biotop Nr. 1 (FSy §, MS).

3.9.2 Kleingewässer (FK §)

Kleingewässer von weniger als 200 m² Größe unterliegen dem **gesetzlichen Biotopschutz** gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 7).

Auf dem Privatgrundstück im Norden liegen zwei Kleingewässer. Biotop Nr. 2 weist eine gute Wasserführung auf. Submersvegetation in Form von Armleuchteralgen (*Chara* in-det.), Dreifurchiger Wasserlinse (*Lemna trisulca*) und dem Wasser-Lebermoos *Ricciella fluitans* ist vorhanden (FKe §). Damit entspricht das Gewässer dem Lebensraumtyp 3150 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie): Natürliche und naturnahe eutrophe Seen, Weiher, Altwässer, Teiche und Tümpel einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation. Jedoch wird das Gewässer stark von Schilf eingenommen und beschattet. Das Gewässer ist kühl. Faulschlamm hat sich gebildet, die Armleuchteralgen treten als dichte Matte auf (vgl. Tab. 1).

Bei Biotop Nr. 3 ist ein Kleingewässer, das stark von Schilf eingenommen wird und kaum andere Arten aufweist (FKy, §, vgl. Tab. 1). Es besitzt eine gute Wasserführung, ist jedoch deutlich beschattet.



Abbildung 7: Blick in Biotop Nr. 2: Kleingewässer FKe § LRT 3150. Erkennbar sind neben dem dominanten Schilf auch Schwimmendes Laichkraut und Dreifurchige Wasserlinse (MS).



Abbildung 8: Biotop Nr. 2 FKe § LRT 3150 mit dem Wasser-Lebermoos *Ricciella fluitans* und Dreifurchiger Wasserlinse (MS).

Im Bereich des Privatgrundstückes im Norden und der Gärten östlich der Dorfstraße bestehen außerdem noch je ein Folienteich (FXz).

3.10 Siedlungsbebauung (SD, SB, SE) und Infrastrukturen (SK, SI, SZ)

Die geschlossene Wohnbebauung erstreckt sich an der Dorfstraße, wobei je nach Ausprägung unterschiedliche Siedlungsstrukturen unterschieden wurden (vgl. Karte 1): Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter (SDs), Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung (SBe), Splittersiedlung (SDe). Zu den Siedlungsflächen gehören auch das Schulgelände (Sl) mit seinem Parkplatz (SZy) und dem Sportplatz (SEb) sowie die Tennisplätze (SEy) und die Tennishalle (SEh). Mehrere Schuppen und Unterstände (Sxx) wurden erfasst.

3.11 Grünflächen und Parks (SG, SP)

Im Bereich zusammenhängender Hausgärten wurde unterschieden in strukturreiche Gärten (SGb) und strukturarme Gärten (SGo). Im Westen des Schulgeländes besteht ein

älterer Baumbestand, der einen parkartigen Charakter hat (SPp). Außerdem wurden Rasenflächen erfasst (SGr).

3.12 Verkehrsflächen (SV)

Das Gebiet wird von der Dorfstraße erschlossen (SVs). An dieser liegt eine Verkehrsfläche ohne Gehölze (SVo) und eine mit Gebüsch (SVb). Von dieser zweigt im Norden eine Zufahrt (SVs) ab. Um die Tennisplätze verläuft ein gemähter Weg (SVu).

4 Zusammenfassende Bewertung

Das eher artenarme Wirtschaftsgrünland (GYy) wird als stark verarmt (Wertstufe 3[†]) bewertet. Es wird intensiv genutzt und ist sicherlich auch faunistisch verarmt. Es besitzt keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

Ein besonders wertvoller Lebensraum ist mit Sicherheit der Auwald an der Schwentine, der jedoch nur zu einem kleinen Teil zum Untersuchungsraum gehört und daher nicht abschließend bewertet werden kann (mind. Wertstufe 7: besonders wertvoll). – Die sonstigen Waldbestände weisen Mängel in der Struktur und im Aufbau auf (Wertstufe 4: verarmt). Dem Schulwald ist aufgrund des Umbaus zu einem Laubwald und seines gewissen Strukturreichtums die Wertstufe 5 (noch wertvoll) beizumessen.

Die gut strukturierte Feldhecke im Norden des Grünlandes (Biotop 8) besitzt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung (Wertstufe 6: wertvoll). Aufgrund der Struktur und des Artenreichtums in der Gehölzschicht besitzt sie eine wichtige ökologische Bedeutung für Insekten, Vögel und Fledermäuse.

Bewertungskriterien für Stillgewässer sind u.a. Grad der Besonnung, Wasserführung und -qualität, Strukturvielfalt sowie botanische Vielfalt. Die Stillgewässer Biotop Nr. 1 und 3 werden stark beschattet und sind artenarm. Ihre ökologische Bedeutung ist reduziert (Wertstufe 4: verarmt). Auch Gewässer 2 wird stark beschattet, es weist aber eine biotoptypische Vegetation auf. Es wird deshalb als noch wertvoll (Wertstufe 5) beurteilt.

[†] **Bedeutung der Wertstufen** (LLUR 2021): 1 weitgehend unbelebt; 2 extrem verarmt; 3 stark verarmt; 4 verarmt; 5 noch wertvoll; 6 wertvoll; 7 besonders wertvoll; 8 hochgradig wertvoll; 9 herausragend

Seggensumpf und Nasswiese auf dem Privatgrundstück im Norden sind aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Strukturreichtums noch wertvoll (Wertstufe 5), ebenso das mesophile Grünland der Schafweide (GWm) ganz im Norden.

5 Literatur

LFU LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie – Version 2.2.1 (Stand: April 2024).

LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 6. Fassung (Stand: April 2021).

LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein (Stand: April 2022).

MEKUN MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2024): Biotopkartierung Schleswig-Holstein.

<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml>

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste 5. Fassung. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 118. S.

Anhang

Tabelle 1: Gesetzlich geschützte und ausgewählte nicht gesetzlich geschützte Biotoptypen inklusive charakteristischem Arteninventar 2024 und Rote Liste Status in Schleswig-Holstein (ROMAHN 2021).

Häufigkeit: d = dominant; v = verbreitet; lv = lokal verbreitet; z = zerstreut; lz = lokal zerstreut; h = Herden; s = selten; ls = lokal selten; e = Einzelexemplar.

RL SH 2021 (ROMAHN 2021): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; ♦ = invasiver Neophyt.

Art & Häufigkeit	RL SH (2021)	325786018-0430 WAe § (tlw.)	1 FSy §	2 FKe § LRT 3510	3 FKy §	4 NSs §	6 RHs §	7 GNr §	8 HFy §	WMY (Schulwald)	GYy Grünland Baufläche
<i>Acer pseudoplatanus</i>									z	v	
<i>Achillea millefolium</i>											s
<i>Aegopodium podagraria</i>							z				
<i>Agrostis capillaris</i>											h
<i>Alnus glutinosa</i>		d		h						z-v	
<i>Alopecurus pratensis</i>											v
<i>Angelica sylvestris</i>						z					
<i>Betula pendula</i>										z	
<i>Brachypodium sylvaticum</i>										v	
<i>Carex acutiformis</i>		v		v	h	d	z	v			
<i>Carex sylvatica</i>										z	
<i>Cerastium holosteoides</i>											z
<i>Circea lutetiana</i>		z		z							
<i>Cirsium oleraceum</i>							z				
<i>Cirsium palustre</i>	V					s					
<i>Chara</i> indet.				d							
<i>Cornus sanguinea</i>									z		
<i>Corylus avellana</i>									v	z	
<i>Crataegus monogyna</i>									v		
<i>Dactylis glomerata</i>											v
<i>Elymus repens</i>							z				

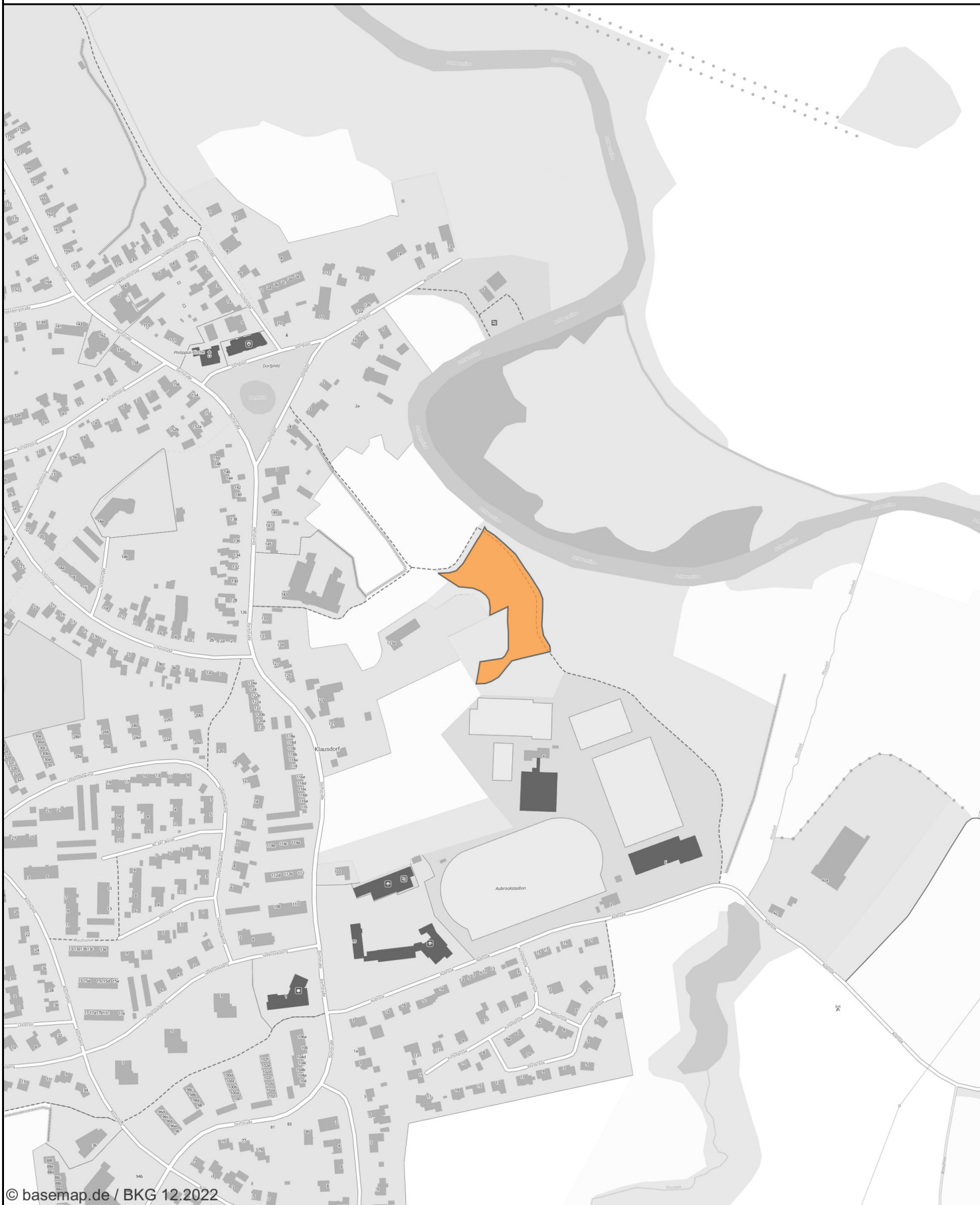
Art & Häufigkeit	RL SH (2021)	325786018-0430 WAe § (tlw.)	1 FSy §	2 FKe § LRT 3510	3 FKy §	4 NSs §	6 RHs §	7 GNr §	8 HFy §	WMY (Schulwald)	GYy Grünland Baufläche
<i>Epilobium spec.</i>					s						
<i>Epilobium hirsutum</i>		z	z				z				
<i>Epilobium parviflorum</i>						s					
<i>Equisetum palustre</i>			z	z		s		v			
<i>Eupatorium cannabinum</i>				s			z				
<i>Fagus sylvatica</i>										v	
<i>Filipendula ulmaria</i>		v				z	s	s			
<i>Fraxinus excelsior</i>	v								s	s	
<i>Galium aparine</i>						z	v				
<i>Geranium robertianum</i>										z	
<i>Geum urbanum</i>		z								z	
<i>Glechoma hederacea</i>		z				z		z			
<i>Holcus lanatus</i>								v			v
<i>Juncus effusus</i>						s		z			
<i>Larix decidua</i>										lz	
<i>Lemna minor</i>				z							
<i>Lemna trisulca</i>				v							
<i>Lotus pedunculatus</i>	v							lv			
<i>Lysimachia nummularia</i>								z			
<i>Lythrum salicaria</i>					s						
<i>Malus domestica</i>						s					
<i>Phragmites australis</i>			d	d	d	z	z-v	z			
<i>Poa trivialis</i>								v		v	
<i>Potamogeton natans</i>				z							
<i>Prunus avium</i>						s			z		
<i>Prunus padus</i>									v		

Art & Häufigkeit	RL SH (2021)	325786018-0430 WAe § (tlw.)	1 FSy §	2 FKe § LRT 3510	3 FKy §	4 NSs §	6 RHs §	7 GNr §	8 HFy §	WMy (Schulwald)	GYy Grünland Baufläche
<i>Prunus spinosa</i>									h		
<i>Quercus robur</i>									s		
<i>Ranunculus acris</i>											s
<i>Ranunculus repens</i>											z
<i>Ribes rubrum</i>		v									
<i>Ricciella fluitans</i>				lv							
<i>Rosa canina</i>									s		
<i>Rubus idaeus</i>										h	
<i>Rubus sect. Rubus</i>									h	v	
<i>Rumex acetosa</i>											s
<i>Rumex obtusifolius</i>											z
<i>Salix cinerea</i>			d	h							
<i>Salix alba</i>		h	s								
<i>Salix meyeriana</i>		h									
<i>Sambucus nigra</i>									z	z	
<i>Scirpus sylvaticus</i>	V					z		v			
<i>Sorbus aucuparia</i>										z	
<i>Stellaria media</i>											z
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>								z			z
<i>Taxus baccata</i>									s		
<i>Trifolium repens</i>								z			
<i>Urtica dioica</i>			z	v		s	d			v	
<i>Viburnum lantana</i>									s		
<i>Vicia sepium</i>						s					
Anzahl	4	10	6	13	4	15	10	13	14	17	12

Biotopbogen Schleswig-Holstein



Lage des Biotops



© basemap.de / BKG 12.2022

Basemap_DE

basemap.de Web Raster Grau

 LRT und gesetzlich geschütztes Biotop

0 50 100 m

Maßstab 1 : 5.000



Kartier-Datum 14.09.2017

Änderungs-Datum

Ausgabe-Datum 02.09.2024

Seite 2 von 2

GSB · Bovenauer Str. 4 · 24796 Bredenbek

Stadt Schwentinental
Rathaus
Theodor-Storm-Platz 1

24223 Schwentinental

Bredenbek, 18.12.2024

**Neubau einer Kindertagesstätte in 24222 Schwentinental,
OT Klausdorf, Dorfstraße, Flur 4, Flurstück 32/15
AU 0644-24-001**

hier: 0644-24-001 / Kurzstellungnahme

Sehr geehrte Frau Finkeldey,

anbei übersende ich Ihnen die Ergebnisse der Aufschlussbohrungen vom
05.12.2024.

Die Ansatzpunkte der Sondierungen können dem Lageplan (Anlage 1.1) entnommen
werden.

Wie Sie den Schichtenverzeichnissen und der grafischen Darstellung entnehmen
können, wurden unterhalb humoser Deckschichten (Mutter-/Oberböden) und lokal
anstehender Auffüllungen (BS 4) Schluffe, Sande und Geschiebemergel erbohrt.

Die Schluffe und der Geschiebemergel wiesen nach Feldansprache weich-steife,
steif-weiche und steife Konsistenz auf. Der Sand wird entsprechend dem
Bohrfortschritt erfahrungsgemäß in mitteldichte Lagerung eingestuft.

Im Zuge der Feldarbeiten wurden Wasserstände zwischen rd. 1,50 m und rd. 4,00
m unter Geländeoberfläche bzw. zwischen rd. 12,26 mNHN und rd. 4,88 mNHN
eingemessen.

Die Mutter-/Oberböden und die Auffüllungen sind als nur sehr bedingt tragfähig
bzw. setzungsverursachend einzustufen. Den Schluffen und dem Geschiebemergel
ist, je nach Konsistenz, eine ausreichende bis gute Tragfähigkeit zugeordnet. Eine
direkte Belastung der „empfindlichen“ Schluffe und lokal ggf. direkt angeschnittener,
aufgeweichter Geschiebemergelzonen muss aufgrund zu erwartender
Verquetschungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen (z.B.
stabilisierendes Bodenersatzpolster) lassen dann eine Überbauung zu.

Baugrunduntersuchungen
Geoelektrische Messungen
Laboranalysen
Baugrundgutachten
Geotechnische Nachweise
Baugrubenplanung
Bodenschutzkonzepte und
bodenkundliche Baubegleitg.
Bodenmanagement
Umweltgeotechnik
Fachbauleitung
Beweissicherung
Kontrollprüfungen
Prüfstelle nach RAP Stra
Flüssigboden

Bovenauer Straße 4
24796 Bredenbek

04334 / 18 168 0 Fon
04334 / 18 168 22 Fax

www.gsb.sh
info@gsb.sh

Von einem erhöhten Setzungsverhalten der bindigen Böden in weich-steifer und steif-weicher Konsistenz ist auszugehen. Der Sand ist als tragfähig anzusehen.

Organoleptisch wurden keine Hinweise auf Verunreinigungen festgestellt.

Für eine „übliche“ Bebauung ist nach den vorgenommenen Untersuchungen aus geotechnischer Sicht von einer Flachgründung auszugehen. Je nach Höhenlage der Gründungsebene werden Baugrundsicherungsmaßnahmen (Austausch sämtlicher Mutter-/Oberböden und Auffüllungen sowie Stabilisierung von direkt angeschnittenen Schluffen und aufgeweichter Geschiebemergelzonen) notwendig.

Erhöhten Setzungen und Setzungsdifferenzen ist, vornehmlich durch bewehrte bzw. statisch berechnete Gründungselemente, entsprechend Rechnung zu tragen.

Zur Trockenhaltung werden bei einer Unterkellerung eine wasserundurchlässige Wannenkonstruktion gemäß DIN 18 533 bzw. DafStb-Richtlinie („WU-Richtlinie“) oder alternativ ggf. Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 533 in Kombination mit einer Drainage gemäß DIN 4095 notwendig. Für eine Nichtunterkellerung sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 533 und ggf. eine Drainage anzuordnen. Die Ableitung von Oberflächenwasser ist zu gewährleisten.

Wasserhaltungsmaßnahmen (vorwiegend offene Wasserhaltung mit Pumpensumpf und Drainsträngen sowie lokal, in Bereichen wasserführender Sandschichten, unterstützend ggf. ummantelte KleinfILTER) für die fachgerechte Durchführung der Tiefbauarbeiten sind zu erwarten.

Nach fortgeschrittenem Planungsstand sollte noch eine detaillierte geotechnische Beurteilung durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Dipl.-Ing. Jan Quente

GSB GrundbauINGENIEURE GmbH

Legende allgemein + Grundwasser

- Aufbewahrungszeit der Proben mind. 3 Monate
- Geländelinien geradlinig interpoliert
- Grundwasserstände sind nicht ausgepegelt!
- 2.45 / 30.05.00 GW Bohrende

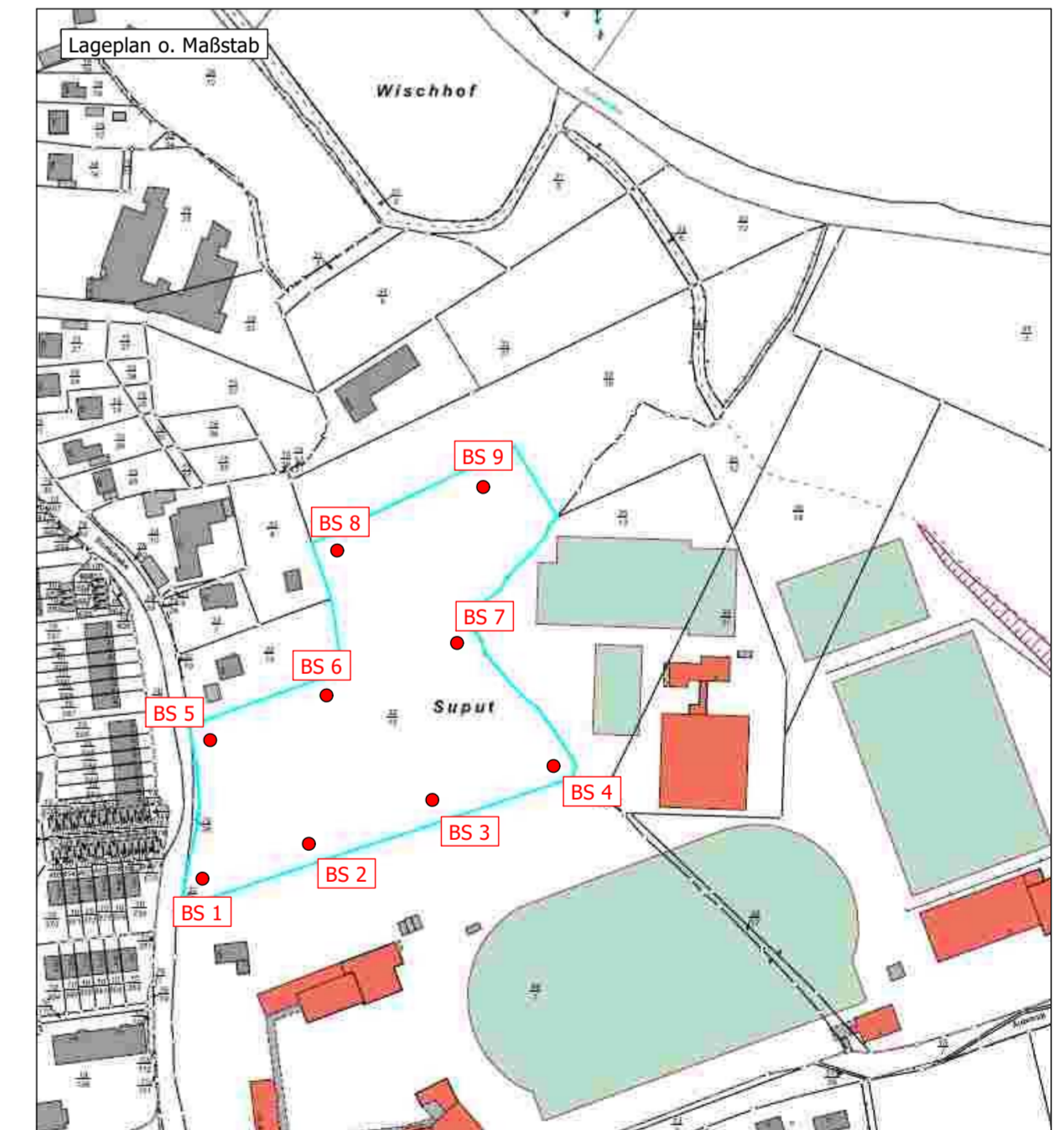
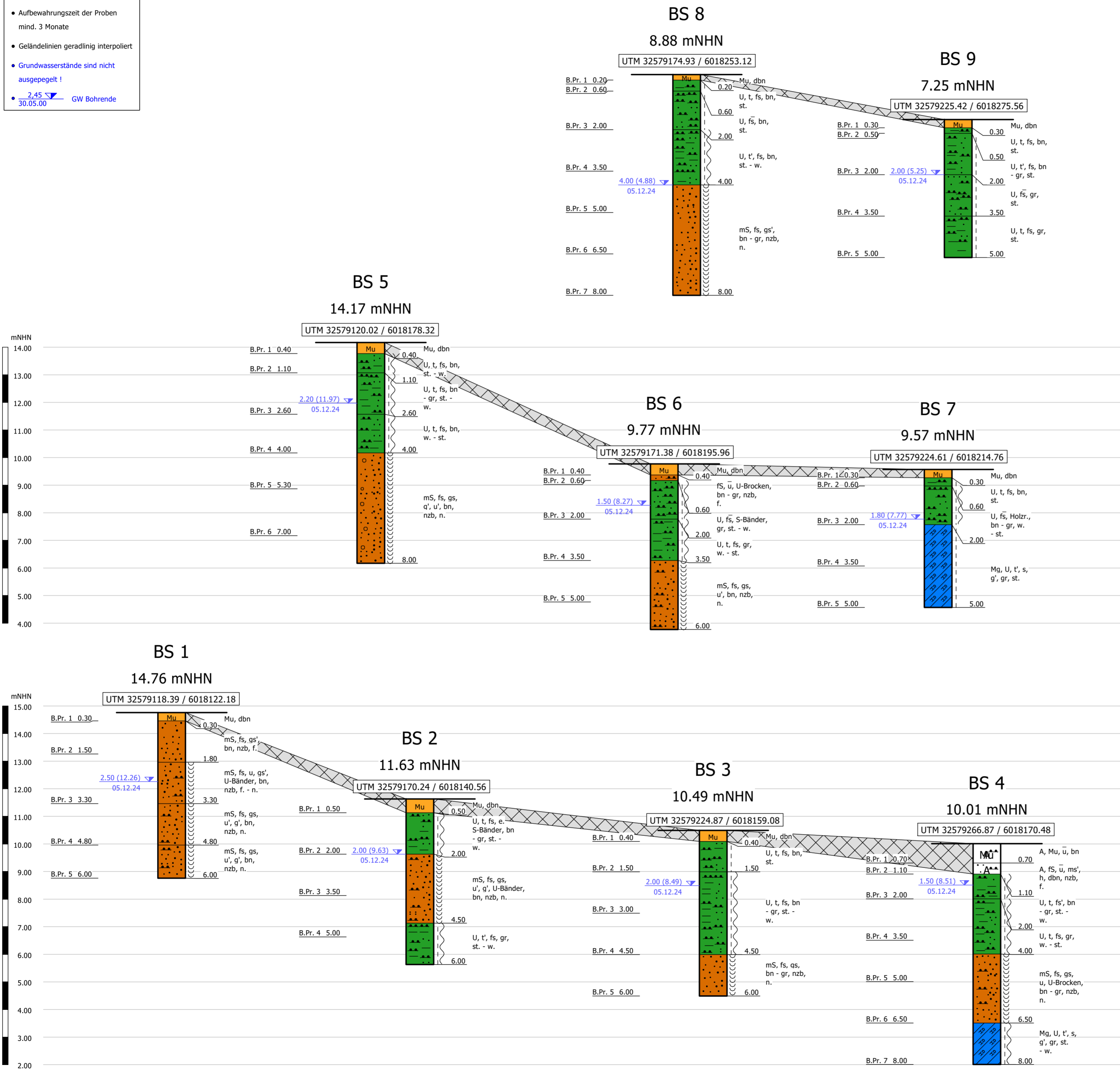
Legende Bodenarten und Konsistenzen, Auszug aus DIN 4023

stief	Mu	Mu (Mutterboden)	S	Sand	H	Torf
weich - stief	A	A (Auffüllung)	fs	Feinsand	F	Mudde
nass	G	G (Kies)	mS	Mittelsand	HF	Torfmulde
	fG	fG (Feinkies)	gS	Grobsand	K	Klei (Klei)
	mG	mG (Mittelkies)	U	Schluff	Lg	Geschiebelemm
	gG	gG (Grobkies)	T	Ton	Mg	Geschiebemergel

Legende Lageplan

- BS 1
- dargestellte Sondierung

Bohrpunktlagen in UTM/ETRS89-Koordinaten Genauigkeit: Lage +/- 2 cm; Höhe +/- 4 cm). Die angegebenen Koordinaten sind maßgeblich. Die tatsächliche Lage der Bohrpunkte ist aus den UTM-Werten herzu-leiten. Die Lage der Bohrpunkte ist nur skizzenhaft aufgetragen. Unsere Höheneinmessung ersetzt nicht das Einmessen durch den Vermesser.



GSB
Grunderwerb-INGENIEURE

Bovenauer Straße 4
24796 Bredenbek

www.gsb.sh
info@gsb.sh

04334 / 18 168 0
04334 / 18 168 22

BODENPROFILE gem. DIN 4023

Auftraggeber:
Stadt Schwentental

Bauvorhaben:
**Neubau einer Kindertagesstätte
Dorfstraße, Flurst.-Nr. 32/15
24222 Schwentental**

Auftragsnummer:
0644-24-001

Anlage:
1.1

Maßstab:
1:100, Lageplan o. Maßstab

Bearbeiter:
qu/tr-sc

Erstellungsdatum:
13.12.2024

Bohrdatum/Bohrtruppführer:
05.12.2024/ru

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum A-RW 1 Nachweis

Bebauungsplan Nr. 77

Der Stadt Schwentintental

Auftraggeber:
AC PLANERGRUPPE GMBH
Burg 7A
25524 Itzehoe

Proj.-Nr. 25-044
Datum: 20.11.2025
Verfasser: L. Clasen, B. Eng.

Auftragnehmer:
Ingenieurberatung Hauck GmbH
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
T 0431.220 397-0
F 0431.220 397-79

Domstr. 10, 5. Etage
20095 Hamburg
T 040.822 17 82 - 30

info@ib-hauck.de
www.ib-hauck.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1 Allgemein	4
2 Flächenbilanzierung (nach A-RW1)	4
2.1 Schritt 1: Ermittlung des naturnahen Referenzzustands.....	5
2.2 Schritt 2: Kategorisierung der Einzelflächen des Einzugsgebiets.....	5
2.3 Schritt 3: Auswahl der Bewirtschaftungsmaßnahmen	7
2.4 Schritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz	8
2.5 Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz.....	8
3 Nachweis für die regionale Überprüfung.....	9
4 Unterschriften.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tabelle 6: Versiegelungsarten (Quelle: A-RW 1).....	6
Abbildung 2: Tabelle 7: Regenwasserbewirtschaftung (Quelle: A-RW 1)	7

1 Allgemein

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Klausdorf der Stadt Schwentinental und wird verkehrlich über die Dorfstraße erschlossen. Es liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 77 und erstreckt sich auf dem Flurstück 32/15.

Die unmittelbare Umgebung ist durch mehrere öffentliche Einrichtungen geprägt: Südwestlich grenzen die Sportanlagen des TSV Klausdorf an das Plangebiet, südlich befindet sich eine Schule. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 77 ist zudem der Bau einer Kindertagesstätte durch die Stadt Schwentinental vorgesehen, wodurch das Quartier zusätzlich aufgewertet wird.

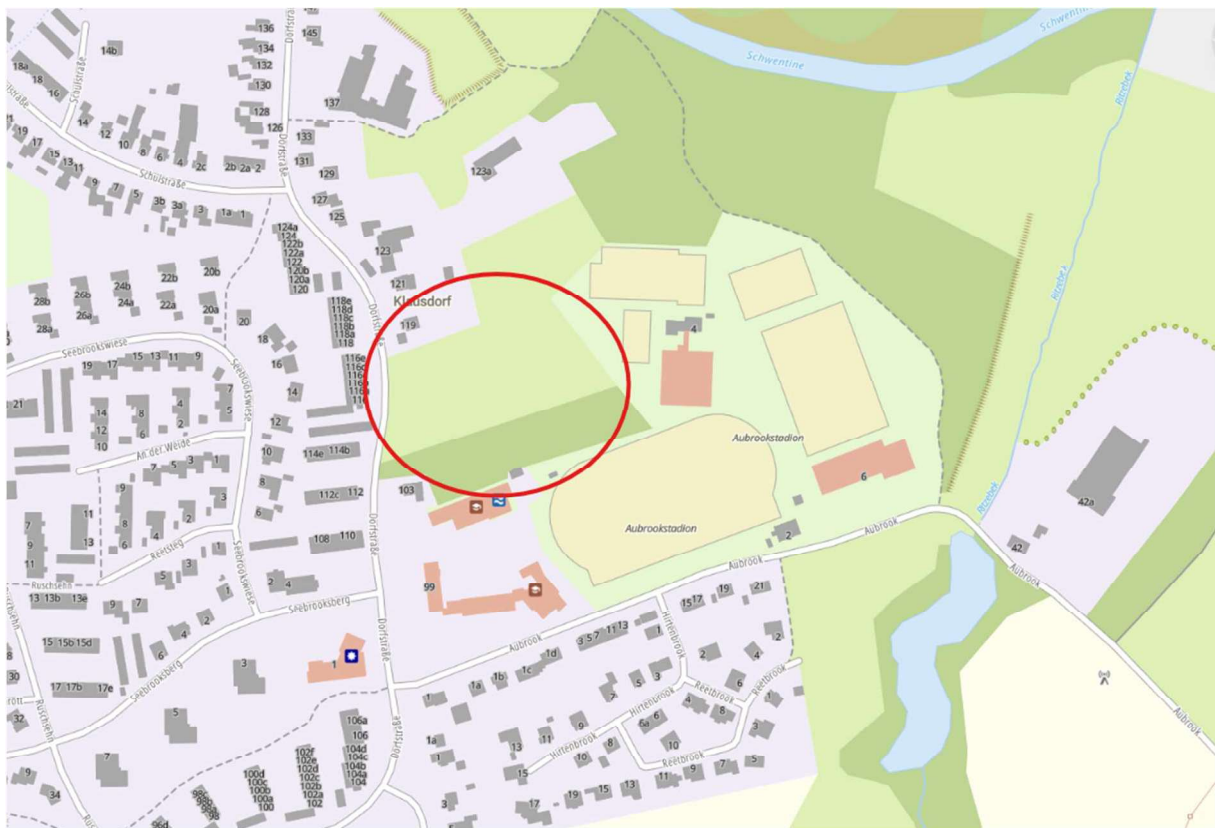


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

2 Flächenbilanzierung (nach A-RW1)

Um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in Fließgewässern durch urbane Regenwassereinleitungen gering zu halten, ist eine Überprüfung des Wasserhaushaltes im zu betrachtenden Bebauungsgebiet vorzunehmen. In Schleswig-Holstein ist dafür der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10. Oktober 2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden.

Der beigelegte Ergebnisausdruck wurde unter Verwendung des Berechnungstools für den A-RW 1 Nachweis von Schleswig-Holstein erstellt (<https://umweltcloud.schleswig-holstein.de/arw/arw.php>).

Die Überprüfung der Veränderungen im Wasserhaushalt erfolgt anhand vier Arbeitsschritten.

2.1 Schritt 1: Ermittlung des naturnahen Referenzzustands

Im ersten Arbeitsschritt geht es um die Ermittlung des naturnahen Referenzzustands. Um Aussagen über das Ausmaß des menschlichen Eingriffes in den lokalen Wasserhaushalt treffen zu können, muss der abfluss-, versickerungs- und verdunstungsbildende Anteil des „potenziell naturnahen Referenzzustandes“ ermittelt werden.

Diese Aufteilung geschieht nach der folgenden Gleichung:

$$A_E = A_{E,a} + A_{E,g} + A_{E,v} = a_1 \cdot A_E + g_1 \cdot A_E + v_1 \cdot A_E \quad (1)$$

Die Fläche des natürlichen Einzugsgebiets wurde der Planung der Erweiterung des B-Plans Nr. 77 entnommen. Sie beträgt in der Summe: **$A_E = 1,1$ ha**

Die jeweiligen abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächenanteile stammen aus der Tabelle 5: „Referenzzustand“ des Merkblatts unter Berücksichtigung des entsprechenden Landschaftsraumes. Es ergeben sich für die Flächenanteile folgende Werte:

Teilfläche:	Kreis Plön
Gebietsbezeichnung:	H-3
Abfluss (a_1):	4,2 %
Versickerung (g_1):	28,1 %
Verdunstung (v_1):	67,7 %

Eingesetzt in Formel:

$$AE = 0,042 \times 1,1 \text{ ha} + 0,281 \times 1,1 \text{ ha} + 0,677 \times 1,1 \text{ ha} = 1,000 \times 1,1 \text{ ha}$$

2.2 Schritt 2: Kategorisierung der Einzelflächen des Einzugsgebiets

Im zweiten Schritt erfolgt die Kategorisierung der Einzelflächen des Einzugsgebiets. Die Aufteilung der befestigten Fläche des Einzugsgebiets erfolgt gem. folgender Formel:

$$A_{E,b} = A_{E,b,a} + A_{E,b,g} + A_{E,b,v} = a_2 \cdot A_{E,b} + g_2 \cdot A_{E,b} + v_2 \cdot A_{E,b} \quad (2)$$

Die Anteile der abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächen (a_2 , g_2 , v_2) sind von der Oberflächenbeschaffenheit der Einzelflächen abhängig. Die Werte werden der Tabelle 6: „Versiegelungsarten“ des Merkblatts entnommen.

Tabelle 6: Versiegelungsarten
 a_2 - g_2 - v_2 -Werte für befestigte Flächen urbaner Gebiete
(langjährige Mittelwerte)

Flächentyp	Anteil der abfluss-wirksamen Fläche (a_2)	Anteil der versickerungs-wirksamen Fläche (g_2)	Anteil der verdunstungs-wirksamen Fläche (v_2)
Steildach	0,850	0,000	0,150
Flachdach	0,750	0,000	0,250
Gründach (extensiv) Substratschicht ≤ 15 cm	0,650	0,000	0,350
Gründach (intensiv) Substratschicht > 15 cm	0,300	0,000	0,700
Asphalt, Beton	0,750	0,000	0,250
Pflaster mit dichten Fugen	0,700	0,000	0,300
Pflaster mit offenen Fugen	0,350	0,500	0,150
Durchlässiges Pflaster / Sickersteine	0,120	0,800	0,080
Wassergebundene Deckschicht	0,500	0,200	0,300
Straßen mit 80% Baumüberdeckung	0,540	0,000	0,460

Abbildung 1: Tabelle 6: Versiegelungsarten (Quelle: A-RW 1)

Für die Berechnung wurden folgende Versiegelungsarten gewählt:

- Dachflächen
 - Stellplätze
 - Grünflächen
- Flachdach
Pflaster mit dichten Fugen

Beim Bebauungsplan Nr. 77 handelt es sich um den Neubau einer Kindertagesstätte mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,40. Da im Bebauungsplan bislang lediglich die Baugrenzen sowie die Flächen für Stellplätze festgelegt sind, erfolgt die Flächenansetzung auf Grundlage dieser Vorgaben.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die geplante Flächenversiegelung des Planbereichs nicht bekannt. Aus diesem Grund müssen mehrere Annahmen getroffen werden. Die überbaute Fläche durch das Gebäude wird mit ca. 2300 m² angenommen – entsprechend der maximal bebaubaren Fläche innerhalb der Baugrenzen. Die Ausbildung der Dachfläche des Gebäudes wird als Flachdach

angenommen. Für die Stellplatzflächen wird eine Fläche von etwa 1700 m² angesetzt, wie sie im B-Plan ausgewiesen ist. Für die Stellplätze wird von einer Ausführung in Pflasterbauweise mit dichten Fugen ausgegangen.

2.3 Schritt 3: Auswahl der Bewirtschaftungsmaßnahmen

Der Berechnungsschritt 3 befasst sich mit Bewirtschaftungsmaßnahmen von Regenabflüssen für die weitere Gliederung in einen abfließenden, versickernden und verdunstenden Anteil. Aus der Tabelle 7 des Merkblattes werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen von Regenwasserabflüssen gewählt.

Tabelle 7: Regenwasserbewirtschaftung

a₃-g₃-v₃-Werte für Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen (langjährige Mittelwerte)

Maßnahme zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen	Anteil der abflusswirksamen Fläche (a ₃)	Anteil der versickerungswirksamen Fläche (g ₃)	Anteil der verdunstungswirksamen Fläche (v ₃)
Ableitung (Kanalisation)	1,000	0,000	0,000
Regenrückhaltebecken, Betonbauweise	1,000	0,000	0,000
Regenrückhaltebecken, Erdbauweise	0,970	0,000	0,030
Regenklärbecken	1,000	0,000	0,000
Retentionsbodenfilter	0,800	0,000	0,200
Flächenversickerung	0,000	0,830	0,170
Mulden-/Beckenversickerung	0,000	0,870	0,130
Mulden-Rigolen-Element	0,000	0,870	0,130
Mulden-Rigolen-System	0,360	0,570	0,070
Rohr-/Rigolenversickerung	0,000	1,000	0,000
Tiefbeet	0,000	0,900	0,100
Schachtversickerung	0,000	1,000	0,000
Regenwassernutzung im Haushalt	0,120	0,880	0,000
Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung ohne Entlastung ins Trennsystem	0,012	0,765	0,223
Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung mit Entlastung ins Trennsystem	0,648	0,129	0,223

Abbildung 2: Tabelle 7: Regenwasserbewirtschaftung (Quelle: A-RW 1)

Laut dem Bodengutachten von 2024 bestehen die anstehenden Schichten im Planbereich überwiegend aus Geschiebemergel, Sanden und Schluffen. Direkt unterhalb des Mutterbodens treten

schluffige Schichten auf, und bereits in geringen Tiefen von etwa 1,50 m bis 4,00 m steht Grundwasser an. Aufgrund dieser Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Regenwassers nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser muss daher vollständig abgeleitet werden.

2.4 Schritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Im vierten Schritt werden die Berechnungsergebnisse des Referenzzustandes und des bebauten Planungsgebietes verglichen und anschließend in Bezug auf den Eingriff in den Wasserhaushalt bewertet. Um eine Aussage über den Grad der Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts zu erhalten, wird in dem Merkblatt zwischen drei Fällen unterschieden, welche von der prozentualen Abweichung des festgelegten Referenzzustandes abhängig sind. Über die Abweichung vom natürlichen Referenzzustand erfolgt die Fallkategorisierung:

Fall 1: „Weitgehend natürlicher Wasserhaushalt“ bei einer Abweichung von weniger als 5 Prozent zum natürlichen Referenzzustand.

Fall 2: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“ bei einer Abweichung von zwischen 5 und 15 Prozent zum natürlichen Referenzzustand.

Fall 3: „Extreme Schädigung des Wasserhaushalts“ bei einer Abweichung von mehr als 15 Prozent zum natürlichen Referenzzustand.

Die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz kann dem Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogramms A-RW 1 entnommen werden.

Für den B-Plan Nr. 77 wurde eine Abweichung zu **mehr als 15 Prozent** zum natürlichen Referenzzustand in der Wasserhaushaltskomponente **Abfluss** festgestellt. Die Wasserhaushaltskomponenten **Versickerung und Verdunstung** haben eine Abweichung von **zwischen 5 und 15 Prozent** zum natürlichen Wasserhaushalt.

Die größte Abweichung ist zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz entscheidend. Das Einzugsgebiet ist somit als **Fall 3: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“** zu bewerten.

2.5 Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz

Das Einzugsgebiet ist als Fall 3: „Deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts“ zu bewerten. Um die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltsbilanz zu reduzieren, können verschiedene Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen vorgesehen werden.

Die Verbesserung der Komponente Versickerung ist nicht möglich, da die generelle Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht erfolgen kann.

Die erhebliche Abweichung bei der Komponente „Abfluss“ hat keinen großen Einfluss auf die reale Wasserhaushaltsbilanz. Die geplante Entwässerung des Planbereichs erfolgt über ein Regenrückhaltebecken mit einem Drosselabfluss, von welchem das Niederschlagswasser in den öffentlich Kanal eingeleitet wird.

Die Differenz zwischen der natürlichen und der berechneten Verdunstungsrate ist auf eine zu geringe Verdunstung im Plangebiet zurückzuführen. Es sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung geprüft werden. Die Verdunstung kann beispielsweise durch die Vergrößerung des Grünflächenanteils, durch Pflanzungen von Büschen und Bäumen, durch Gründächer und Fassadenbegrünungen erhöht werden. Eine hohe Verdunstung führt zu weniger Überhitzung und Trockenheit im Sommer und einer besseren Lufthygiene.

Erfahrungsgemäß erhält man die größte Verbesserung mit dem Bau von Gründächern. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Gründächern: Bei der extensiven Begrünung weist das Gründach eine Substratstärke von bis zu 15 cm auf, bei der intensiven Begrünung hat das Gründach eine Substratstärke von über 15 cm. Auch in dem Fall, dass auf den Dächern die Installation von Solaranlagen geplant sein sollte, ist es möglich, eine Dachbegrünung vorzusehen.

Fassadenbegrünungen lassen sich an Wänden, an denen keine Türe/Tore oder Fenster vorgesehen sind, realisieren.

Bäume sorgen für eine besonders gute Verdunstung. Bei den unversiegelten Flächen auf dem Grundstück sollte geprüft werden, ob hier eine Pflanzung von Bäumen vorgenommen werden kann.

3 Nachweis für die regionale Überprüfung

Die regionale Überprüfung dient der Einhaltung der Gewässerbewirtschaftungsziele. Die Bewirtschaftung der Gewässer obliegt der unteren Wasserbehörde. Ihr sind die wasserrechtlich zugelassenen Einleitungen bekannt. Die max. zulässige Einleitungsmenge aus dem Bebauungsgebiet, die sich aus der regionalen Überprüfung ergibt, ist von der Stadt Schwentimental / uWB vorzugeben, ggf. auf Verlangen der Stadt Schwentimental / uWB vom Maßnahmenträger im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde zu ermitteln.

4 Unterschriften

Kiel, den 20.11.2025

i.O.gez.

Geschäftsführer
T. Vollstedt

i.O.gez.

Projektleiter
L. Clasen

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

Name Bebauungsplan: B-Plan Nr. 77
Naturraum: Hügelland
Landkreis / Region: Plön / Plön Ost (H-3)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 1,100 ha
 a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss(a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
4,20	0,046	28,10	0,309	67,70	0,745

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil (sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: 0

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: 0

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80 % Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt. Die a-g-v-Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: SUPUT-FLÄCHE

Fläche: 1,100 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Flachdach	0,230	RHB (Betonbauweise)
Pflaster mit dichten Fugen (großer Stellplatz)	0,160	RHB (Betonbauweise)
Pflaster mit dichten Fugen (kleiner Stellplatz)	0,010	RHB (Betonbauweise)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	4,20	0,029	28,10	0,197	67,70	0,474
Summe veränderter Zustand	29,22	0,321	17,91	0,197	53,00	0,583
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	25,02	0,292	-10,19	0,000	-14,70	0,109

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes SUPUT-FLÄCHE ist extrem geschädigt (Fall 3).

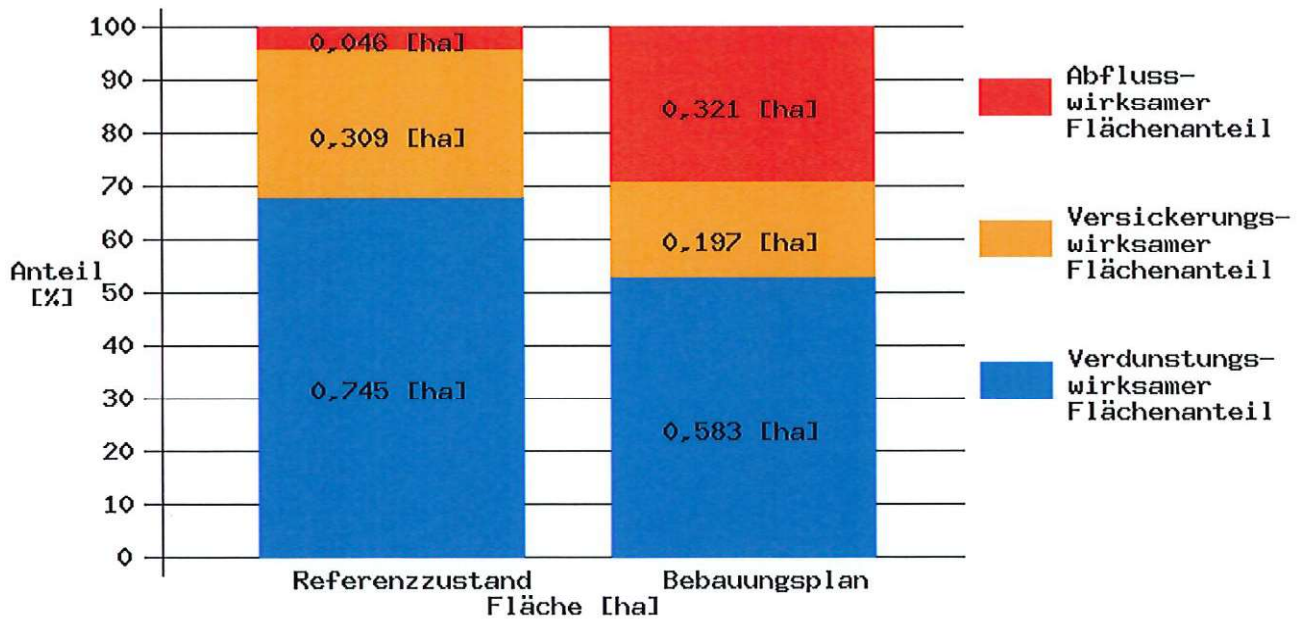
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 1,100 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	4,20	0,046	28,10	0,309	67,70	0,745
Summe veränderter Zustand	29,18	0,321	17,91	0,197	53,00	0,583
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	24,98	0,275	-10,19	-0,112	-14,70	-0,162
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: >= +/-5% bis < +/-15%	Nein		Ja		Ja	
Fall 3: >= +/-15%	Ja		Nein		Nein	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet B-Plan Nr. 77 ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:

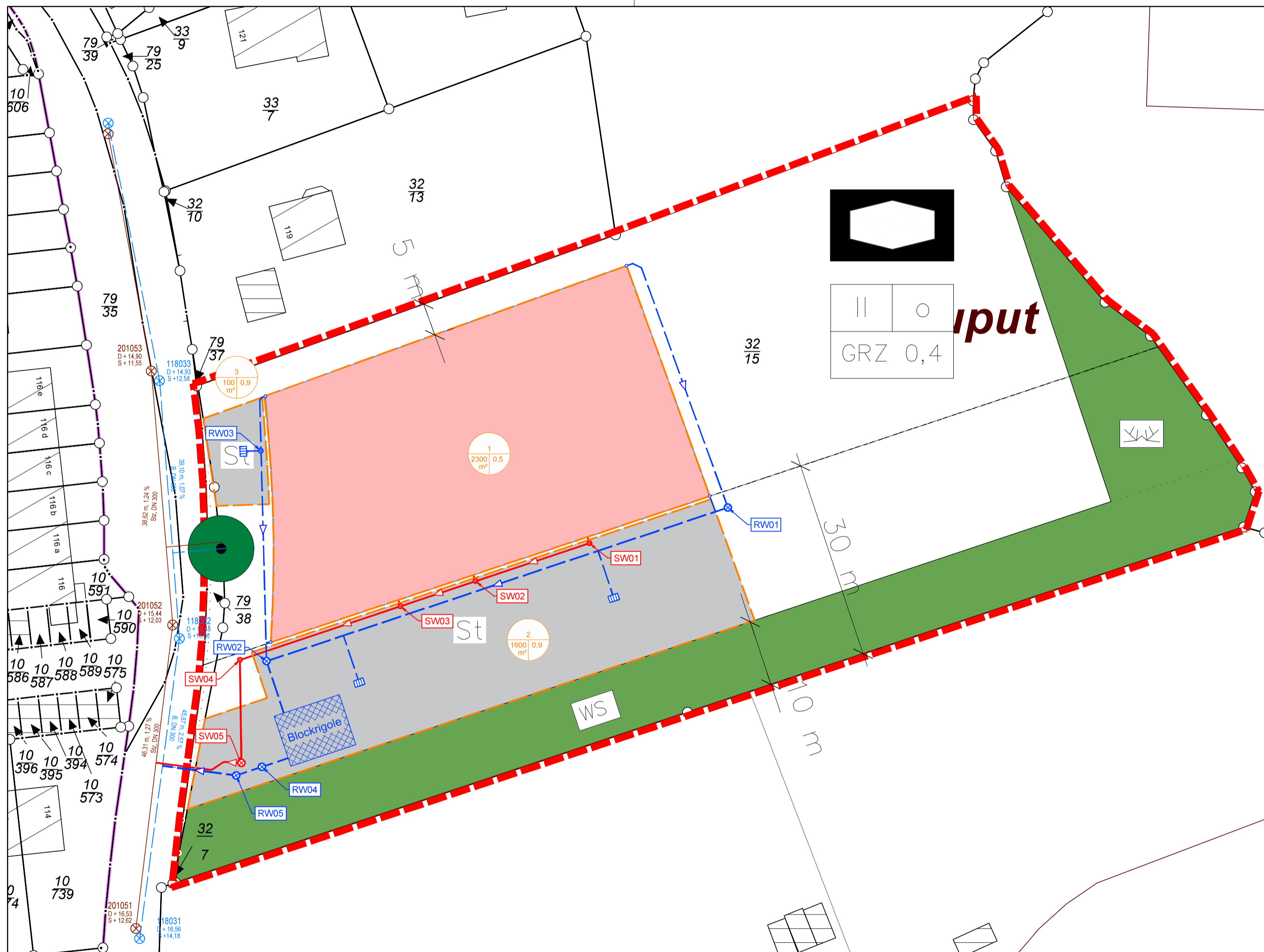
Ingenieurberatung Hauck GmbH, E-Mail: l.clasen@ib-hauck.de

Ort und Datum

Kiel, 20.11.2025

Unterschrift

l.a. Hauck



Vermessungsdatei:

Koordinatensystem:

Datum:

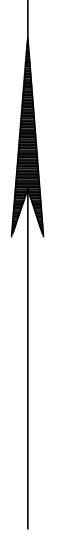
Grundlagedatei:

Planer:

Datum:

Zeichenerklärung

- RW-Einzugsgebiete, Umring
- RW-Einzugsgebiete
1 Bezeichnung
2 Fläche [m²]
3 Abflussbeiwert
- Regenwasserleitung, Planung
- Schmutzwasserleitung, Planung



VORPLANUNG

Nr.	Änderung	Datum
-	-	-
Auftraggeber: AC PLANERGRUPPE GMBH Burg 7A 25524 Itzehoe		
Projekt: Bebauungsplan Nr. 77 Der Stadt Schwentinental		
Inhalt: Lageplan Entwässerungskonzept		
Maßstab:	Plan-Nr.:	Projekt-Nr.:
1:500	001	25-044
Datum:	Bearbeitet:	Gezeichnet:
18.08.2025	Clasen	Pawlack
Blattgröße:		594x297
Zeichnungsdatei:		V_25-044_Entwässerungskonzept
Layout:		001
Plotdatei: V_25-044_KAN_LP_Entwässerungskonzept		

Aufgestellt:

ibh hauck
Ingenieurberatung GmbH

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
T 0431.220 397-0
F 0431.220 397-79
www.ib-hauck.de

Domstr. 10, 5. Etage
20095 Hamburg
T 040.822 17 82 - 30
info@ib-hauck.de

- KANALSANIERUNG ■ KANALKATASTER ■ GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG ■
- ERSCHLIESSUNGSPLANUNG ■ VERMESSUNG ■ STRASSENBAU ■ SIGEKO ■

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Zum Entwässerungskonzept

Bebauungsplan Nr. 77

Der Stadt Schwentidental

Auftraggeber:
AC PLANERGRUPPE GMBH
Burg 7A
25524 Itzehoe

Proj.-Nr. 25-044
Datum: 20.11.2025
Verfasser: L. Clasen, B. Eng.

Auftragnehmer:
Ingenieurberatung Hauck GmbH
Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
T 0431.220 397-0
F 0431.220 397-79

Domstr. 10, 5. Etage
20095 Hamburg
T 040.822 17 82 - 30

info@ib-hauck.de
www.ib-hauck.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1 Veranlassung	4
2 Lage des Erschließungsgebietes.....	4
3 Allgemeines.....	4
4 Vorliegende Voruntersuchungen/ Fachbeiträge.....	5
5 Gefälleverhältnisse	5
6 Bestehende Abwasseranlagen.....	5
7 Geplantes Entwässerungsverfahren.....	5
7.1 Regenwasser.....	5
7.1.1 Regenrückhaltung.....	6
7.1.2 Überflutungsnachweis.....	6
7.2 Schmutzwasser	6
8 Fazit	6
9 A-RW 1 Nachweis.....	7
10 Anhang.....	7
11 Unterschriften.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebiets 4

1 Veranlassung

Die Stadt Schwentinal beabsichtigt den Bau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Klausdorf. Das Vorhaben soll auf einem Teilbereich des Flurstücks 32/15 realisiert werden, das über die Dorfstraße verkehrlich erschlossen ist.

Die unmittelbare Umgebung ist durch mehrere öffentliche Einrichtungen geprägt: Südwestlich grenzen die Sportanlagen des TSV Klausdorf an das Plangebiet, südlich befindet sich eine Schule.

Als planerische Grundlage dient der von der AC Planergruppe erarbeitete Bebauungsplan mit dem Bearbeitungsstand vom 09.07.2025. Eine topografische Vermessung des Geländes liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

2 Lage des Erschließungsgebietes

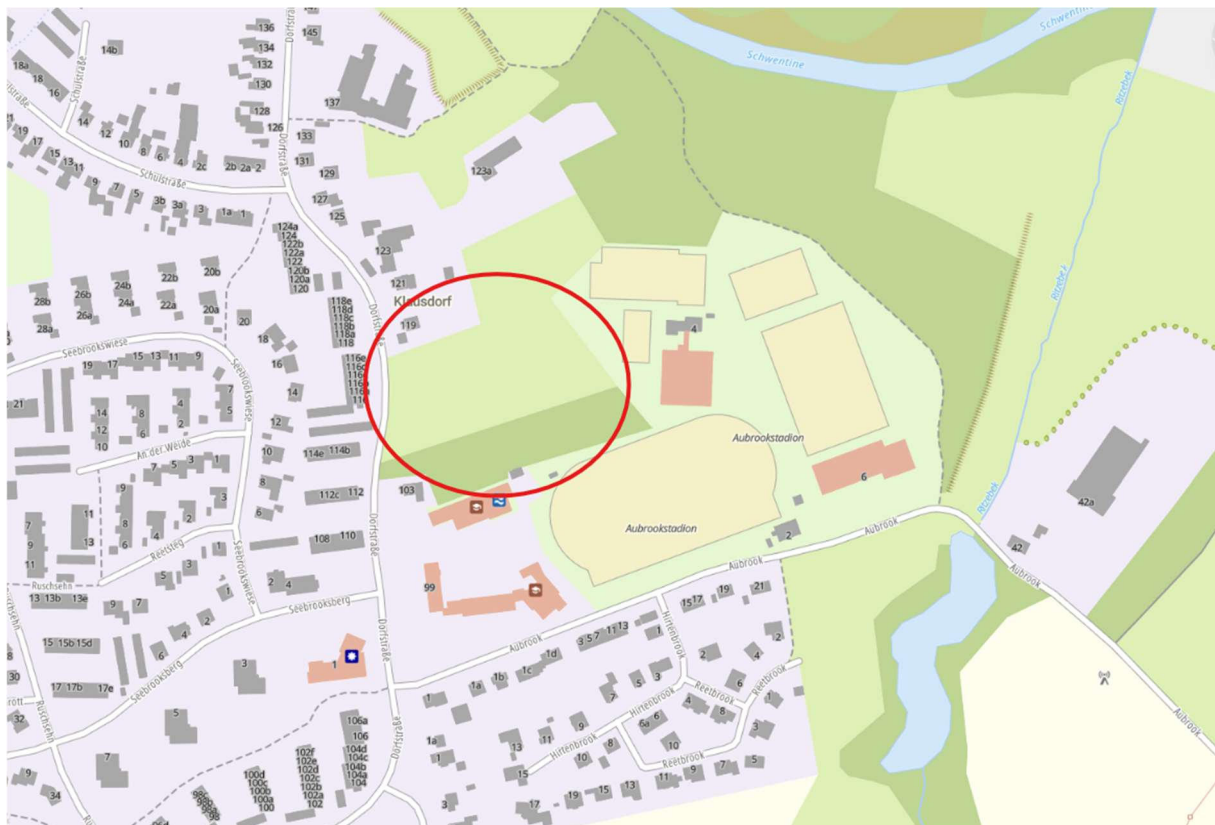


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

3 Allgemeines

Zum derzeitigen Stand der Planung liegt noch keine detaillierte Hochbauplanung vor. Als Grundlage für das vorliegende Entwässerungskonzept wurde daher der maximal zulässige Versiegelungsgrad angesetzt. Die Bemessung erfolgt auf Basis einer GRZ II von 0,6 und stellt somit den ungünstigsten Fall dar.

Daraus ergeben sich eine maximal angesetzte befestigte bzw. gepflasterte Fläche von ca. 1.700 m² sowie eine maximale Gebäudefläche von ca. 2.300 m².

Das Entwässerungskonzept ist somit auf den **maximal möglichen Versiegelungsgrad** ausgelegt und stellt den **ungünstigsten Bemessungsfall** dar.

4 Vorliegende Voruntersuchungen/ Fachbeiträge

- [U.1] Baugrundgutachten von GBS, 18.12.2024
- [U.2] B-Plan Entwurf Vorabzug der AC Planergruppe, 09.07.2025
- [U.3] Kanalkataster, 23.07.2025
-

5 Gefälleverhältnisse

Derzeit liegt keine topografische Vermessung des Geländes vor, sodass noch keine genauen Informationen zur Höhenlage des Grundstücks verfügbar sind.

Nach derzeitiger Einschätzung befindet sich das Plangebiet um bis zu 5,0 m unterhalb des Niveaus der angrenzenden Dorfstraße und weist ein Gefälle in Richtung der rückwärtigen Grundstücksgrenze auf.

6 Bestehende Abwasseranlagen

Die Erschließung kann über die „Dorfstraße“ erfolgen, über welche das Plangebiet erschlossen wird. In der „Dorfstraße“ befindet sich ein öffentliches Schmutz- und Regenwasserkanalnetz der Nennweite DN 300, das für die Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers genutzt werden kann. Es sind seinerzeit vorsorglich je 2 Hausanschlüsse für Regen- und Schmutzwasser auf das Grundstück vorgestreckt worden (s. Anlage 2).

7 Geplantes Entwässerungsverfahren

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Für das vorliegende Entwässerungskonzept wurde die Annahme getroffen, dass das Gelände um bis zu 2,5 m angehoben wird, um einen Freigefälleanschluss zu ermöglichen.

Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine detaillierte Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung vorliegt, beruhen auch die Lage und Höhen der Anschlusspunkte der Entwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf vorläufigen Annahmen. Eine endgültige Festlegung dieser Punkte erfolgt im Rahmen der weiteren Planung.

7.1 Regenwasser

Aus dem Bodengutachten der GSB, erstellt im Rahmen des Bebauungsplans, geht hervor, dass der vorhandene Baugrund nicht versickerungsfähig ist. Daher muss das anfallende Regenwasser abgeleitet werden. Auf Grundlage einer ersten **überschlägigen Berechnung** ist für das gesamte Grundstück mit einer Regenwassermenge von ca. **75 l/s** zu rechnen.

Der Anschluss an das bestehende öffentliche Regenwassersystem erfolgt über eine Anschlussleitung mit der Nennweite DN 150 in die „Dorfstraße“, in der ein Regenwasserkanal mit DN 300 vorhanden ist. Eine Rohrleitung DN 150 bei einem angenommenen Gefälle von 1,0 % kann **maximal etwa 15,3 l/s** ableiten. Da die zu erwartende Regenwassermenge diesen Wert übersteigt, ist eine Rückhaltung des Regenwassers erforderlich.

7.1.1 Regenrückhaltung

Die erforderliche Regenrückhaltung kann im Bereich des großen Parkplatzes unterirdisch realisiert werden – beispielsweise durch den Einbau einer folienummantelten Blockrigole. Diese Anlage ermöglicht die Zwischenspeicherung des anfallenden Regenwassers und eine gedrosselte Ableitung in das öffentliche Entwässerungssystem. Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung der Rückhaltung erfolgt im Rahmen der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Auf Grundlage einer ersten überschlägigen Berechnung kann die Größe der Rigole bei maximaler Versiegelungsfläche dem Entwässerungskonzept entnommen werden (s. Anlage 5).

7.1.2 Überflutungsnachweis

Im Rahmen eines überschlägigen Überflutungsnachweises wurde festgestellt, dass die Fläche des großen Parkplatzes zur Aufnahme und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert ist (s. Anlage 6). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass das anfallende Niederschlagswasser in der unterirdischen folienummantelten Blockrigole zwischengespeichert werden kann.

7.2 Schmutzwasser

Der Anschluss an das vorhandene öffentliche Schmutzwassersystem erfolgt in der „Dorfstraße“. Dort ist eine Schmutzwasserleitung mit der Nennweite DN 300 vorhanden.

Aufgrund der vorgesehenen Geländeanhebung im Bereich des Plangebiets kann das anfallende Schmutzwasser im Freigefälle gesammelt und abgeleitet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist sowohl die Lage als auch die genaue Anzahl der Sanitäreinrichtungen im Gebäude nicht bekannt, wodurch keine detaillierte Schmutzwasserhydraulik angefertigt werden kann.

8 Fazit

Auf Grundlage der bisherigen Einschätzungen und Annahmen wird empfohlen, das Gelände im Bereich des Plangebiets um bis zu 2,5 m anzuheben. Durch diese Maßnahme kann eine Freigefälleentwässerung sowohl für Schmutz- als auch für Regenwasser realisiert werden, was zu einer deutlichen Reduzierung der Bau- und Betriebskosten im Vergleich zu einer technischen Lösung mit Pumpwerken führt.

Zudem wird durch die Geländeanhebung sichergestellt, dass das geplante Gebäude oberhalb der Rückstauenebene liegt. Damit wird verhindert, dass im Falle eines Rückstaus Wasser aus der „Dorfstraße“ in das Plangebiet eindringt. Die Anhebung des Geländes trägt somit nicht nur zur funktionalen Entwässerung bei, sondern erhöht auch die Betriebssicherheit und den Schutz der baulichen Anlagen vor Überflutung.

Es ist jedoch zu betonen, dass die endgültige Ausgestaltung des Entwässerungskonzeptes in wesentlichem Umfang von der weiteren Hochbauplanung abhängt. Insbesondere die Anordnung der Regenfallrohre sowie die Lage der Schmutzwasseranschlüsse haben unmittelbaren Einfluss auf die Grundstücksentwässerung. Eine abschließende Bewertung und gegebenenfalls Anpassung des Konzeptes ist daher nach Vorliegen der Hochbauplanung vorzunehmen.

9 A-RW 1 Nachweis

Im Rahmen der Erstellung des Entwässerungskonzeptes wurde der A-RW 1 Nachweis ausgearbeitet und mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) abgestimmt.

10 Anhang

Anlage 1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		1 Seite
Anlage 2	Leitungsbestandsplan / Kanalkataster		1 Seite
Anlage 3	Lageplan Entwässerungskonzept	M. 1:500	Blatt 01
Anlage 4	A-RW 1 Nachweis		9 Seiten
Anlage 5	Bemessung Rigole		1 Seite
Anlage 6	überschlägiger Überflutungsnachweis		1 Seite

11 Unterschriften

Kiel, den 16.01.2026

i.O.gez.

Geschäftsführer
T. Vollstedt

i.O.gez.

Projektleiter
L. Clasen



DANord-Ausdruck

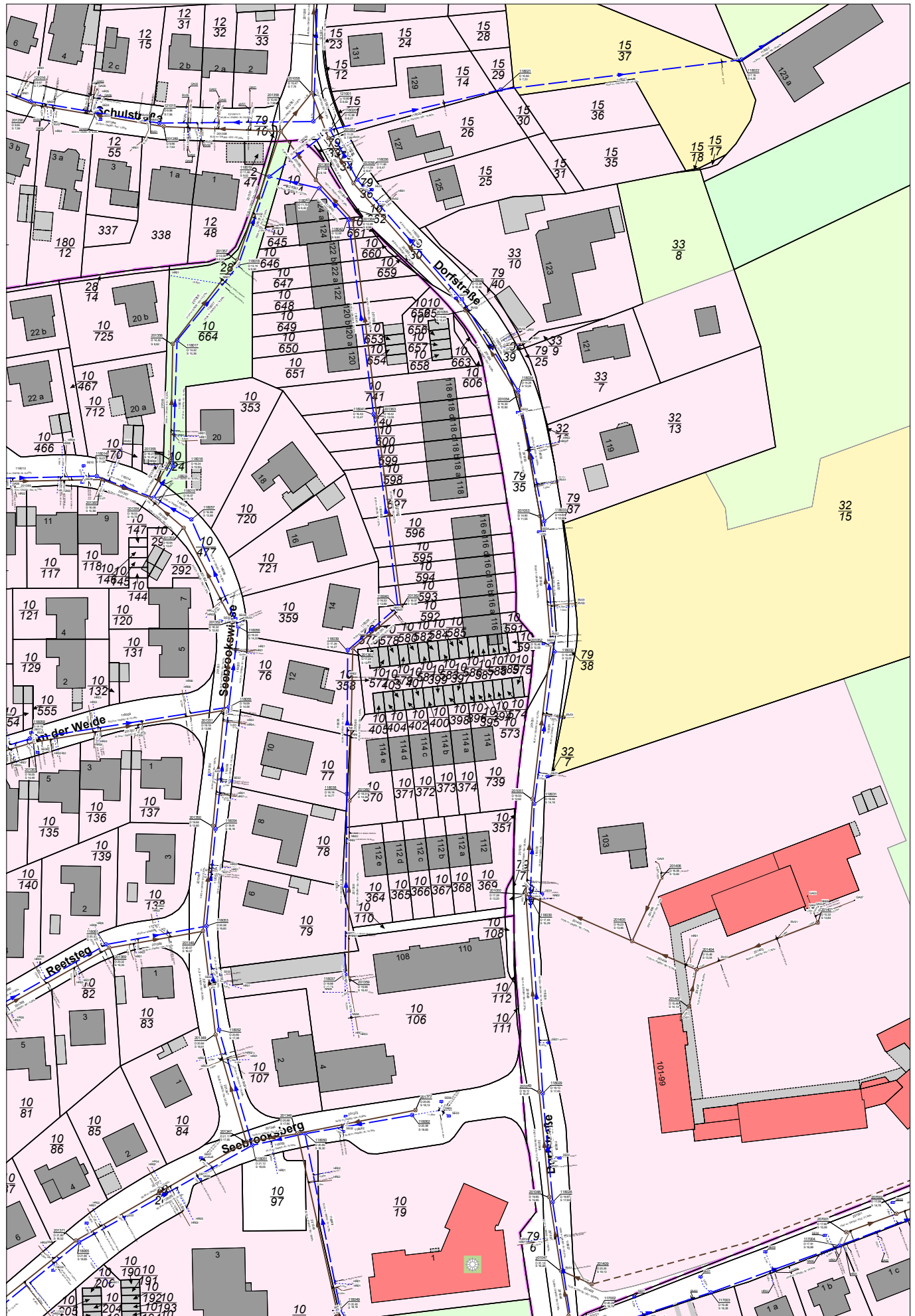
CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N
 Autor: DANord
 Datum: 28.08.2025

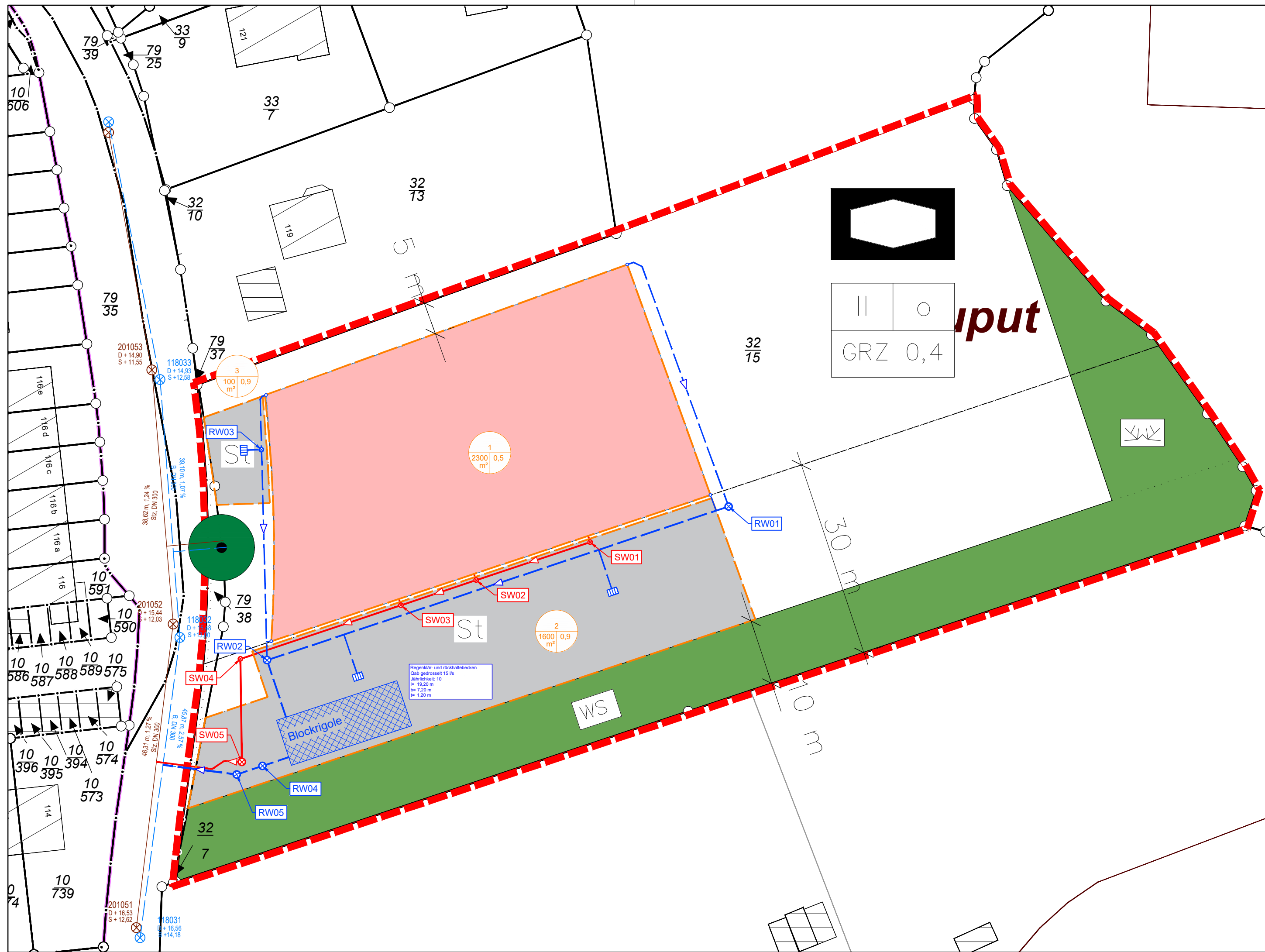


0 55 110 220 Meter
 Maßstab: 1:5.000

Stadt Schwentental

Der Bürgermeister
Theodor-Sturm-Platz 1
24223 Schwentental





Vermessungsdatei:
 Koordinatensystem:
 Datum:
 Grundlagedatei:
 Planer:
 Datum:

Zeichenerklärung

- RW-Einzugsgebiete, Umring
- 1
2
3 RW-Einzugsgebiete
 1 Bezeichnung
 2 Fläche [m²]
 3 Abflussbeiwert
- ⊗ — Regenwasserleitung, Planung
- ⊗ — Schmutzwasserleitung, Planung



VORPLANUNG

a	Dimensionierung Blockrigole	16.01.26
Nr.	Änderung	Datum

Auftraggeber: **AC PLANERGRUPPE GMBH**
 Burg 7A
 25524 Itzehoe

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 77**
 Der Stadt Schwentinental

Inhalt: **Lageplan Entwässerungskonzept**

Maßstab:	Plan-Nr.:	Projekt-Nr.:	Blattgröße:
1:500	001	25-044	594x297

Datum:	18.08.2025	Zeichnungsdatei: V_25-044_Entwässerungskonzept Layout: 001
Bearbeitet:	Clasen	
Gezeichnet:	Pawlack	

Plotdatei: V_25-044_KAN_LP_Entwässerungskonzept

Aufgestellt:

Ingenieurberatung GmbH

Max-Giese-Straße 22
 24116 Kiel
 T 0431.220 397-0
 F 0431.220 397-79
 www.ib-hauck.de
 info@ib-hauck.de

Domstr. 10, 5. Etage
 20095 Hamburg
 T 040.822 17 82-30

■ KANALSANIERUNG ■ KANALKATASTER ■ GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG ■
■ ERSCHLIESSUNGSPLANUNG ■ VERMESSUNG ■ STRASSENBAU ■ SIGEKO ■

Bemessung des Regenrückhalteraumes bei Einleitmengenbegrenzung nach DIN 1986-100 (2016-12) Formel 22

Grundbemessungsformel:

$$V_{RRR} = \frac{A_u \cdot r_{D,T}}{10000} \cdot D \cdot f_z \cdot 0,06 - D \cdot f_z \cdot Q_{Dr} \cdot 0,06$$

Angeschlossene Fläche:

Angeschlossene Fläche A: 4000 m² 1,1 ha
 Abflussbeiwert: 0,71 -
 Undurchlässige Fläche A_u: 0,7811 ha

Drosselabfluss aus dem Rückhalteraum:

Als Drosselabfluss wird Q_{Dr} wird festgesetzt Q_{Dr} = 15 l / s
 spez. Drosselabfluss: q_{Dr} = 19,20 l / (s * ha)

Entleerungszeit:

$$t_E = V_{\text{eff.}} / (3,6 * Q_{Dr})$$

n = 0,100
 t_E = 2,91 h

Bemessungs-Regenereignis:

mittleres Risikomaß "einfaches Verfahren" f_z = 1,15
 Regenspenden gem. KOSTRA-ATLAS 2020 Spalte/Zeile: 147/66
 Überschreitungshäufigkeit n = 0,100 1mal in 10 Jahren

Häufigkeit der Bemessungsregen	Dauer	Dauer	Häufigkeit	Regenspende	Rückhaltevolumen
	T [min]	[h]	n [1/a]	r _{D,n} [l/(s*ha)]	m ³
1 mal in 10 Jahren	5		0,100	376,7	96,34
	10		0,100	236,7	117,23
	15		0,100	178,9	129,11
	20		0,100	146,7	137,44
	30		0,100	110,6	147,79
	45		0,100	83,0	154,74
	60	1	0,100	67,8	157,16
	90	1,5	0,100	50,7	152,79
	120	2	0,100	41,4	143,57
	180	3	0,100	31,0	114,45
	240	4	0,100	25,3	78,87
	360	6	0,100	18,9	-5,87
	540	9	0,100	14,2	-145,61
	720	12	0,100	11,6	-295,04
Maßgebliches Stauraumvolumen					157,16 m³

aufgestellt: IB Hauck GmbH

Überflutungsnachweis ohne Einleitbegrenzung nach DIN 1986-100 (2016-12) Formel 20

Grundbemessungsformel:

$$V_{Rück} = \left(r_{(D,30)} \cdot A_{ges} - \left(r_{(D,2)} \cdot A_{Dach} \cdot C_{s,Dach} + r_{(D,2)} \cdot A_{FaG} \cdot C_{s,FaG} \right) \right) \cdot \frac{D \cdot 60}{10000 \cdot 1000}$$

Gesamte befestigte Fläche auf dem Grundstück (A > 800 m²)

Fläche A_{ges}: m²

Befestigte Fläche nach Art der Fläche inkl. Spitzenabflussbeiwert c_s

Fläche A _{Dach} :	2300	m²
Fläche A _{FaG} :	1700	m²
C _{s,Dach} :	0,5	-
C _{s,FaG} :	0,9	-

Bemessungs-Regenereignis:

Regenspenden gem. KOSTRA-ATLAS 2020
 Spalte/Zeile:

Überschreitungshäufigkeit n = 0,033 1mal in Jahren
Hinweis: Bei außergewöhnlichem Maß an Sicherheit > 30 Jahre

Überschreitungshäufigkeit n = 0,50 1mal in 2 Jahren

Maßgebende kürzeste Regendauer in Abhängigkeit von mittlerer Geländeneigung und Befestigungsgrad

mittlere Geländeneigung: maßgebende Regendauer: ablesen aus Tabelle C.3, DWA-A 118 oder D = 5 min für Bemessungsregen, dessen Jährlichkeit n = 0,5 nicht überschritten werden darf

Tabelle C.3, DWA-A 118

mittlere Geländeneigung	Befestigung	kürzeste Regendauer
< 1 %	≤ 50 %	15 min
	> 50 %	10 min
1 % bis 4 %		10 min
> 4 %	≤ 50 %	10 min
	> 50 %	5 min

Häufigkeit der Bemessungsregen	Dauer	Häufigkeit	Regenspende	Regenspende	Überflutungsvolumen m³
	T [min]	n [1/a]	r _{D,2} [l/(s*ha)]	r _{D,30} [l/(s*ha)]	
1 mal in 30 Jahren	5	0,033	256,7	470,0	35,76
	10	0,033	161,7	295,0	44,80
	15	0,033	122,2	223,3	50,91

Maßgebliches Überflutungsvolumen: 44,80 m³

STADT SCHWENTINENTAL

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren- Schule an der Dorfstraße, nördlich des Schulwaldes

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit Nach-
bargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Feststellungsbeschluss

Beteiligungszeiträume

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB: 26.06.2023 – 15.09.2023

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB: 03.11.2025 – 05.12.2025

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.....	2
2 Kampfmittelräumdienst.....	3
3 Archäologisches Landesamt.....	4
4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	7
5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde.....	9
6 Kreis Plön.....	10
7 Stadtwerke Kiel AG.....	22
8 Deutsche Telekom Technik GmbH.....	23
9 Vodafone GmbH.....	24
10 Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet.....	26
11 BUND.....	27

Verfasser:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Stefan Escosura

M. Sc. Fiona Gehrken

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p>1 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Az.: vom 05.12.2025</p> <p>1.1 mit Schreiben vom 29.10.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT).</p> <p>1.2 Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>1.3 Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbvsh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Soweit durch das Vorhaben eine Betroffenheit übergeordneter Straßen entsteht, hat der Vorhabenträger / die Stadt die Hinweise zu beachten.</p>
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanung Az.: IV 6211-60356/2023, vom 04.09.2023</p> <p>1.4 <i>Mit Schreiben vom 26.06.2023 informieren Sie über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77. Gegenstand der Bauleitplanung ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Kindertagesstätte“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Schulgebäude oder einer neuen Kindertagesstätte. Welche Nutzung schluss-</i></p>	<p><i>Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben. Die Zweckbestimmung wird zum Entwurf auf die der „Kindertagesstätte“ begrenzt.</i></p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

endlich entwickelt werden soll, steht noch nicht fest. Der Plangeltungsbereich ist ca. 1,56 groß und befindet sich im Ortsteil Klausdorf und nördlich des Schulwaldes. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden.

1.5 Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

1.6 Die Stadt Schwentinental gehört als Stadtrandkern II. Ordnung zu den Siedlungsschwerpunkten im Land. Nach Ziffer 3.6 Abs. 6 LEP-Fortschreibung 2021 haben die Stadtrandkerne entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Infrastruktur auszuweisen. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung.

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

1.7 Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber einer Schul- oder Kindertagesstättennutzung am Standort keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Bauleitplanung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme

2 Kampfmittelräumdienst

Az.: 2025-B-426, vom 03.11.2025

2.1 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tief-

Im Jahr 2023 wurde eine Überprüfung des Plangebietes auf eine Kampfmittelbelastung durch-

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

baumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Kampfmittelräumdienst

Az.: 2023-B-152, vom 28.06.2023

2.2 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

geführt. Hierbei wurden keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Die Auskunft ist auf fünf Jahre befristet. Bis dahin sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Kenntnisnahme

Nach Überprüfung des Plangebietes durch den Kampfmittelräumdienst wurde der überwiegende Teil der Fläche als „Fläche ohne Hinweise auf Kampfmittelbelastung“ eingestuft.

3 Archäologisches Landesamt

Az.: Schwentinental-Fplanänd1-Bplan77 /, vom 04.11.2025

3.1 nachdem auf der überplanten Fläche im März dieses Jahres bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt und abgeschlossen wurden, können wir keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stim-

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

men den vorliegenden Planunterlagen zu.

- 3.2 Darüber hinaus verweisen wir weiterhin auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berücksichtigung durch Aufnahme als Hinweis in den „Teil B: Text“ des Bebauungsplans und in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Archäologisches Landesamt

Az.: Schwentinental-Fplanänd9-Bplan77 /, vom 05.09.2023

- 3.3 *wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.*

*Kenntnisnahme
Eine Voruntersuchung durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde durchgeführt.*

- 3.4 *Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landes-*

*Kenntnisnahme
Für die überplante Fläche wurden Voruntersu-*

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

amt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04551 - 8948672; Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de). Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

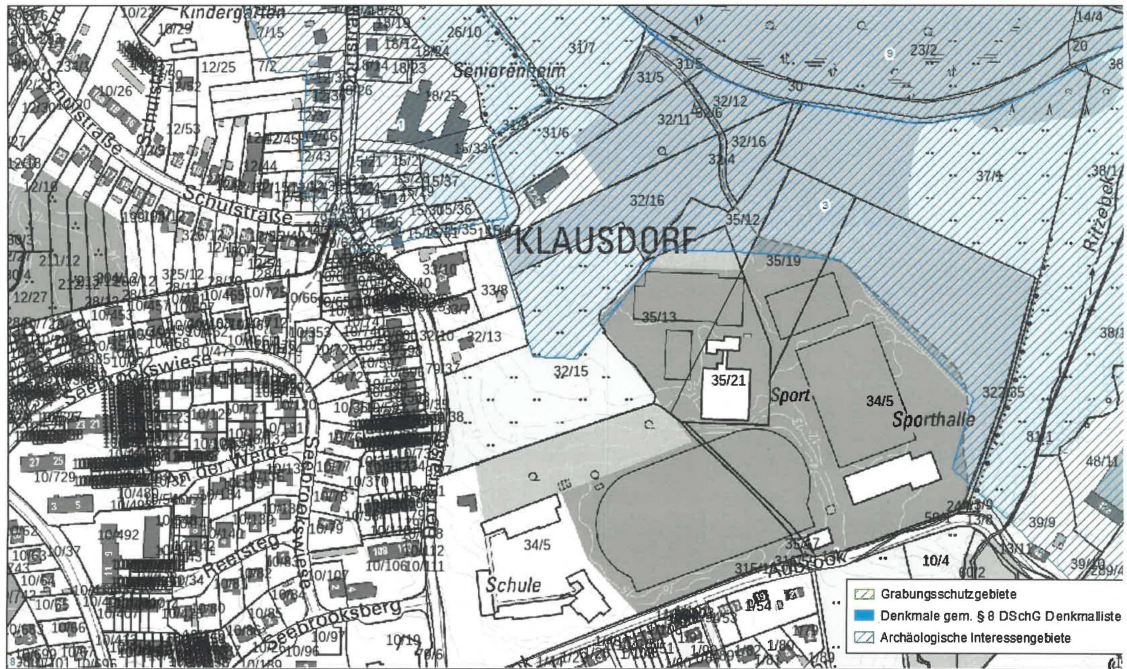
Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (Siedlungsflächen). Aufgrund der Lage am Rande des Schwentinetal besteht eine Siedlungsgunstlage. Es liegen deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gern. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

chungen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

3.5



Schwentental OT Klausdorf, Kreis Plön

Bearbeitung: Orłowski, 28.06.2023 ©ALSH, Maßstab: 1: 3.000,

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Az.: TOEB.2025.10.00508, vom 17.11.2025

4.1 in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser

Kennntnisnahme

Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen bestehen nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

4.2 Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Kenntnisnahme
Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein Rohstoffsicherungsgebiet. Demnach sind die Hinweise nicht zu beachten.

4.3 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Kenntnisnahme

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Az.: TOEB.2023.06.00380, vom 08.09.2023

4.4 (...) **Hinweise**
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver

Kenntnisnahme

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

ver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

4.5 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Kenntnisnahme

5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde

Az.: vom 07.07.2023

5.1 ...innerhalb des Plangebietes befindet sich als Waldfläche der Schulwald. Im Nordosten grenzt an das Plangebiet eine Waldfläche unmittelbar an. Der 30 m Waldabstand liegt in beiden Fällen im Plangebiet. Für die Waldflächen gilt § 24 LWaldG mit einem 30 m Waldabstand für Gebäude und genehmigungspflichtige bauliche Anlagen. Eine Unterschreitung des 30 m Waldabstandes ist in Abhängigkeit der Art der Gebäude bzw. deren statischen Eigenschaften und des ausreichenden Brandschutzes möglich. Für eine evtl. Waldumwandlung ist der Sachzwang, die Alternativlosigkeit des Standortes und das überwiegende öffentliche Interesse im Rahmen des B-Plans darzustellen.

Kenntnisnahme

Eine Waldumwandlung wird nach jetzigem Planungsstand nicht angestrebt. Der Schulwald wird zum Entwurf zudem aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

5.2 Die Waldkartierung wurde für die Neuaufstellung des F-Plans durchgeführt. Meine eingereichter Lageplan der Waldfeststellung für diesen Bereich ist beigefügt. (Lageplan s. Stellungnahme)

Kenntnisnahme

6 Kreis Plön

Az.: P1-14- B 77 f1 to, vom 01.12.2025

6.1 Die bedarfsgerechte Erweiterung der sozialen und Bildungsinfrastruktur in Schwentental wird seitens des Kreises befürwortet. Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu den folgenden Hinweis: Vorgesehen ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), um dem derzeit hohen Bedarf an Kita-Plätzen in Schwentental entgegenzukommen.

Kenntnisnahme

Mittel- oder langfristig kann sich diese Bedarfslage ändern, zugunsten anderer Alters- oder Zielgruppen für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Dafür müsste im Zweifelsfall jeweils ein eigenes Planänderungsverfahren erfolgen. Um sich das zu ersparen wird angeregt zu prüfen, ob die planerisch angelegte Zweckbestimmung der Fläche von vorneherein weiter gefasst werden sollte. Eine mögliche Zweckbestimmung wäre etwa „Kindertagesstätte, Freizeitheim, Kinder- und Jugendfreizeitstätte, Tagesbetreuung“.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt.

Da sowohl aktuell als auch langfristig ein Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder besteht, ist davon auszugehen, dass auch künftig eine Auslastung der Kindertagesstätte vorliegen wird. Bei neuen oder veränderten Bedarfen ist das Gesamtensemble der sozialen Infrastruktur – einschließlich der angrenzenden Nutzungen – neu zu bewerten. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der eindeutig erkennbaren Bedarfslage wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, auf die Nennung weiterer Zweckbestimmungen zu verzichten. Die Notwendigkeit der Angabe einer Zweckbestimmung bei Gemeinbedarfsflächen leitet sich aus dem Bestimmtheitsgebot ab, weil eine solche Flächenausweisung ohne nähere Angaben ein zu weites Nutzungsangebot eröffnen würde, so dass nicht erkennbar ist, welchen konkreten Belastungen z.B. ein Anlieger ausgesetzt wäre.

Die Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist hinreichend bestimmt, da hierunter alle Einrichtungen fallen, die sich der (erzieherischen) Betreuung von Kindern im Vorschulalter widmen. Es ist der Oberbegriff für Kindergärten, Krippen und Horte.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

	<p>Schulische Einrichtungen, Jugendhäuser und so weiter fallen darunter somit nicht. Die Fläche Suput wird der zentrale Kitastandort im Stadtteil Klausdorf. Die Kita wird künftig die Gruppen aufnehmen, die aufgrund einer Entflechtung des Schulstandortes ALS an diesem Standort entfallen und kann möglicherweise auch abgängige Standorte ersetzen bzw. zusätzliche Bedarfe decken. Die Zukunftsfähigkeit dieses Standortes ist auf jeden Fall gegeben, so dass es nicht notwendig, die Zweckbestimmung aufzuweiten.</p>
<p>6.2 Die Untere Naturschutzbehörde m.H. teilt mit: Zur Sicherstellung der im Landschaftsplan dargestellten Vernetzungsfunktion rege ich an, den im Bebauungsplan mit der Flächenkategorie „Naturbestimmte Fläche“ ausgewiesenen Teilbereich in Richtung Norden zu verbreitern und dauerhaft mit einem Zaun vom übrigen Plangeltungsbereich abzugrenzen.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
<p>6.3 Der Artenschutzbericht ermittelt und bewertet die bei einer Umsetzung der Bauleitplanung betroffenen artenschutzrechtlichen Belange hinreichend und plausibel. Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Bedenken, sofern sämtliche in der Unterlage aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fach- und fristgerecht umgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6.4 Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende wasserrechtliche Bewertung noch nicht ausreichend. Gegen die Planung bestehen daher vorerst Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt. Die Stadt Schwentimental ist für die im B.- Plan Nr. 77 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schwentimental betreibt die Stadt zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat ent-</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

sprechend §§ 8, 57,60 und 83 WHG zu erfolgen.

6.5 Die Fläche des B.-Plangebiets liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser 0011-RW-07 (Az.: 411-45-11 vom 09.03.1995). Ich weise daraufhin, dass die Einleitungsmenge in Schwentine, in Bezug auf die angeschlossene Fläche, mit 800,00 l/s extrem hoch ist und nicht mehr im Einklang mit den heutigen Vorgaben stehen kann. Die Stadt Schwentinetal erarbeitet einen Generalentwässerungsplan im Zuge dessen auch die Entwässerung im Bestand überprüft werden soll. Die untere Wasserbehörde weist nochmal darauf hin, dass die Überprüfungen des Zustands der Abwasseranlagen gemäß der SüVO S-H vom 13. Mai 2024 durchzuführen und ein Betriebsbericht der uWB vorzulegen sind.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

6.6 Es wurde mitgeteilt, dass die geplante Flächenversiegelung des Planbereiches noch nicht bekannt ist, daher war es nicht realisierbar, alle erforderlichen Nachweise einzureichen. Eine bisher vorgelegte Durchführung des A-RW-1 kommt zu dem Schluss, dass eine extreme Schädigung des Wasserhaushalts vorliegt. Unserer Kenntnis nach befinden sich im laufenden Verfahren diverse Maßnahmen in Prüfung. Es ist nachzuweisen, ob das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Niederschlagswasseranlagen aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann. Es ist ein Entwässerungskonzept zur abschließenden Bewertung mit entsprechender Nachweiserbringung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des B-Plans Nr. 77 vorzulegen. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinetal Zone III. Es gelten damit die Nutzungseinschränkungen der Flächen gemäß § 5 der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. 2010, 22).

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

- 6.7 Im Rahmen des B-Planverfahrens sind in den B-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B-Plan entstehenden Wohnflächen/Gewerbe-flächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 hingewiesen. Dieser ist für das betroffene Einzugsgebiet grundsätzlich umzusetzen (u.a. Wasserhaushaltsbilanzierung). Anzustreben ist eine Bilanz, in der weniger als 15% Veränderung der Versickerung, der Verdunstung und des Abflusses eintritt, um nur den lokalen Nachweis für das Einleitungsgewässer führen zu müssen. Weitere Informationen bezüglich des A-RW-1-Nachweises sowie ein Link zum kostenlosen Berechnungsprogramm stehen auf der Seite des Landes unter nachstehendem Link zur Verfügung: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein A-RW 1
- Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.
- 6.8 Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik
- Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

(z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabensträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.

- 6.9 Gemäß AwSV bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken, wenn folgende Hinweise aufgenommen werden: -bei der Lagerung, beim Abfüllen, beim Umschlagen sowie der Herstellung, dem Behandeln und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei der gewerblichen oder öffentlichen Nutzung von Erdwärme, Solar- und Photovoltaikanlagen sowie technische Nebenanlagen) sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen gem. §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die dazugehörigen allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 15 AwSV in Verbindung mit § 62 Abs. 2 des WHG zu beachten; -das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Schwentinetal Zone III B und III A. Es sind die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten gemäß § 49 AwSV in Verbindung mit der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt-

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

werke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental) vom 27. Januar 2010 (SchwentWasSchGebV SH 2010) ist zu beachten.

- | | |
|---|--|
| <p>6.10 Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Für zukünftig im Geltungsbereich geplante Bauvorhaben ist Folgendes zu beachten: Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen Auffälligkeiten bezüglich schädlicher Bodenverunreinigungen auftreten, ist die uBB unverzüglich zu informieren. Sofern der Boden auf einer Fläche von mehr als 3000 m² durch Baumaßnahmen beeinflusst wird, ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.</p> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung auf Ebene der Ausführungsplanung</p> |
| <p>6.11 Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.</p> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung auf Ebene der Ausführungsplanung</p> |
| <p>6.12 Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung auf Ebene der Ausführungsplanung</p> |

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

6.13 Die **Verkehrsaufsicht** m. H. teilt mit: Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 77 der Stadt Schwentimental bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird: Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt. Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/ Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung auf Ebene der Ausführungsplanung

6.14 **Weiteres Verfahren:**
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Berücksichtigung

Kreis Plön

Az.: P1-14-anz F10., B 77, vom 28.09.2023

6.15 *Die Stadt Schwentimental erwägt die bauliche Erweiterung eines bestehenden Gemeinbedarfsstandortes um eine Kita oder ein neues Schulgebäude im Ortsteil Klausdorf. An das Plangebiet grenzen eine bestehende Schule, ein Kinder- und Jugendhaus, das Vereinsgelände des TSV Klausdorf, zwei Sporthallen, ein Fußballplatz und einige Tennisplätze an. Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:
Die bedarfsgerechte Erweiterung der sozialen und Bildungsinfrastruktur in Schwentimental wird seitens des Kreises befürwortet. Vor dem Hintergrund der erheblichen Probleme der Kommunen, geeignete Grundstücke für Angebote der Daseinsvorsorge zu finden, ist es auch nachvollziehbar, dass hier ein Standort geprüft wird, der erheblichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Restriktionen un-*

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	terliegt.	
6.16	Die Stadt Schwentental wird darum gebeten, vor weiteren Planungsschritten in eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu treten, um die Möglichkeiten einer rechtskonformen Entwicklung an dieser Stelle auszuloten.	Kenntnisnahme
6.17	Die Untere Naturschutzbehörde m.H. teilt mit: Die zur Stellungnahme eingereichte Bauleitplanung widerspricht den Darstellungen der aktuellen Entwurfsfassung des kommunalen Landschaftsplans. Der Landschaftsplan konkretisiert die für örtliche Ebene relevanten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die damit zusammenhängenden Planungsabsichten der Stadt sind inzwischen planerisch so verfestigt, dass ihre Darstellung im Landschaftsplanentwurf bei der Ermittlung und Bewertung abwägungsrelevanter Belange im Rahmen der Bauleitplanung dem Abwägungsgebot unterfallen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der im Landschaftsplan dargestellte Biotopverbund kann durch die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet und die verbindende Waldfläche weiterhin gewährleistet werden.
6.18	In diesem Sinne relevant ist die landschaftsplanerische Darstellung der überplanten Flächen als Eignungsfläche E7 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Planerisches Ziel ist an dieser Stelle eine Biotopvernetzungsachse, die zwischen Seebrookwiese, Aubrook und dem Areal um die Astrid-Lindgren-Schule verortet wird. Als konkrete Maßnahmen sind für diesen Bereich mehrere Maßnahmen vorgesehen, u. a. die Schaffung von Trittsteinbiotopen (z. B. Gehölzinseln und Säume) im Bereich des öffentlichen Grüns und ggf. auf den Flächen der Schule. Zudem werden die von der künftigen Bebauungsplanung erfassten Flächen nach einer Kartierung durch den von der Stadt beauftragten Landschaftsplaner als „wertvoll“ (Schulwald) bzw. „noch wertvoll“ (Grünland) klassifiziert.	Kenntnisnahme Der Plangeltungsbereich wird im weiteren Verfahren deutlich reduziert. Der Schulwald sowie das angrenzende Landschaftsschutzgebiet bleiben somit von der Planung unberührt. Auch die Eignungsfläche E7 liegt demnach außerhalb des Plangebiets.
6.19	Nicht zuletzt weise ich darauf hin, dass sich etwa 23 Prozent des künftigen Bebauungsplangebiets im Geltungsbereich der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet	Kenntnisnahme Der Plangeltungsbereich wird im weiteren Verfahren deutlich reduziert. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt somit von der Planung unberührt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

„Schwentinental im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ vom 21.07.2017 befinden. Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken verboten.

In der Gesamtbewertung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken gegen die Option einer baulichen Entwicklung in diesem Bereich.

- 6.20 Die **untere Wasserbehörde** m.H. teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Gegen die Planung bestehen Bedenken und wird seitens der unteren Wasserbehörde in seiner jetzigen Form abgelehnt. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt. Die Stadt Schwentinental ist für die im B.- Plan Nr. 77 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schwentinental betreibt die Stadt zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Das Plangebiet soll nach den vorliegenden Informationen über die Einleitungsstelle 0011-RW-18 (Az.: 3116-45-11-9 vom 30.04.2008) entwässern. Aufgrund des Alters der Einleitungserlaubnis ist diese zu überarbeiten und auf ihre relevanten Parameter hin zu überprüfen (abflusswirksame Fläche, Belastungsgrade der Flächen etc.). Durch die momentan geplante Erschließung wird es zu einer signifikanten Steigerung der abflusswirksamen versiegelten Flächen kommen. Die Stadt Schwentinental erarbeitet einen Generalentwässerungsplan im Zuge dessen auch
- Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

die Entwässerung im Bestand überprüft werden soll. Ggf. kann auf die Überprüfung der Einleitungsstelle im Bestand während Umsetzung des B.-Plans Nr. 77 verzichtet werden. Dies wäre im weiteren Verfahren in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung zu klären.

- 6.21 Ich weise daraufhin, dass die Einleitungsmenge an besagter Einleitungsstelle in Bezug auf die angeschlossene Fläche mit 193 l/s recht hoch ist und wahrscheinlich nicht mehr im Einklang mit den heutigen Vorgaben steht. Eine Reduzierung der Einleitungsmenge wird nach den Maßgaben z.B. der DWA A-102 und des A-RW 1 notwendig werden. Es ist zu überprüfen, ob das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Niederschlagswasseranlagen aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann. Es ist ein Entwässerungskonzept zur abschließenden Bewertung mit entsprechender Nachweisebringung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des B.-Plans Nr. 77 vorzulegen. Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Flächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 hingewiesen.

- 6.22 Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabensträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

- 6.23 Die geplante Fläche des B.-Plans Nr. 77 liegt teilweise innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinental Zone III B und III A. Es gelten damit die Nutzungseinschränkungen der Flächen gemäß der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental) vom 27. Januar 2010 (GVOBl. 2010, 22). Der Plangebietsteil in Zone III A ist zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) ungeeignet. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet und die Nähe zu den Förderbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung können

Kenntnisnahme
Hinweis wurde entsprechend in den Planunterlagen ergänzt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

keine wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Bau und Betrieb von Geothermieanlagen erteilt werden. Das Plangebiet in Zone III B ist eingeschränkt zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) geeignet. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet und die Nähe zu den Förderbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung können zwar wasserrechtliche Erlaubnisse zum Bau und Betrieb von Geothermieanlagen erteilt werden. Diese werden aber mit einer Tiefenbegrenzung erteilt werden müssen, welche die Nutzung von z.B. Erdwärmesonden faktisch ausschließt. Unter Umständen sind flache Geothermiesysteme wie etwa Spiralkollektoren möglich.

6.24 Die **untere Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit: Im Geltungsbereich ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Kenntnisnahme

6.25 Die **Verkehrsaufsicht** m. H. teilt mit: Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 77 der Stadt Schwentental bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird: Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt. Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.

Kenntnisnahme und Berücksichtigung auf Ebene der Ausführungsplanung

6.26 Der **Denkmalschutz** m. H. teilt mit: Im Geltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründendenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
6.27	<p>Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger m.H. teilt mit: Die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen ist so anzulegen, daß ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Bei Sackgassen muß die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden (3-achsige Müllfahrzeuge).</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
7	<p>Stadtwerke Kiel AG Az.: TNA / wi / 6396.1 /, vom 25.11.2025</p>	
7.1	<p>BP (...) den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 77 „Suput Fläche“ der Stadt Schwentinental haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sämtliche Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental vom 27. Januar 2010 sind in dem Bereich grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
7.2	<p>In der Begründung bitten wir um folgende Berichtigungen: <u>Seite 24, Punkt 11.2</u> Die Trinkwasserversorgung wird durch die Stadtwerke Kiel AG sichergestellt. <u>Seite 26, Punkt 11.7</u> Das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG ist auf eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung dimensioniert. Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405. Auch weisen wir auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 hin.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
7.3	<p>Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Stadt Schwentinental. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit der Stadt Schwentinental abzustimmen. Die Stadtwerke Kiel AG kön-</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>nen auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln und der Stadt Schwentinental mitteilen.</p>	
7.4	<p>Hinweis: Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@swkiel.de) mindestens 8 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
7.5	<p>Stellungnahme zum FNP vom 25.11.2025, Az.: TNA / wi / 6447 / die oben aufgeführte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sämtliche Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental vom 27. Januar 2010 sind in dem Bereich grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Stadtwerke Kiel AG Az.: vom 24.07.2023</p>	
7.6	<p>(...) Sämtliche Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental vom 27.01.2010 sind in dem Bereich grundsätzlich zu berücksichtigen. Des Weiteren weisen darauf hin, dass sich in der Fläche eine Trinkwasserversorgungsleitung befindet. Der Verbleib dieser Leitung ist grundbuchlich gesichert.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Bereich der Trinkwasserversorgungsleitung wird künftig nicht mehr Teil des Geltungsbereiches sein.</p>
7.7	<p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Az.: 7230871 001 und -002, vom 26.06.2023</p>	
8.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentüme-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

rin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, eigene Maßnahmen seitens der Telekom sind aus jetziger Sicht nicht beabsichtigt.

8.2 *Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, sollte sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.*

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

9 Vodafone GmbH

Az.: vom 25.11.2025

9.1 **FNP**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Kenntnisnahme und Berücksichtigung auf Ebene der Ausführungsplanung

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	
9.2	<p>BP Bei der von Ihnen eingereichten Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
9.3	<p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft(en) erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben - insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung - beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
9.4	<p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Az.: vom 08.09.2023

- 9.5 *Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.
 Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
 (...)*

Kenntnisnahme

10 Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet

Az.: vom 25.11.2025

- 10.1 zu der vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Schwentental nimmt der GUV Schwentinegebiet wie folgt Stellung:
 Der GUV Schwentine geht davon aus, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Flächenversiegelungen stattfinden, die eine Erhöhung der abzuleitenden Regenwassermenge an den Einleitstellen bewirken. Dies scheint durch die im Entwässerungskonzept vorgesehenen Maßnahmen der Fall zu sein.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

- 10.2 Es wird um Überprüfung der örtlichen Gege-

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

benheiten in Bezug auf die Starkregenhinweiskarte gebeten. Das Niederschlagswasser scheint vom überplanten Gelände in Richtung der hinterliegenden Grundstücke zu fließen.

s. Anhang: Starkregenhinweiskarte

die FNP-Änderung nicht.

Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet

Az.: vom 15.09.2023

10.3 zu der vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Schwentental nimmt der GUV Schwentinegebiet wie folgt Stellung:

Der GUV Schwentine geht davon aus, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Flächenversiegelungen stattfinden, die eine Erhöhung der abzuleitenden Regenwassermenge an den Einleitstellen bewirken.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

10.4 Einer Direkteinleitung in die Schwentine wird vorsorglich widersprochen.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

11 BUND

Az.: vom 02.12.2025

11.1 Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit für die Errichtung eines Kindergartens im Ortsteil Klausdorf. Auch die Lage innerhalb der ohnehin vorhandenen Bebauung sowie der Nähe zu schulischen und sportlichen Einrichtungen ist als positiv zu bewerten.

Kenntnisnahme

11.2 Als naturschutzfachlich negativ bewerten wir jedoch die durch die Einrichtung entstehende Beeinträchtigung der nachgewiesenen Fledermaus Aktivitäten sowie die Reduzierung der Biotopvernetzung auf ein Minimum. Deshalb empfehlen wir, den Abstand zum Schulwald auf 30 m zu belassen, um einen möglichst breiten Korridor zu erhalten. Mindestens aber im unteren Bereich entlang des Schulwaldes.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

Ferner empfehlen wir begrünte Dächer aller baulichen Anlagen, eine naturnahe Außenanlage und die Pflanzung ausschließlich heimischer Bäume und Sträucher.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

BUND

Az.: vom 09.08.2023

11.3 *in BOB-SH finden wir zu oben genanntem Verfahren nur das Anschreiben sowie einen Lageplan. Die von Ihnen angekündigten Unterlagen stehen nicht zum Download bereit:*

Für die Beurteilung der Umweltbelange liegt vor:

- *Landschaftsplan*
- *Netzauskunft bei SW Kiel Netz GmbH über die Lage der Hauptwasserleitung*
- *Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1727-322 „Untere Schwentine“ Teilgebiet Süd (Preetz bis Rosensee)*

Es ist beabsichtigt, zur Prüfung der Umweltauswirkungen folgende Gutachten in Auftrag zu geben bzw. Untersuchungen vorzunehmen:

- *Artenschutzgutachten*
- *Überprüfung auf Kampfmittel*
- *Umweltbericht nebst Aussagen zu Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft nebst Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung Für die Abgabe einer Stellungnahme benötigen wir diese.*

Kenntnisnahme

Unterlagen lagen zum Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht vor und werden im weiteren Verfahren ergänzt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

10. Deutsche Telekom Technik GmbH (29.10.2025)
11. Autobahn GmbH des Bundes (03.11.2025)
12. Dataport (03.11.2025)
13. Landwirtschaftskammer (11.11.2025)
14. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (03.11.2025)
15. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde (14.11.2025)
16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.11.2025)
17. GMSH (21.11.2025)
18. Eisenbahn Bundesamt (nicht betroffen 25.11.2025)
19. Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Plön (28.11.2025)
20. Handwerkskammer Lübeck (28.11.2025)
21. Landeshauptstadt Kiel (03.12.2025)
22. IHK Kiel (05.12.2025)

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
2. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Abt. IV 52 - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
3. Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
4. Landesamt für Umwelt
5. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8. TNG Stadtnetz GmbH Projektleitung
9. TenneT TSO GmbH
10. Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
11. Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
12. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
13. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Nord
14. Finanzamt Plön
15. Verwaltungsgemeinschaft Quickborn - Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet
16. Abwasserzweckverband Preetz-Stadt- und-Land
17. Stadtwerke Schwentinental GmbH
18. Polizeidienststelle Schwentinental
19. Amt Preetz-Land
20. Stadt Schwentinental
21. Stadt Schwentinental - Amt IV SG Brandschutz
22. Stadt Schwentinental - Amt III SG Stadtentwässerung
23. Stadt Schwentinental - Gleichstellungsbeauftragte
24. Stadt Preetz
25. Amt Preetz-Land
26. Amt Schrevenborn

STADT SCHWENTINENTAL

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS für den Bereich in unmittelbarer Nähe zur Astrid-Lindgren- Schule an der Dorfstraße, nördlich des Schulwaldes

Zusammenstellung und Abwägung der Stellungnahmen aus
dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 BauGB

Stand: Feststellungsbeschluss

Beteiligungszeiträume

Beteiligungsverfahren gem. §3 Abs. 1 BauGB: 04.11.2024 - 02.12.2024

Beteiligungsverfahren gem. §3 Abs. 2 BauGB: 03.11.2025 - 05.12.2025

Stellungnahmen	Seite
1 Private Person A.....	2
2 Private Person B.....	8

Verfasser:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Stefan Escosura
M. Sc. Fiona Gehrken

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

<p>1 Private Person A Az.: vom 28.11.2025</p>	
<p>1.1 zu den Entwürfen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes Nr. 77 für das Gebiet der „Suput-Fläche“ tragen wir folgende Anregungen und Bedenken vor:</p> <p>1. Beeinträchtigung des Blicks ins Schwentimental Die geplante Nutzung einer Weidefläche nördlich des Schulwaldes der Astrid-Lindgren-Schule als Standort für den Neubau einer Kita würde bewirken, dass von der gesamten Dorfstraße aus keine Möglichkeit mehr bestünde, das Tal der Schwentine und die nordöstlich anschließende Landschaft optisch wahrzunehmen. Anders ausgedrückt wäre es nicht mehr möglich, im Ortsbild den Landschaftsteil zu bewahren, dessen Namen die Stadt trägt. Dies halten wir für eine so gravierende Beeinträchtigung des Ortsbildes, dass der Neubau einer Kita mit diesen Auswirkungen nicht in Betracht gezogen werden darf.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden mögliche Alternativstandorte umfassend geprüft. Das Plangebiet erweist sich als besonders geeignet, da das Grundstück durch den direkten Anschluss an die Dorfstraße bereits erschlossen ist. Dies ermöglicht eine Minimierung von Erschließungskosten und Flächenverbrauch. Darüber hinaus ist die Baugrenze bewusst so festgelegt, dass der rückwärtige Grundstücksbereich in Richtung Schwentine frei bleibt und die Sichtbeziehung erhalten bleibt. Zudem wird der Bereich innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen 30-Meter-Waldabstands zum Schulwald von Bebauung freigehalten, sodass die bestehende Sichtachse gewahrt wird. Angesichts des Bedarfs an Kita-Plätzen und der räumlichen Nähe zur Astrid-Lindgren-Schule (mit den daraus resultierenden Synergien) wird der Belang der sozialen Infrastruktur als hochwertig eingestuft.</p>
<p>1.2 2. Erhebliche Geländeauffüllungen zusätzlich geplant Dies gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass das vorgesehene Baugrundstück eine um bis zu 2,5 m höhere Geländeoberfläche erhalten soll. Geländehöhenänderungen in diesem massivem Ausmaß stellen nicht nur optisch einen unverträglichen Eingriff in das Ortsbild dar, in dem Gebäude-, Böschungs-, Spielplatz- und Stellplatzflächen quasi auf ein Podest gestellt werden und hier anstelle der Natur das Ortsbild negativ prägen. Außerdem sind umfangreiche Bodenauffüllungen mit vermutlich unwirtschaftlichen Zusatzkosten verbunden. In jedem Fall sollten öffentli-</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>

NR	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>che Mittel (aus Kreditaufnahmen?) nicht dafür verwendet werden, um eine Ortsbildbeeinträchtigung zu finanzieren.</p>	
1.3	<p>3. Unzureichende Gebäudehöhenbegrenzung Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der B-Planentwurf eine Begrenzung der Höhe des Kita-Gebäudes lediglich durch Festsetzung zulässiger Vollgeschosse vorsieht. Zulässig sollen 2 Vollgeschosse sein. Dies bedeutet, dass ein Kita-Gebäude 3 Nutzungsebenen und einen Dachfirst in beliebiger Höhe aufweisen dürfte. Der B-Plan würde es damit zulassen, eine Bebauung zu realisieren, die gemeinsam mit den Reihenhäusern auf der Westseite der Dorfstraße eine für Klausdorf untypische Straßenschlucht bildet und die Wohnhäuser nördlich des Kita-Grundstücks „erdückt“.</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>
1.4	<p>4. Erhaltung der Qualitäten zentrumsnaher Bereiche Zu bedenken ist weiterhin, dass die kommunalen Gremien der Gemeinde Klausdorf in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um zentrale Bereiche des heutigen Ortsteils Klausdorf (Klausdorfer Hof, Dorfplatz, Seniorenwohnanlage, Jugendhaus, Sportanlagen) aufzuwerten. Hierzu gehörte auch, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klausdorf vorsah, die jetzt als Bauplatz für eine Kita vorgesehene Wiese von jeder Bebauung freizuhalten. Gründe, von dieser bewusst getroffenen planerischen Entscheidung abzuweichen, haben sich bisher nicht ergeben. Dies zeigt auch die Tatsache, dass in der Neufassung des F-Planes die Wiese unverändert als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird (siehe Begründung). Wir regen daher eindringlich an, an dieser Entscheidung weiter festzuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Neubau einer Kindertagesstätte kann zu weiteren Belebung des Ortsteils führen. Die Nutzung einer bisher untergenutzten Fläche innerhalb des Siedlungsgefüges ist im Zuge der Bauleitplanung umfassend geprüft wurden. Die Prüfung ergab, dass sich die Fläche durch die Lage, auch die Nähe zu weiteren soziale Einrichtungen, für die vorliegende Planung eignet.</p>
1.5	<p>5. Gefahr von Baukörpern, die sich als „Verklotzung“ darstellen Der Vollständigkeit halber merken wir an,</p>	<p>Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.</p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

dass der B-Planentwurf keinerlei Festsetzungen beinhaltet, um der Entstehung eines Baukörpers entgegen zu wirken, dessen Kubaturen den Eindruck einer „Verklotzung“ erwecken. Würde ein gestalterisch problematischer Baukörper an dem exponierten Standort entstehen, wären alle bisherigen Bemühungen um eine attraktive Gestaltung des Ortszentrums zunichte gemacht.

1.6 **6. Untersuchung von Lärmkonflikten fehlt**

Die geplante Kita ist nach den Darstellungen in der Begründung zur Betreuung von über 180 Kindern (!) vorgesehen. Bei dieser Größe lässt sich nicht mehr davon ausgehen, dass der von spielenden Kindern verursachte Lärm als wohngebietsverträglich von Nachbarn hinzunehmen ist. Dies gilt insbesondere für Lärm, der von Außenspielflächen auf die nahe Wohnbebauung einwirkt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich zu wissen, wo Außenspielflächen angelegt werden sollen und wie groß diese sein müssen. Hierzu finden sich in der Begründung keine hinreichenden Angaben. Dies gilt gleichermaßen für die Größe und Lage der Stellplatzanlage einschließlich Zufahrt(en). Daher dürfte eine aussagefähige Prüfung des Lärms, der von der Kita auf die benachbarte Wohnbebauung einwirkt, ebenfalls nicht vorgenommen worden sein. Die Zulässigkeit einer Kita am geplanten Standort ist damit ungeklärt und zugleich unwahrscheinlich.

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

1.7 **7. Ungenügende und überlastete Verkehrserschließung**

Die vorliegenden Planentwürfe lassen derzeit offen, ob die Dorfstraße in den bestehenden Ausbaumerkmale dazu in der Lage wäre, die Verkehre aufzunehmen, die aus einer Grundschule, einer Betreuten Grundschule, einer Lehrschwimmhalle, einem Jugendhaus und einer großen Kita an einem Standort resultieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dorfstraße die Verkehrsbedeutung einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße mit starkem Linienbusverkehr zuzuordnen ist. Wei-

Der genannte Punkt betrifft die Unterlagen für die FNP-Änderung nicht.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

terhin wird sie auch als Schulweg von und nach Raisdorf und Kiel genutzt. Ob es möglich ist, die Dorfstraße mit dem „Eltern“-Verkehr einer großen Kita zusätzlich zu belasten, halten wir für sehr zweifelhaft, zumal bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrsgefahren für Kinder und andere Verkehrsteilnehmer offenbar nicht vorgesehen sind, obwohl erforderlich, wie jeden Schultag vor Ort zu beobachten ist.

1.8 Angesichts der oben aufgezeigten Vielzahl von Bedenken, am Standort „Suput“ eine große Kita zu errichten, halten wir es für unausweichlich, die Aufstellung der o.g. Pläne einzustellen oder mit anderen Planungszielen fortzuführen. Die in der Begründung der Bauleitpläne ausführlich dargestellte Untersuchung von Alternativstandorten macht deutlich, dass die Stadt nicht auf den Standort „Suput“ angewiesen ist, um das Angebot an Kita-Plätzen zu erweitern. Vielmehr gibt es Alternativen mit weniger Verkehrsgefahren, geringeren Verkehrsbelastungen im Straßennetz, geringerer Ortsbildbeeinträchtigung und ohne unzumutbare und damit rechtswidrige Lärmkonflikte.

1.9 Würden unsere Stellungnahme berücksichtigt, ließe sich aus unserer Sicht im Hinblick auf eine Refinanzierung der Grunderwerbskosten daran denken zu prüfen, ob die „Suput-Fläche“ für den Bau einer Seniorenbetreuungseinrichtung nutzbar ist. Ggf. wäre eine entsprechende Einrichtung in ähnlich behutsamer und kleingliedriger Weise in die Landschaft auf natürlicher Geländehöhe einzupassen, wie die fast 1-geschossig wirkenden Seniorenwohnungen kurz vor dem Dorfplatz.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Standortalternativenprüfung stellt die Eignung des Standortes, insbesondere aufgrund der Nähe zu bestehenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur heraus.

Kenntnisnahme
Ein Bau einer Seniorenbetreuungseinrichtung entspricht nicht den Zielen der Bauleitplanung. Aufgrund des bestehenden Bedarfs an Kita-Plätzen wurde bei der Standortwahl eine Alternativenprüfung durchgeführt. Die Standortalternativenprüfung stellt die Eignung des Standortes, insbesondere aufgrund der Nähe zu bestehenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur heraus. Um das Planungsziel zu erreichen, ist die Realisierung der Kindertagesstätte an diesem Standort notwendig.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Private Person A

Az.: vom 14.11.2024

1.10 zu den ausgelegten Planunterlagen der 10. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 77 tragen wir folgende Bedenken und Anregungen vor: Die im Vorentwurf der Begründung dargestellte Prüfung von Standortalternativen für eine Kita im Ortsteil Klausdorf ist nicht schlüssig und lässt es nicht zu, die in der Prüfung der Standortalternativen mit "B" bezeichnete Fläche als herausgestellt geeignet zu beurteilen.

So wurde zur Prüfung der untersuchten Standorte das Merkmal "Synergieeffekte mit bestehender sozialer Infrastruktur" herangezogen (s. z.B. S. 12 der Begründung). Nach diesem Merkmal soll es positiv für die Eignung eines Standortes als Kita zu bewerten sein, wenn möglichst eine Ballung sozialer Infrastruktur in der Nachbarschaft vorhanden ist. Dies soll zum Vorteil der geplanten Kita eine „gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Kooperationen" ermöglichen.

Diese Annahme geht fehl. Weiterhin fehlt es an jeglicher Angabe, welche Synergien sich aus einer Konzentration von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an einem Standort konkret ergeben könnten.

Zu erkennen ist demgegenüber, dass jede soziale Einrichtung sogar verpflichtet ist, die von ihr betreuten Kinder getrennt von den Kindern anderer Einrichtungen zu beaufsichtigen. Für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und für Kooperationen verschiedener Einrichtungen bleibt daher kein Raum. In der Praxis findet dann auch eine entsprechende Zusammenarbeit nach unserer Kenntnis nicht oder allenfalls in so geringem Umfang statt, dass ihr Gewicht in einer Prüfung der Standortalternativen unberücksichtigt bleiben kann und muss. Jedoch korrespondiert eine Häufung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an einem Standort regelmäßig mit einer Häufung der sich hierdurch ergebenden Probleme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Neben den aufgeführten Synergieeffekten der Kinderbetreuung sind weitere organisatorische Synergieeffekte zu nennen. Hierzu zählen beispielsweise das Teilen von Räumlichkeiten, gemeinsamer Infrastruktur, die Nähe zu Sport- und Spielangeboten usw. Eine räumliche Nähe sozialer Infrastruktur bietet sich aus verschiedenen Aspekten an und ist demnach entscheidend für die Beurteilung der Standortalternativen.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

1.11 *So liegt der Fall hinsichtlich der Standortvariante „B“ nördlich der Astrid-Lindgren Schule. Bereits heute entstehen zu Schulbeginn und auch zum Schulschluss der dem Standort "B" benachbarten Astrid-Lindgren-Schule im Bereich der Straßen Dorfstraße und Aubrook chaotische Verkehrsverhältnisse. Zahlreiche Kinder werden nämlich von ihren Eltern mit dem PKW zur Schule oder zu den Kitas gebracht oder entsprechend abgeholt. Da Parkplätze vor der Schule regelmäßig besetzt sind, wird auf der Fahrbahn eines des am stärksten befahrenen Abschnittes der Dorfstraße gehalten. Nicht selten entstehen gefährliche Situationen, wenn die Kinder aus den Fahrzeugen ihrer Angehörigen ein- oder aussteigen und sich dann ungeschützt auf der Fahrbahn befinden. Gleichzeitig nutzen immer mehr Kinder auf dem Weg zur Schule und nach Hause Tretroller oder auch (Lauf-)Räder. Dies erhöht die Anzahl gefährlicher Situationen für alle Straßenbenutzer nochmals. Denn die Gehwege sind für Fußgänger und Radfahrende Kinder zu schmal. Es erscheint fraglich, ob ein eigentlich erforderlicher Straßenausbau dies ändern könnte, soweit er überhaupt möglich und beabsichtigt sein sollte.*

Wenn man sich nun vorstellt, wie die Entwicklung des Verkehrs verlaufen würde, wenn die vorhandenen Verkehrsprobleme noch durch die Verkehrsanziehung einer großen Kita mit 145 Plätzen und möglicherweise sogar noch durch die von einer Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule ausgelösten Verkehrsanziehung verschärft werden, kann man nur zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Standort „B“ für den Bau einer Kita nicht eignet.

Berücksichtigung
Um ausreichenden Platz im Plangebiet für den Hol-, Bring- und ruhenden Verkehr vorzusehen, werden im weiteren Verfahren entsprechenden Flächen festgesetzt. Die Organisation des Verkehrs und Ausgestaltung der Verkehrsflächen ist auf Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

1.12 *Gegen eine Bebauung der Fläche „B“ spricht schließlich auch generell, dass sie die letzte Möglichkeit bietet, von der Dorfstraße aus die besondere landschaftliche Eigenart des Schwentimentales zu erblicken. Diese Qualität des Orts- und Landschaftsbildes sollte unbedingt durch entsprechende planerische Maßnahmen geschützt werden und erhalten bleiben. Dies verbindlich zu regeln, regen wir*

Berücksichtigung
Im weiteren Verfahren wird das Baufeld so gestaltet, dass die Bebauung lediglich die Baulücke zwischen der angrenzenden Schule und der benachbarten Wohnbebauung schließt. Der hintere Bereich des Grundstücks wird von Bebauung freigehalten.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

hiermit an. Im Übrigen erscheint prüfungsbedürftig, ob eine Kita mit 145 Plätzen überhaupt zulässig ist.

- 1.13 *Bei der somit erforderlichen Wahl eines oder mehrerer anderer Standorte für den Neubau einer Kita ist zu bedenken, dass Kinder in Einrichtungen nur dann aufgenommen werden können, wenn Plätze frei sind. Deshalb ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass freie Plätze gerade nicht in dem Ortsteil zur Verfügung stehen, in dem das mit einem Platz zu versorgende Kind wohnt. Es wird somit dabei bleiben, dass Klausdorfer Kinder in Raisdorfer Einrichtungen und Raisdorfer Kinder in Klausdorfer Einrichtungen untergebracht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist wichtig, dass ein geeigneter Standort für den Neubau einer Kita möglichst in der geografischen Mitte der Stadt Schwentimental liegen sollte und gut Ober leistungsfähige und sicher benutzbare Straßen mit dem PKW und auch fußläufig zu erreichen sein sollte. Diesem Gesichtspunkt sollte in einer neuen Standortalternativenprüfung die stärkste Gewichtung zugeordnet werden.*

*Kenntnisnahme
Der Plangeltungsbereich befindet sich zentral im Klausdorfer Siedlungsgebiet und ist somit gut an die Siedlungsbereiche des Stadtteils angebunden und erreichbar.*

2 Private Person B

Az.: vom 15.08.2022 - außerhalb der Beteiligungsfrist eingegangen

- 2.1 *(...)
wie wir aus der Presse (KN) entnommen haben, plant die Stadt Schwentimental das Grundstück der Familie (...) im Ortsteil Klausdorf an der Dorfstraße zwischen der Astrid-Lindgren-Schule und Dorfstr. 119 zu erwerben, um dort die Schule zu erweitern, möglicherweise einen Kindergarten zu bauen und Parkplätze anzulegen. Diese Fläche ist angrenzend zu unserem Grundbesitz:
Laut Amtsgericht Plön vom 6.7.2022, Auszug Grundbuch von Schwentimental, Blatt 4794, Gemarkung Klausdorf, Flur 004, Flurstücke 15/17: Gebäude- und Freifläche; Flurstück 32/11: Gebäude- und Freifläche Landwirt-*

Der Sachverhalt wird richtig wiedergegeben.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

schaftsfläche, Wasserfläche, Dorfstr. 123a; Flurstück 32/16: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Suput.

2.2 *Eine Nutzung der Fläche zwischen Astrid-Lindgren-Schule und Dorfstr. 119 an der Dorfstraße für den Bau eines Schulgebäudes und/oder Kindergarten lehnen wir aus folgenden Gründen ab:*

Als erstes eine Beschreibung des Areals: Von unseren Nachbarn (...) wissen wir, daß die Koppel schon seit seiner Geburt als Kuh- und Pferdeweide genutzt wird, es sich also um altes Dauergrünland älter als 60 Jahre handelt. Dauergrünland ist geschützt und besitzt eine hohe CO₂-Speicherkapazität, vergleichbar der eines alten Waldes.

Kenntnisnahme

2.3 *Auf dem gesamten Gebiet Suput liegt ein Sicker-Quell-Bereich, der sich vom dem Besitz der Fam. (...) weiter auf unser Land erstreckt. Quellgebiete stehen unter Schutz.*

Ein kleiner Gartenteich auf dem Grund der Fam. (...) ist ein Laichgewässer des unter Naturschutz stehenden Kammmolchs.

An unserer Grundstücksgrenze im Bereich Suput haben wir um ca. 2011 eine Feldhecke entstehen lassen, die sich zwischenzeitlich sehr gut entwickelt hat. Sie besteht aus Hasel, Holunder, Weißdorn; jungen Eschen, Birken und Kirschbäumen. Als Überständler dienen eine ältere Esche und ein großer älterer Kirschbaum. Begleitend zur Hecke wurden im Jahr 2013 vier Fledermaus-Großquartiere aufgestellt. Dies wurde finanziert aus Mitteln der BINGO! Projektförderung in Zusammenarbeit mit der Kreisgruppe Plön des BUND.

Kenntnisnahme

Die Feldhecke befindet sich gem. Biotoptypenkartierung (bioplan, 07.11.2024) außerhalb des Plangeltungsbereiches.

2.4 *Ein Teil des Flurstücks 32/16 ist der Sukzession überlassen, der zum bestehenden Erlen-Bruchwald liegende Teil wurde mit Erlen und Weiden aufgeforstet. Die Mittel für den notwendigen Wildschutz-Zaun steuerte der Kreis Plön aus Ersatzmitteln bei. Auf dem Flurstück 32/16 wurden zwei, auf dem Flurstück 32/11 ein Amphibiengewässer in Zusammenarbeit mit dem Knick e. V. und dem Projekt Frosch-*

Kenntnisnahme

Die Flurstücke sind nicht Teil des Geltungsbereichs und befinden sich in ca. 200 m Luftlinie entfernt. Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Wasserzufuhr der genannten Gewässer sind nicht zu erwarten. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des örtlichen Grundwasserhaushalts wird der Geltungsbereich deutlich verkleinert. Außerdem werden im Rahmen eines

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

land angelegt, finanziert aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein. Die Teiche füllen sich mit dem aus den Sickerquellen austretenden Oberflächen-Grundwasser. Über die Anlage der Teiche wurde die Stadt Schwentental im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit informiert. In den Teichen vermehren sich der Grasfrosch, Wasserfrosch, Teichmolch und Kammmolch.

wasserwirtschaftlichen Konzeptes unter Anwendung des Erlasses A-RW1 Maßnahmen geprüft, die die Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserhaushalt minimieren.

2.5 Zur Flora des gesamten Bereichs:
Es finden sich verschiedenste Grasarten, in den feuchten Arealen besonders zu erwähnen: Seggen. Auf die einzelnen Höheren Pflanzenarten gehe ich hier nicht weiter ein, da dieses Thema gerade aktuell in den Kieler Nachrichten behandelt wurde (s. KN, Schleswig-Holstein-Teil, Seite 11 von Kristiane Backheuer). Nur auf das Vorkommen von zwei Orchideen-Arten - das Breitblättrige Knabenkraut und die Breitblättrige Stendelwurz - möchte ich hinweisen. In dem Artikel sind 544 Arten erwähnt, die auf einem Stück Wiese vorkommen. Da die Koppel seit über 10 Jahren nur sehr extensiv durch max. 4 Pferde über kürzere Zeiträume beweidet wurde und ansonsten zur Heuproduktion genutzt wurde mit zwei Mahden pro Jahr, ist mit mehreren hundert Arten zu rechnen.

Kenntnisnahme
Die Vegetation des Plangeltungsbereichs wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung bereits untersucht. Im Plangebiet wurde stark gedüngtes Wirtschaftsgrünland vorgefunden, geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

2.6 Zur Fauna des gesamten Bereichs:
Bei der hohen Biodiversität des Grünlands und des ganzen umgebenden Gebiets ist mit einer recht großen Artenvielfalt und Zahl an Insekten zu rechnen. Auffällig sind besonders diverse Käfer und Groß- und Kleinlibellen .. An Amphibien kommen vor: Grasfrosch, Wasserfrosch, Teichmolch und Kammmolch. Es ist ein Vermehrungsgebiet für die Ringelnatter. Allein 39 Singvogelarten kommen vor, daneben Wiesenweihe, Mäusebussard und Turmfalken, gelegentlich Sperber, die regelmäßig Beute schlagen. Dies ist nicht überraschend; da das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ als Vogelschutzgebiet Natura 2000 ausgezeichnet ist. An Eulen fliegt der Waldkauz.

Kenntnisnahme
Mögliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf im Plangebiet vorkommende Arten wurden im weiteren Verfahren in einem Artenschutzfachbeitrag geprüft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Beleuchtungsvermeidung und Beleuchtungsminimierung) für die geprüften Brutvogel- und Fledermausarten werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

<p><i>An Säugetieren finden sich Steinmarder, Zwergwiesel, verschieden Mausarten und Igel. Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nutzen den Bereich zwischen der Dorfstraße und Schwentine als „Fledermausstraße“ und Jagdgebiet. Regelmäßig sind Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler zu sehen, was bei der hohen Dichte an Fluginsekten nicht verwundert. Die seltene und besonders Geschützte Rauhhautfledermaus fliegt und überwintert hier.</i></p> <p>2.7 <i>Zur Bodenflora- und Fauna: Die Menge und Vielfalt der Bodenorganismen ist abhängig von der Bodenqualität; diese ist im Dauergrünland recht hoch anzusetzen. Zur Veranschaulichung sei hier verwiesen an eine Publikation der Universität Münster „www.hypersoil.uni-muenster.de“. Hieraus folgendes Zitat: „Abhängig von der Qualität des Bodens können in einem Bodenwürfel von 10 cm Kantenlänge bis zu 10 Milliarden Bodenwesen vorkommen“.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Vegetation des Plangeltungsbereichs wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung bereits untersucht. Im Plangebiet wurde stark gedüngtes Wirtschaftsgrünland vorgefunden, geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden.</i></p>
<p>2.8 <i>Das Bauvorhaben, zu erwarten sind massive und mehrstöckige Baukörper, wird zwangsläufig einem starken negativen Einfluß auf die Biologie des gesamten Geländes unterhalb in Richtung der Schwentine haben.</i></p> <p><i>Es besteht die Gefahr, das das Oberflächengrundwasser durch die Fundamente blockiert wird, was die Teiche auf unserem Grund austrocknen lassen kann und somit das Amphibienkommen bedroht. Der Wegfall eines Großteils der Koppel nimmt allen Arten Lebensraum. Wir werden das Ableiten des Niederschlagswassers auf unser Grundstück nicht dulden, dies besonders im Hinblick auf zu erwartende zunehmende Starkregenfälle. Dazu zählen wir auch eine mögliche Versickerungsanlage. Nach dem Entwurf des Landschaftsplan der Stadt Schwentental handelt es sich hier um eine von zwei Grünzäsuren im Ortsteil Klausdorf. Der eine südliche zwischen Ritzebecker Weg und Preetzer Chaussee ist für den Bau des Bauhofs der Stadt vorgesehen; folg-</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des örtlichen Grundwasserhaushalts, des Lebensraums und des Mikroklimas wird der Geltungsbereich deutlich verkleinert. Die Grünzäsuren des Landschaftsplans werden durch Erhalt des Schulwaldes sowie eine Waldschutzstreifens berücksichtigt.</i></p>

NR STELLUNGNAHME

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

lich gibt es keine Grünzäsuren mehr in ungefährer Ost-West Richtung. Dies führt zu einer Verschlechterung des Mikroklimas und einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung, dies zu einer Zeit, in der die Klimaerwärmung sogar in der Stadt Schwentental spürbar ist.
